

UBS (Lux) Equity SICAV

Investmentgesellschaft nach luxemburgischem Recht (die "Gesellschaft")

Januar 2019

Verkaufsprospekt

Der Erwerb von Aktien der Gesellschaft erfolgt auf der Basis dieses Verkaufsprospektes, der Satzung der Gesellschaft sowie des letzten Jahresberichtes und, sofern bereits veröffentlicht, des darauf folgenden Halbjahresberichtes.

Gültigkeit haben nur die Informationen, die im Verkaufsprospekt und in einem der oben aufgeführten Dokumente enthalten sind.

Des Weiteren wird Anlegern vor der Zeichnung von Aktien ein Dokument mit den wesentlichen Anlegerinformationen ("KIID") zur Verfügung gestellt. Informationen darüber, ob ein Subfonds der Gesellschaft an der Börse von Luxemburg notiert ist, sind bei der Administrationsstelle oder auf der Internet-Seite der Börse von Luxemburg (www.bourse.lu) erhältlich.

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Aktien der Gesellschaft kommen die im jeweiligen Land geltenden Bestimmungen zur Anwendung. Die Gesellschaft behandelt sämtliche Anlegerinformationen vertraulich, es sei denn, gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen machen eine Offenlegung erforderlich.

Aktien dieser Gesellschaft dürfen innerhalb der USA weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden.

Anlegern, die US Persons sind, dürfen keine Aktien dieser Gesellschaft angeboten, verkauft oder ausgeliefert werden. Eine US Person ist eine Person, die:

- (i) eine United States Person im Sinne von Paragraf 7701(a)(30) des US Internal Revenue Code von 1986 in der geltenden Fassung sowie der in dessen Rahmen erlassenen Treasury Regulations ist;
- (ii) eine US Person im Sinne von Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (17 CFR § 230.902(k)) ist;
- (iii) keine Non-United States Person im Sinne von Rule 4.7 der US Commodity Futures Trading Commission Regulations (17 CFR § 4.7(a)(1)(iv)) ist;
- (iv) sich im Sinne von Rule 202(a)(30)-1 des US Investment Advisers Act von 1940 in der geltenden Fassung in den Vereinigten Staaten aufhält; oder
- (v) ein Trust, eine Rechtseinheit oder andere Struktur ist, die zu dem Zweck gegründet wurde, dass US Persons in die Gesellschaft investieren können.

Management und Verwaltung

Gesellschaftssitz

33A avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg (B.P. 91, L-2010 Luxemburg).

Verwaltungsrat der Gesellschaft (der "Verwaltungsrat")

Vorsitzender	Michael Kehl, Managing Director, UBS AG, Basel und Zürich
Mitglieder	Thomas Rose, Managing Director, UBS AG, Basel und Zürich
	Thomas Portmann, Managing Director, UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel
	Robert Süttinger, Managing Director, UBS AG, Basel und Zürich
	Tobias Meyer, Executive Director, UBS AG, Basel and Zurich

Verwaltungsgesellschaft

UBS Fund Management (Luxembourg) S.A., R.C.S. Luxemburg B 154.210 (die "**Verwaltungsgesellschaft**").

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 1. Juli 2010 in Form einer Aktiengesellschaft in Luxemburg für eine unbeschränkte Dauer gegründet. Ihr Geschäftssitz befindet sich in 33A avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg.

Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde im "Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations" (das "**Mémorial**") am 16. August 2010 mittels Hinterlegungsvermerk veröffentlicht.

Die konsolidierte Fassung der Satzung ist beim Handels- und Gesellschaftsregister (Registre de Commerce et des Sociétés) in Luxemburg zur Einsicht hinterlegt. Der Gesellschaftszweck der Verwaltungsgesellschaft besteht unter anderem in der Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen nach luxemburgischem Recht sowie der damit verbundenen Ausgabe und Rücknahme von Anteilen dieser Produkte. Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet zurzeit ausser der Gesellschaft noch weitere Organismen für gemeinsame Anlagen. Das Eigenkapital der Verwaltungsgesellschaft beträgt 13.000.000 EUR und wurde voll eingezahlt.

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft

Vorsitzender	André Müller-Wegner Managing Director, UBS AG, Basel und Zürich
Mitglieder	Gilbert Schintgen, Independent Director, Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg
	Pascal Kistler, Managing Director, UBS Business Solutions AG, Zürich
	Andreas Schlatter, Mathematiker (PhD) Independent Director, Küttigen, Schweiz

Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft

Mitglieder	Valérie Bernard, Executive Director, UBS Fund Management (Luxembourg) S.A., Luxemburg
	Geoffrey Lahaye, Director, UBS Fund Management (Luxembourg) S.A., Luxemburg
	Federica Ghirlandini, Director, UBS Fund Management (Luxembourg) S.A., Luxemburg

Portfolio Manager

Subfonds	Portfolio Manager
UBS (Lux) Equity SICAV - All China (USD)	UBS Asset Management (Hong Kong) Limited, Hong Kong
UBS (Lux) Equity SICAV - Asian Smaller Companies (USD)	UBS Asset Management (Singapore) Ltd., Singapur
UBS (Lux) Equity SICAV - Brazil (USD) UBS (Lux) Equity SICAV - Emerging Markets High Dividend (USD) UBS (Lux) Equity SICAV - German High Dividend (EUR) UBS (Lux) Equity SICAV - Global Emerging Markets Opportunity (USD)	UBS AG, UBS Asset Management, Basel und Zürich

UBS (Lux) Equity SICAV - Global High Dividend (USD) UBS (Lux) Equity SICAV - Global Income (USD) UBS (Lux) Equity SICAV - Global Quantitative (USD) UBS (Lux) Equity SICAV - Russia (USD) UBS (Lux) Equity SICAV - Small Caps Europe (EUR) UBS (Lux) Equity SICAV - Swiss Opportunity (CHF) UBS (Lux) Equity SICAV - US Income (USD)	
UBS (Lux) Equity SICAV - Emerging Markets Sustainable (USD) UBS (Lux) Equity SICAV - Global Impact (USD) UBS (Lux) Equity SICAV - US Opportunity (USD) UBS (Lux) Equity SICAV - US Total Yield (USD) UBS (Lux) Equity SICAV - USA Quantitative (USD) UBS (Lux) Equity SICAV - USA Growth (USD)	UBS Asset Management (Americas) Inc., Chicago
UBS (Lux) Equity SICAV - Euro Countries Income (EUR) UBS (Lux) Equity SICAV - European High Dividend (EUR) UBS (Lux) Equity SICAV - European Opportunity Unconstrained (EUR) UBS (Lux) Equity SICAV - Global Opportunity Unconstrained (USD) UBS (Lux) Equity SICAV - US Quantitative Defensive (USD)	UBS Asset Management (UK) Ltd, London
UBS (Lux) Equity SICAV - Long Term Themes (USD)	<ul style="list-style-type: none"> • UBS Asset Management (Americas) Inc., Chicago • UBS Switzerland AG, Zürich

Der Portfolio Manager ist, unter der Aufsicht und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft, mit der Verwaltung des Wertpapierportfolios beauftragt und führt unter Berücksichtigung der vorgegebenen Anlagebeschränkungen alle diesbezüglichen Transaktionen aus.

Die Portfolio Management-Einheiten von UBS Asset Management können ihre Mandate ganz oder teilweise an verbundene Portfolio Manager innerhalb UBS Asset Management übertragen. Die Verantwortung verbleibt jedoch jederzeit bei dem oben genannten, von der Gesellschaft beauftragten Portfolio Manager.

Sofern gemäss oben stehender Tabelle UBS Asset Management (Americas) Inc. sowie UBS Switzerland AG als Portfolio Manager für die Subfonds ernannt wurden, gilt zusätzlich folgende Aufgabenteilung:

UBS Switzerland AG übernimmt die Aufgabe, die langfristigen Schlüsselanlagethemen, ein mit diesen Themen übereinstimmendes Aktienuniversum sowie die Anlageparameter festzulegen. UBS Asset Management (Americas) Inc. nutzt die von UBS Switzerland AG bereitgestellten Informationen zusammen mit den Ergebnissen ihres eigenen fundamentalen Research, um die Anlagen der Subfonds zu bestimmen. UBS Asset Management (Americas) Inc. führt alle relevanten Transaktionen in Übereinstimmung mit den vorgeschriebenen Anlageparametern durch.

Verwahrstelle und Hauptzahlstelle

UBS Europe SE, Luxembourg Branch, 33A avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, (B.P. 2, L-2010 Luxemburg)

UBS Europe SE, Luxembourg Branch, wurde zur Verwahrstelle der Gesellschaft bestellt (die "**Verwahrstelle**"). Die Verwahrstelle erbringt ausserdem Leistungen als Zahlstelle für die Gesellschaft.

Die Verwahrstelle ist eine luxemburgische Niederlassung der UBS Europe SE, einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE), mit Gesellschaftssitz in Frankfurt am Main, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 107046. Die Verwahrstelle hat ihre Anschrift an der 33A avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, und ist eingetragen im luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister unter B 209.123.

Die Verwahrstelle wurde mit der sicheren Verwahrung der verwahrfähigen Finanzinstrumente, mit dem Führen der Aufzeichnungen und mit der Überprüfung der Eigentumsverhältnisse anderer Vermögenswerte der Gesellschaft beauftragt. Ausserdem hat sie für die effektive und ordnungsgemässe Überwachung der Mittelflüsse der Gesellschaft im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen ("**Gesetz von 2010**") und des Verwahrstellenvertrags in der jeweils geltenden Fassung (der "**Verwahrstellenvertrag**") Sorge zu tragen.

Vermögenswerte, die von der Verwahrstelle verwahrt werden, dürfen von der Verwahrstelle oder einer Drittpartei, an welche die Verwahraufgabe delegiert wurde, nicht für eigene Rechnung wiederverwendet werden, es sei denn, das Gesetz von 2010 lässt diese Wiederverwendung ausdrücklich zu.

Darüber hinaus hat die Verwahrstelle dafür Sorge zu tragen, dass (i) der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Einziehung von Aktien in Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Recht, dem Verkaufsprospekt und der Satzung erfolgen, (ii) der Wert der Aktien in Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Recht berechnet wird, (iii) dass die Weisungen der Verwaltungsgesellschaft oder der Gesellschaft ausgeführt werden, sofern sie nicht im Widerspruch zu geltendem luxemburgischen Recht, dem Verkaufsprospekt und/oder der Satzung stehen, (iv) bei Transaktionen mit Vermögenswerten der Gesellschaft die entsprechende Gegenleistung innerhalb der üblichen Fristen an die Gesellschaft überwiesen wird, und (v) die Erträge der

Gesellschaft in Übereinstimmung mit luxemburgischem Recht, dem Verkaufsprospekt und der Satzung verwendet werden.

Im Einklang mit den Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags und des Gesetzes von 2010 kann die Verwahrstelle, vorbehaltlich bestimmter Bedingungen und mit dem Ziel, ihre Pflichten effektiv zu erfüllen, einen Teil oder die Gesamtheit ihrer Verwahrpflichten in Bezug auf verwahrfähige Instrumente, die der Verwahrstelle zur Verwahrung anvertraut wurden, und/oder einen Teil oder die Gesamtheit ihrer Pflichten in Bezug auf das Führen der Aufzeichnungen und die Überprüfung der Eigentumsverhältnisse anderer Vermögenswerte der Gesellschaft an eine oder mehrere Unter-Verwahrstelle(n) delegieren, die zum jeweiligen Zeitpunkt durch die Verwahrstelle bestellt werden. Die Verwahrstelle erlaubt ihren Unter-Verwahrstellen nicht, Unterbeauftragte zu nutzen, die nicht im Voraus durch die Verwahrstelle zugelassen wurden.

Vor der Bestellung einer Unter-Verwahrstelle und eines Unterbeauftragten sowie gemäss den geltenden Gesetzen und Verordnungen sowie der Richtlinie für Interessenkonflikte hat die Verwahrstelle potenzielle Interessenkonflikte, die sich aus der Delegation ihrer Verwahraufgaben ergeben könnten, laufend zu prüfen. Die Verwahrstelle ist Teil der UBS-Gruppe, einer weltweiten, in allen Bereichen des Private Banking, des Investment Banking, der Anlageverwaltung und der Finanzdienstleistungen tätigen Organisation, die auf den globalen Finanzmärkten eine bedeutende Rolle spielt. Unter diesen Umständen könnten sich Interessenkonflikte aus der Delegation ihrer Verwahraufgaben ergeben, da die Verwahrstelle und die mit ihr verbundenen Unternehmen in verschiedenen Geschäftsbereichen tätig sind und unterschiedliche direkte oder indirekte Interessen haben können.

Weitere Informationen stehen Aktionären kostenlos auf schriftliche Anfrage bei der Verwahrstelle zur Verfügung.

Um potenzielle Interessenkonflikte zu vermeiden, bestellt die Verwahrstelle keine Unter-Verwahrstelle und lässt keine Bestellung von Unterbeauftragten zu, die Teil der UBS-Gruppe sind, es sei denn, diese Bestellung ist im Interesse der Aktionäre und zum Zeitpunkt der Bestellung der Unter-Verwahrstelle oder des Unterbeauftragten wurde kein Interessenkonflikt erkannt. Unabhängig davon, ob eine bestimmte Unter-Verwahrstelle oder ein bestimmter Unterbeauftragter Teil der UBS-Gruppe ist oder nicht, wird die Verwahrstelle denselben Grad an gebotener Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit sowohl in Bezug auf die Auswahl und Bestellung als auch auf die laufende Überwachung der entsprechenden Unter-Verwahrstelle des entsprechenden Unterbeauftragten anwenden. Darüber hinaus werden die Bedingungen der Bestellung einer Unter-Verwahrstelle oder eines Unterbeauftragten, die/der Mitglied der UBS-Gruppe ist, zu marktüblichen Bedingungen wie unter Dritten verhandelt, um die Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zu wahren. Falls ein Interessenkonflikt auftritt und dieser Interessenkonflikt nicht abgemildert werden kann, werden dieser Interessenkonflikt und die getroffenen Entscheidungen den Aktionären offengelegt. Eine aktualisierte Beschreibung aller Verwahraufgaben, die durch die Verwahrstelle delegiert wurden, sowie eine aktualisierte Liste dieser Beauftragten und Unterbeauftragten befindet sich auf der folgenden Website: <https://www.ubs.com/global/en/legalinfo2/luxembourg.html>.

Wenn das Recht eines Drittlandes vorschreibt, dass Finanzinstrumente durch eine lokale Einrichtung zu verwahren sind und keine lokale Einrichtung die Voraussetzungen für die Delegation gemäss Artikel 34bis Absatz 3 Buchstabe b) i) des Gesetzes von 2010 erfüllt, kann die Verwahrstelle ihre Aufgaben an diese lokale Einrichtung in dem in diesem Drittland gesetzlich vorgeschriebenen Masse solange delegieren, wie keine lokale Einrichtung die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt. Um zu gewährleisten, dass ihre Aufgaben ausschliesslich an Unter-Verwahrstellen delegiert werden, die einen adäquaten Schutz bieten, hat die Verwahrstelle die im Gesetz von 2010 vorgeschriebene gebotene Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit bei der Auswahl und der Bestellung einer Unter-Verwahrstelle, an die sie einen Teil ihrer Aufgaben zu delegieren beabsichtigt, anzuwenden; ausserdem hat sie die gebotene Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit in der regelmässigen Überprüfung und laufenden Überwachung einer Unter-Verwahrstelle, an die sie einen Teil ihrer Aufgaben delegiert anzuwenden; dies gilt ebenso für alle Vereinbarungen der Unter-Verwahrstelle in Bezug auf die an sie delegierten Belange. Insbesondere ist eine Delegation nur möglich, wenn die Unter-Verwahrstelle jederzeit während der Erfüllung der an sie delegierten Aufgaben die Vermögenswerte der Gesellschaft von den eigenen Vermögenswerten der Verwahrstelle und den Vermögenswerten, die der Unter-Verwahrstelle gehören, im Sinne des Gesetzes von 2010 haftungs- und vermögensrechtlich trennt. Eine derartige Delegation hat keine Auswirkung auf die Haftung der Verwahrstelle, es sei denn, im Gesetz von 2010 und/oder im Verwahrstellenvertrag besteht eine anderweitige Regelung.

Die Verwahrstelle haftet der Gesellschaft oder ihren Aktionären gegenüber für den Verlust eines von ihr verwahrten Finanzinstrumentes im Sinne von Artikel 35 (1) des Gesetzes von 2010 und Artikel 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/438 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der OGAW-Richtlinie in Bezug auf die Pflichten der Verwahrstellen (die "**hinterlegten Vermögenswerte des Fonds**") durch die Verwahrstelle und/oder eine Unter-Verwahrstelle (der "**Verlust eines hinterlegten Vermögenswertes des Fonds**").

Im Falle des Verlusts eines hinterlegten Vermögenswertes des Fonds hat die Verwahrstelle unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art oder entsprechender Summe an die Gesellschaft zu erstatten. In Übereinstimmung mit den Vorschriften des Gesetzes von 2010 haftet die Verwahrstelle nicht für den Verlust eines hinterlegten Vermögenswertes des Fonds, wenn dieser Verlust eines hinterlegten Vermögenswertes des Fonds das Ergebnis eines äusseren Ereignisses ist, das sich ihrer angemessenen Kontrolle entzieht, dessen Folgen trotz aller zumutbaren Aufwendungen, sie zu verhindern, unvermeidbar gewesen wären.

Die Verwahrstelle haftet der Gesellschaft und den Aktionären gegenüber für alle anderen unmittelbaren Verluste, die ihnen durch die Nachlässigkeit oder Fahrlässigkeit der Verwahrstelle oder die vorsätzliche Nichterfüllung ihrer Pflichten gemäss geltendem Recht, insbesondere gemäss dem Gesetz von 2010 und dem Verwahrstellenvertrag, entstehen.

Die Gesellschaft und die Verwahrstelle können den Verwahrstellenvertrag jederzeit mit einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten durch eingeschriebenen Brief kündigen. Im Falle einer freiwilligen Rückgabe des Mandats durch die Verwahrstelle oder ihre Abberufung durch die Gesellschaft muss die Verwahrstelle vor Ablauf dieser Kündigungsfrist durch eine Nachfolge-Verwahrstelle ersetzt werden, welcher die Vermögenswerte der Gesellschaft übergeben werden und welche die Aufgaben und Zuständigkeiten der Verwahrstelle übernimmt. Wenn die Gesellschaft diese Nachfolge-Verwahrstelle nicht rechtzeitig benennt, kann die Verwahrstelle die luxemburgische Aufsichtsbehörde "Commission de Surveillance du Secteur Financier" ("**CSSF**") über diesen Umstand informieren.

Northern Trust Global Services PLC, Luxembourg Branch, 6, rue Lou Hemmer, L-1748 Sennigerberg

Die Administrationsstelle ist für die allgemeinen administrativen Aufgaben, die im Rahmen der Verwaltung der Gesellschaft notwendig sind und die vom luxemburgischen Recht vorgeschrieben werden, verantwortlich. Diese Dienstleistungen beinhalten hauptsächlich die Berechnung des Nettoinventarwertes der Aktien, die Buchführung der Gesellschaft sowie das Meldewesen.

Abschlussprüfer der Gesellschaft

PricewaterhouseCoopers, Société coopérative, 2, rue Gerhard Mercator, L-2182 Luxemburg.

Zahlstellen

UBS Europe SE, Luxembourg Branch, 33A avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, (B.P. 2, L-2010 Luxemburg) sowie weitere Zahlstellen in den verschiedenen Vertriebsländern.

Vertriebsstellen und Vertriebsträger, im Verkaufsprospekt Vertriebsstellen genannt

UBS AG, Basel und Zürich, sowie weitere Vertriebsstellen in den verschiedenen Vertriebsländern.

Profil des typischen Anlegers

Die Subfonds eignen sich als Anlage für private und institutionelle Investoren, die in ein diversifiziertes Aktien-Portfolio investieren wollen und die bereit sind, die Risiken im Zusammenhang mit Aktienanlagen zu tragen.

Historische Performance

Die historische Performance der einzelnen Subfonds ist in den KIID oder in dem entsprechenden Dokument für die Vertriebsländer der Gesellschaft zum jeweiligen Subfonds aufgeführt.

Risikoprofil

Die Investitionen der Subfonds können grösseren Schwankungen unterliegen, und es kann nicht garantiert werden, dass der Wert einer gekauften Aktie nicht unter den Einstandswert fällt.

Faktoren, die diese Schwankungen auslösen respektive das Ausmass der Schwankungen beeinflussen können, sind (nicht abschliessende Aufzählung):

- Unternehmensspezifische Veränderungen,
- Veränderungen der Zinssätze,
- Veränderungen von Wechselkursen,
- Veränderungen von Rohstoffpreisen und Energieträgern,
- Veränderung von konjunkturellen Faktoren wie Beschäftigung, Staatsausgaben und -verschuldung, Inflation,
- Veränderung rechtlicher Rahmenbedingungen, sowie
- Veränderung des Anlegervertrauens in Anlageklassen (z.B. Aktien), Märkte, Länder, Branchen und Sektoren.

Durch die Diversifikation der Anlagen strebt der Portfolio Manager danach, die negativen Auswirkungen dieser Risiken auf den Wert des Subfonds teilweise zu mindern.

Bei Subfonds, die aufgrund ihrer Anlagen einem speziellen Risiko unterliegen, sind die entsprechenden Risikohinweise in der Anlagepolitik des jeweiligen Subfonds aufgeführt.

Rechtliche Aspekte

Die Gesellschaft

Die Gesellschaft offeriert dem Anleger verschiedene Subfonds ("**Umbrella Struktur**"), die jeweils gemäss der in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Anlagepolitik investieren. Die spezifischen Eigenschaften der einzelnen Subfonds sind im vorliegenden Verkaufsprospekt definiert, der bei jeder Auflegung eines neuen Subfonds aktualisiert wird.

Name der Gesellschaft:	UBS (Lux) Equity SICAV
Rechtsform:	Offener Anlagefonds in der Rechtsform einer "Société d'investissement à Capital Variable" ("SICAV") gemäss Teil I des Gesetzes von 2010
Gründungsdatum:	7. Oktober 1996
Nummer im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister:	R.C.S. B 56.386
Geschäftsjahr:	1. Juni bis 31. Mai

Ordentliche Generalversammlung:		Jährlich am 24. November um 11.30 Uhr am Sitz der Gesellschaft. Sollte der 24. November kein Geschäftstag in Luxemburg sein (= ein Tag, an dem die Banken in Luxemburg zu gewöhnlichen Geschäftszeiten geöffnet sind), so findet die Generalversammlung am nächstfolgenden Geschäftstag statt.	
Satzung:			
	Erstveröffentlichung	7. Oktober 1996	Veröffentlicht am 8. November 1996 im Mémorial
	Änderungen	5. März 1998	Veröffentlicht am 14. April 1998 im Mémorial
		3. März 2005	Veröffentlicht am 22. März 2005 im Mémorial
		10. Juni 2011	Veröffentlicht am 24. August 2011 im Mémorial
		30. Oktober 2015	Veröffentlicht am 25. November 2015 im Mémorial
Verwaltungsgesellschaft		UBS Fund Management (Luxembourg) S.A., R.C.S. Luxemburg B 154.210	

Die konsolidierte Fassung der Satzung der Gesellschaft ist beim Handels- und Gesellschaftsregister (Registre de Commerce et des Sociétés) in Luxemburg zur Einsicht hinterlegt. Jede Änderung wird mittels Hinterlegungsvermerk im "Recueil Electronique des Sociétés et Associations" ("**RESA**") und, wie weiter unten im Abschnitt "Regelmässige Berichte und Veröffentlichungen" beschrieben, bekannt gemacht. Durch die Genehmigung der Generalversammlung der Aktionäre wird die Änderung rechtsverbindlich.

Die Gesamtheit der Nettovermögen der einzelnen Subfonds ergibt das Gesamtvermögen der Gesellschaft, welches jederzeit dem Aktienkapital der Gesellschaft entspricht und durch voll eingezahlte, nennwertlose Aktien (die "**Aktien**") dargestellt wird.

Die Gesellschaft weist die Investoren darauf hin, dass sie nur dann in den Genuss von Aktionärsrechten kommen - insbesondere das auf Teilnahme an den Generalversammlungen - wenn sie infolge ihrer Anlage in die Gesellschaft in das Aktionärsregister der Gesellschaft unter ihrem Namen eingetragen werden. Sollte der Anleger hingegen indirekt über eine Zwischenstelle in die Gesellschaft investieren, welche die Investition in ihrem eigenen Namen und im Auftrag des Investors tätigt, so dass infolge dessen die besagte Zwischenstelle und nicht der Anleger in das Aktionärsregister eingetragen wird, ist es nicht auszuschliessen, dass oben erwähnte Aktionärsrechte der Zwischenstelle und nicht dem Anleger zustehen werden. Den Investoren wird somit geraten, sich über ihre Rechte als Anleger zu informieren, bevor sie ihre Anlageentscheidung treffen.

Ungeachtet der Wertunterschiede der Aktien in den verschiedenen Subfonds hat der jeweilige Aktionär bei den Hauptversammlungen Anrecht auf eine Stimme pro von ihm gehaltener Aktie. Aktien eines bestimmten Subfonds geben Anrecht auf eine Stimme pro Aktie bei Versammlungen, die diesen Subfonds betreffen.

Die Gesellschaft bildet eine rechtliche Einheit. Im Verhältnis der Aktionäre untereinander wird jeder Subfonds als eigenständig angesehen. Die Vermögenswerte eines Subfonds haften nur für solche Verbindlichkeiten, die von dem betreffenden Subfonds eingegangen werden. Angesichts der Tatsache, dass es keine Trennung von Verbindlichkeiten zwischen Aktienklassen gibt, besteht das Risiko, dass unter Umständen Währungsabsicherungsgeschäfte in Bezug auf Aktienklassen mit Namensbestandteil "hedged" zu Verbindlichkeiten führen können, die sich auf den Nettoinventarwert von anderen Aktienklassen desselben Subfonds auswirken können.

Die Gesellschaft kann jederzeit bestehende Subfonds auflösen und/oder neue Subfonds auflegen sowie verschiedene Aktienklassen mit spezifischen Eigenschaften innerhalb dieser Subfonds auflegen. Der vorliegende Verkaufsprospekt wird bei jeder Auflegung eines neuen Subfonds aktualisiert.

Die Gesellschaft ist weder zeitlich noch betragsmässig begrenzt.

Die Gesellschaft wurde gemäss Teil I des luxemburgischen Gesetzes vom 30. März 1988 betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen als offener Anlagefonds in der Rechtsform einer SICAV am 7. Oktober 1996 gegründet und im März 2005 an die Anforderungen des Gesetzes von 2002 angepasst und untersteht seit dem 1. Juli 2011 dem Gesetz von 2010. Mit Wirkung zum 15. Juni 2011 hat die Gesellschaft die UBS Fund Management (Luxembourg) S.A. zu ihrer Verwaltungsgesellschaft ernannt.

Aktienklassen

Für die Subfonds können verschiedene Aktienklassen angeboten werden. Informationen darüber, welche Aktienklassen für welche Subfonds zur Verfügung stehen, sind bei der Administrationsstelle und unter www.ubs.com/funds erhältlich.

"P"	Aktien von Klassen mit Namensbestandteil "P" werden allen Anlegern angeboten. Sie weisen eine kleinste handelbare Einheit von 0.001 auf. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt
-----	--

	der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NZD 100, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100 oder ZAR 1'000.
"N"	Aktien von Klassen mit Namensbestandteil "N" (= Aktien mit Einschränkungen der Vertriebspartner oder -länder) werden ausschliesslich über von der UBS AG dazu ermächtigte Vertriebsstellen mit Domizil Spanien, Italien, Portugal und Deutschland sowie ggf. in weiteren Vertriebsländern, sofern dies von der Gesellschaft beschlossen wird, ausgegeben. Sie weisen eine kleinste handelbare Einheit von 0.001 auf. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NZD 100, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100 oder ZAR 1'000.
"K-1"	Aktien von Klassen mit Namensbestandteil "K-1" werden allen Anlegern angeboten. Sie weisen eine kleinste handelbare Einheit von 0.1 auf. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 5 Mio, BRL 20 Mio, CAD 5 Mio, CHF 5 Mio, CZK 100 Mio, EUR 3 Mio, GBP 2.5 Mio, HKD 40 Mio, JPY 500 Mio, NZD 5 Mio, PLN 25 Mio, RMB 35 Mio, RUB 175 Mio, SEK 35 Mio, SGD 5 Mio, USD 5 Mio oder ZAR 40 Mio.
"K-X"	Aktien von Klassen mit Namensbestandteil "K-X" werden ausschliesslich Anlegern angeboten, welche eine schriftliche Vereinbarung mit UBS AG, UBS Asset Management (ein Unternehmensbereich von UBS AG) zwecks Investition in einen oder mehrere Subfonds dieses Umbrellafonds unterzeichnet haben. Die Kosten für Vermögensverwaltung und Fondsadministration (bestehend aus Kosten der Gesellschaft, Administration und Verwahrstelle) sowie den Vertrieb werden dem Anleger im Rahmen der vorgenannten Vereinbarungen in Rechnung gestellt. Sie weisen eine kleinste handelbare Einheit von 0.001 auf. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NZD 100, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100 oder ZAR 1'000.
"F"	Aktien von Klassen mit Namensbestandteil "F" werden ausschliesslich der UBS AG oder einer ihrer Tochtergesellschaften angeboten. Die Aktien dürfen nur von der UBS AG oder einer ihrer Tochtergesellschaften auf eigene Rechnung oder im Rahmen von diskretionären Vermögensverwaltungsmandaten, die der UBS AG oder einer ihrer Tochtergesellschaften erteilt worden sind, erworben werden. Im letztgenannten Fall sind diese Aktien bei Auflösung des Vermögensverwaltungsmandats zum dann gültigen Nettoinventarwert spesenfrei der Gesellschaft zurückzugeben. Die Aktien weisen eine kleinste handelbare Einheit von 0.001 auf. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NZD 100, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100 oder ZAR 1'000.
"Q"	Aktien von Klassen mit Namensbestandteil "Q" sind verfügbar: a) für Anleger in einem gemäss "Liste A" zulässigen Land; oder b) für Vertragspartner der UBS AG, handelnd durch ihren Geschäftsbereich Asset Management, und andere einer Regulierung unterliegende Finanzdienstleister, die von der Aufsichtsbehörde, der sie unterstehen, ordnungsgemäss zugelassen wurden und Anlagen in ihrem eigenen Namen tätigen und: - auf eigene Rechnung; oder - auf Rechnung ihrer Kunden im Rahmen schriftlicher und entgeltlicher Verträge, in denen Anlagen in Klassen von Aktien ohne Vergütung ausdrücklich geregelt sind, wie (i) Vermögensverwaltungsmandate oder (ii) Beratungsverträge oder (iii) vergleichbare langfristige Verträge; oder - für eine kollektive Kapitalanlage; oder - für einen anderen einer Regulierung unterliegenden Finanzdienstleister, der gemäß den vorgenannten Rahmenbedingungen für seine Kunden tätig wird. Im Falle von (b) ist der Anleger in einem gemäss "Liste B" zulässigen Land ansässig, sofern die vorstehend in (i) genannten Rahmenbedingungen gelten, bzw. in einem gemäss "Liste C" zulässigen Land, sofern die in (ii) und (iii) genannten Rahmenbedingungen gelten. Über die Zulassung von Anlegern in weiteren Vertriebsländern (Änderung der Listen A, B und C) entscheidet der Verwaltungsrat der Gesellschaft nach eigenem Ermessen. Die entsprechenden Informationen werden veröffentlicht auf www.ubs.com/funds . Die Aktien weisen eine kleinste handelbare Einheit von 0.001 auf. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NZD 100, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100 oder ZAR 1'000.
"A"	Aktien von Klassen mit Namensbestandteil "A" werden allen Anlegern angeboten. Die maximale pauschale Verwaltungskommission dieser Klasse enthält keine Entschädigung für den Vertrieb. Sie

	weisen eine kleinste handelbare Einheit von 0.001 auf. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NZD 100, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100 oder ZAR 1'000.
"I-A1"	Aktien von Klassen mit Namensbestandteil "I-A1" werden ausschliesslich institutionellen Anlegern i.S.d. Art. 174 (2) Buchst. c) des Gesetzes von 2010 angeboten. Sie weisen eine kleinste handelbare Einheit von 0.001 auf. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NZD 100, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100 oder ZAR 1'000.
"I-A2"	Aktien von Klassen mit Namensbestandteil "I-A2" werden ausschliesslich institutionellen Anlegern i.S.d. Art. 174 (2) Buchst. c) des Gesetzes von 2010 angeboten. Sie weisen eine kleinste handelbare Einheit von 0.001 auf. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NZD 100, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100 oder ZAR 1'000. Der Mindestzeichnungsbetrag für diese Aktien beträgt CHF 10 Mio (oder das entsprechende Währungsäquivalent). Bei der Zeichnung muss (i) eine Mindestzeichnung gemäss der vorgenannten Auflistung erfolgen; (ii) gestützt auf eine schriftliche Vereinbarung des institutionellen Anlegers mit der UBS AG – bzw. mit einem von dieser ermächtigten Vertragspartner – sein bei UBS verwaltetes Gesamtvermögen oder sein Bestand in kollektiven Kapitalanlagen der UBS mehr als CHF 30 Mio (oder das entsprechende Währungsäquivalent) betragen oder (iii) der institutionelle Anleger eine Einrichtung zur beruflichen Vorsorge der UBS Group AG oder eine ihrer 100 prozentigen Konzerngesellschaften sein.
"I-A3"	Aktien von Klassen mit Namensbestandteil "I-A3" werden ausschliesslich institutionellen Anlegern i.S.d. Art. 174 (2) Buchst. c) des Gesetzes von 2010 angeboten. Sie weisen eine kleinste handelbare Einheit von 0.001 auf. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NZD 100, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100 oder ZAR 1'000. Der Mindestzeichnungsbetrag für diese Aktien beträgt CHF 30 Mio (oder das entsprechende Währungsäquivalent). Bei der Zeichnung muss (i) eine Mindestzeichnung gemäss der vorgenannten Auflistung erfolgen; (ii) gestützt auf eine schriftliche Vereinbarung des institutionellen Anlegers mit der UBS AG – bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner – sein bei UBS verwaltetes Gesamtvermögen oder sein Bestand in kollektiven Kapitalanlagen der UBS mehr als CHF 100 Mio (oder das entsprechende Währungsäquivalent) betragen oder (iii) der institutionelle Anleger eine Einrichtung zur beruflichen Vorsorge der UBS Group AG oder eine ihrer 100 prozentigen Konzerngesellschaften sein.
"I-B"	Aktien von Klassen mit Namensbestandteil "I-B" werden ausschliesslich institutionellen Anlegern i.S.d. Art. 174 (2) Buchst. c) des Gesetzes von 2010 angeboten, welche eine schriftliche Vereinbarung mit UBS AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner unterzeichnet haben. Die Kosten für die Fondsadministration (bestehend aus Kosten der Gesellschaft, Administration und Verwahrstelle) werden mittels Kommission direkt dem Subfonds belastet. Die Kosten für die Vermögensverwaltung und den Vertrieb werden dem Anleger im Rahmen der vorgenannten Vereinbarungen in Rechnung gestellt. Sie weisen eine kleinste handelbare Einheit von 0.001 auf. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NZD 100, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100 oder ZAR 1'000.
"I-X"	Aktien von Klassen mit Namensbestandteil "I-X" werden ausschliesslich institutionellen Anlegern i.S.d. Art. 174 (2) Buchst. c) des Gesetzes von 2010 angeboten, welche eine schriftliche Vereinbarung mit UBS AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner unterzeichnet haben. Die Kosten für Vermögensverwaltung und Fondsadministration (bestehend aus Kosten der Gesellschaft, Administration und Verwahrstelle) sowie den Vertrieb werden dem Anleger im Rahmen der vorgenannten Vereinbarungen in Rechnung gestellt. Sie weisen eine kleinste handelbare Einheit von 0.001 auf. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NZD 100, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100 oder ZAR 1'000.
"U-X"	Aktien von Klassen mit Namensbestandteil "U-X" werden ausschliesslich institutionellen Anlegern i.S.d. Art. 174 (2) Buchst. c) des Gesetzes von 2010 angeboten, welche eine schriftliche Vereinbarung mit UBS AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner unterzeichnet haben. Die Kosten für die Vermögensverwaltung und Fondsadministration (bestehend aus Kosten der Gesellschaft,

	Administration und Verwahrstelle) sowie den Vertrieb werden dem Anleger im Rahmen der vorgenannten Vereinbarungen in Rechnung gestellt. Diese Aktienklasse ist ausschliesslich auf Finanzprodukte ausgerichtet (d.h. Dachfonds oder sonstige gepoolte Strukturen gemäss unterschiedlichen Gesetzgebungen). Sie weisen eine kleinste handelbare Einheit von 0.001 auf. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 10'000, BRL 40'000, CAD 10'000, CHF 10'000, CZK 200'000, EUR 10'000, GBP 10'000, HKD 100'000, JPY 1 Mio, NZD 10'000, PLN 50'000, RMB 100'000, RUB 350'000, SEK 70'000, SGD 10'000, USD 10'000 oder ZAR 100'000.
--	--

Zusätzliche Merkmale:

Währungen	Die Aktienklassen können auf die Währungen AUD, BRL, CAD, CHF, CZK, EUR, GBP, HKD, JPY, NZD, PLN, RMB, RUB, SEK, SGD, USD oder ZAR lauten. Für Aktienklassen die in der Rechnungswährung der jeweiligen Subfonds ausgegeben werden, wird die jeweilige Währung nicht als Namensbestandteil der Aktienklasse aufgeführt. Die Rechnungswährung geht aus dem Namen des jeweiligen Subfonds hervor.
"hedged"	Bei Aktienklassen, deren Referenzwährungen nicht der Rechnungswährung des Subfonds entsprechen und die den Namensbestandteil "hedged" enthalten (" Aktienklassen in Fremdwährung "), wird das Schwankungsrisiko des Kurses der Referenzwährung jener Aktienklassen gegenüber der Rechnungswährung des Subfonds abgesichert. Diese Absicherung wird zwischen 95% und 105% des gesamten Nettovermögens der Aktienklasse in Fremdwährung liegen. Änderungen des Marktwerts des Portfolios sowie Zeichnungen und Rücknahmen bei Aktienklassen in Fremdwährung können dazu führen, dass die Absicherung zeitweise ausserhalb des vorgenannten Umfangs liegt. Die Gesellschaft und der Portfolio Manager werden dann alles Erforderliche unternehmen, um die Absicherung wieder in die vorgenannten Limite zu bringen. Die beschriebene Absicherung wirkt sich nicht auf mögliche Währungsrisiken aus, die aus Investitionen resultieren, die in anderen Währungen als der Rechnungswährung des jeweiligen Subfonds notieren.
"portfolio hedged"	Bei Aktienklassen mit dem Namensbestandteil "portfolio hedged" wird das Währungsrisiko der Anlagen des Subfonds gegenüber der Referenzwährung der Aktienklasse wie folgt abgesichert: Anlagen in Fremdwährungen von entwickelten Ländern werden systematisch zwischen 95% und 105% ihres relativen Anteils am Nettovermögen der Aktienklasse abgesichert, ausser dies ist nicht umsetzbar oder nicht kosteneffizient möglich. Anteile von Fremdwährungen aufstrebender Märkte (Emerging Markets) werden nicht abgesichert. Änderungen des Marktwerts der Anlagen des Subfonds sowie Zeichnungen und Rücknahmen der Anteilsklassen können dazu führen, dass die Absicherung ausserhalb des vom Portfolio Manager festgelegten Umfangs liegt. Die Gesellschaft und der Portfolio Manager werden dann alles Erforderliche unternehmen, um die Absicherung wieder in die vorgenannten Limite zu bringen. Die beschriebene Absicherung dient dazu, das Währungsrisiko, welches aus Investitionen resultiert, die in anderen Währungen als der Referenzwährung der Aktienklasse erfolgen, wie oben beschrieben abzusichern.
"BRL hedged"	Der Brasilianische Real (Währungscode gemäss ISO 4217: BRL) kann Devisenkontrollbestimmungen und Beschränkungen in Bezug auf die Repatriierung unterliegen, die von der brasilianischen Regierung festgelegt werden. Vor der Anlage in BRL-Klassen sollten Anleger ferner darauf achten, dass die Verfügbarkeit und Marktfähigkeit von BRL-Klassen sowie die Bedingungen, zu denen diese verfügbar gemacht oder gehandelt werden, zu einem grossen Teil von den politischen und aufsichtsrechtlichen Entwicklungen in Brasilien abhängig sind. Die Absicherung des Schwankungsrisikos erfolgt wie oben unter "hedged" beschrieben. Potenzielle Anleger sollten sich der Risiken einer erneuten Anlage bewusst sein, die sich ergeben könnte, wenn die BRL-Klasse aufgrund politischer und/oder aufsichtsrechtlicher Gegebenheiten vorzeitig aufgelöst werden muss. Dies gilt nicht für das mit einer erneuten Anlage verbundene Risiko aufgrund der Auflösung einer Aktienklasse und/oder des Subfonds gemäss Abschnitt "Auflösung der Gesellschaft und ihrer Subfonds, Verschmelzung von Subfonds".
"RMB hedged"	Anleger sollten beachten, dass der Renminbi (Währungscode gemäss ISO 4217: CNY), die offizielle Währung der Volksrepublik China (die " VRC "), an zwei Märkten gehandelt wird: Auf dem chinesischen Festland als Onshore RMB (CNY) und ausserhalb des chinesischen Festlands als Offshore RMB (CNH). Der Nettoinventarwert von Aktien der Klassen, die die Bezeichnung "RMB hedged" in ihrem Namen tragen, wird in Offshore RMB (CNH) berechnet. Beim Onshore RMB (CNY) handelt es sich um eine nicht frei konvertierbare Währung; er unterliegt Devisenkontrollbestimmungen und Beschränkungen in Bezug auf die Repatriierung, die von der Regierung der VRC festgelegt werden. Der Offshore RMB (CNH) kann hingegen gegen andere Währungen, insbesondere EUR, CHF und USD, frei gewechselt werden. Dies bedeutet, dass der Wechselkurs zwischen dem Offshore RMB (CNH) und anderen Währungen durch Angebot und

	<p>Nachfrage für das jeweilige Währungspaar bestimmt wird.</p> <p>Der Wechsel von Offshore RMB (CNH) in Onshore RMB (CNY) und umgekehrt ist ein geregelter Währungsprozess, der Devisenkontrollbestimmungen und Repatriierungsbeschränkungen unterliegt, die von der Regierung der VRC zusammen mit externen Aufsichts- oder Regierungsbehörden (z. B. der Hong Kong Monetary Authority) festgelegt werden.</p> <p>Vor der Anlage in RMB-Klassen sollten die Anleger beachten, dass es keine klaren Regelungen bezüglich der aufsichtsrechtlichen Berichterstattung und Fondsrechnungslegung für den Offshore RMB (CNH) gibt. Des Weiteren ist zu bedenken, dass Offshore RMB (CNH) und Onshore RMB (CNY) unterschiedliche Wechselkurse gegenüber anderen Währungen haben. Der Wert des Offshore RMB (CNH) unterscheidet sich unter Umständen stark von dem des Onshore RMB (CNY) aufgrund einiger Faktoren, darunter Devisenkontrollbestimmungen und Repatriierungsbeschränkungen, die von der Regierung der VRC zu gegebener Zeit festgelegt werden, sowie sonstiger externer Marktfaktoren. Eine Abwertung des Offshore RMB (CNH) könnte sich negativ auf den Wert der Anlegerinvestitionen in den RMB-Klassen auswirken. Die Anleger sollten somit bei der Umrechnung ihrer Investitionen und der damit verbundenen Erträge aus dem Offshore RMB (CNH) in ihre Zielwährung diese Faktoren berücksichtigen.</p> <p>Vor der Anlage in RMB-Klassen sollten Anleger ferner darauf achten, dass die Verfügbarkeit und Marktfähigkeit von RMB-Klassen sowie die Bedingungen, zu denen diese verfügbar gemacht oder gehandelt werden, zu einem grossen Teil von den politischen und aufsichtsrechtlichen Entwicklungen in der VRC abhängig sind. Somit kann keine Zusicherung dahingehend abgegeben werden, dass der Offshore RMB (CNH) oder die RMB-Klassen künftig angeboten und/oder gehandelt werden bzw. zu welchen Bedingungen der Offshore RMB (CNH) und/oder die RMB-Klassen verfügbar sein oder gehandelt werden. Da es sich bei der Rechnungswährung der Subfonds, die RMB-Klassen anbieten, um eine andere Währung als Offshore RMB (CNH) handeln würde, wäre die Fähigkeit des betreffenden Subfonds, Rückerstattungen in Offshore RMB (CNH) zu machen, von der Fähigkeit des Subfonds zum Wechsel seiner Rechnungswährung in Offshore RMB (CNH) abhängig, die wiederum durch die Verfügbarkeit von Offshore RMB (CNH) oder sonstigen von der Verwaltungsgesellschaft nicht beeinflussbaren Bedingungen beschränkt sein könnte.</p> <p>Die Absicherung des Schwankungsrisikos erfolgt wie oben unter "hedged" beschrieben.</p> <p>Potenzielle Anleger sollten sich der Risiken einer erneuten Anlage bewusst sein, die sich ergeben könnte, wenn die RMB-Klasse aufgrund politischer und/oder aufsichtsrechtlicher Gegebenheiten vorzeitig aufgelöst werden muss. Dies gilt nicht für das mit einer erneuten Anlage verbundene Risiko aufgrund der Auflösung einer Aktienklasse und/oder des Subfonds gemäss Abschnitt "Auflösung der Gesellschaft und ihrer Subfonds, Verschmelzung von Subfonds".</p>
"PF"	Aktienklassen mit Namensbestandteil "PF" unterscheiden sich von den übrigen Aktienklassen dadurch, dass neben der pauschalen Verwaltungskommission auch ein Erfolgshonorar an den Portfolio Manager zu entrichten ist, sofern die in Abschnitt "Kosten zu Lasten der Gesellschaft" benannten Voraussetzungen gegeben sind.
"acc"	Bei Aktienklassen mit Namensbestandteil "-acc" werden keine Erträge ausgeschüttet, sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst.
"dist"	Bei Aktienklassen mit Namensbestandteil "-dist" werden Erträge ausgeschüttet, sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst.
"qdist"	Aktien von Klassen mit Namensbestandteil "-qdist" können vierteljährliche Ausschüttungen exklusive Gebühren und Auslagen vornehmen. Ausschüttungen können auch aus dem Kapital (dies kann unter anderem realisierte und unrealisierte Nettoveränderungen im Nettoinventarwert beinhalten) (" Kapital ") erfolgen. Die Ausschüttung aus Kapital hat zur Folge, dass das durch den Anleger in den Subfonds investierte Kapital dadurch abnimmt. Ausserdem führen etwaige Ausschüttungen aus Erträgen und/oder dem Kapital zu einer sofortigen Senkung des Nettoinventarwertes pro Aktie des Subfonds. Für Investoren in gewissen Ländern können auf ausgeschüttetem Kapital höhere Steuersätze zur Anwendung kommen als auf Kapitalgewinnen, welche bei der Veräusserung von Fondsanteilen realisiert werden. Gewisse Investoren könnten deshalb bevorzugen, in reinvestierende (-acc) Aktienklassen statt in ausschüttende (-dist, -qdist) Aktienklassen zu investieren. Investoren können auf Erträgen und Kapital aus reinvestierenden (-acc) Aktienklassen zu einem späteren Zeitpunkt besteuert werden als bei ausschüttenden (-dist). Anlegern wird geraten, diesbezüglich ihren Steuerberater zu konsultieren.
"mdist"	Aktien von Klassen mit Namensbestandteil "-mdist" können monatliche Ausschüttungen exklusive Gebühren und Auslagen vornehmen. Ausschüttungen können auch aus dem Kapital erfolgen. Die Ausschüttung aus Kapital hat zur Folge, dass das durch den Anleger in den Subfonds investierte Kapital dadurch abnimmt. Ausserdem führen etwaige Ausschüttungen aus Erträgen und/oder dem Kapital zu einer sofortigen Senkung des Nettoinventarwertes pro Aktie des Subfonds. Für Investoren in gewissen Ländern können auf ausgeschüttetem Kapital höhere Steuersätze zur Anwendung kommen

	als auf Kapitalgewinnen, welche bei der Veräusserung von Fondsanteilen realisiert werden. Gewisse Investoren könnten deshalb bevorzugen, in reinvestierende (-acc) Aktienklassen statt in ausschüttende (-dist, -mdist) Aktienklassen zu investieren. Investoren können auf Erträgen und Kapital aus reinvestierenden (-acc) Aktienklassen zu einem späteren Zeitpunkt besteuert werden als bei ausschüttenden (-dist). Anlegern wird geraten, diesbezüglich ihren Steuerberater zu konsultieren. Die maximale Ausgabekommission für Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil "-mdist" beträgt 6%.
"UKdist"	Für Aktienklassen mit Namensbestandteil "UKdist" beabsichtigt die Gesellschaft die Ausschüttung eines Betrages, welcher 100% der meldepflichtigen Erträge im Sinne der im Vereinigten Königreich ("UK") geltenden Bestimmungen für " Reporting Funds " entspricht, wenn die Aktienklassen den Bestimmungen für "Reporting Funds" unterliegen. Die Gesellschaft beabsichtigt nicht, in Bezug auf diese Aktienklassen Steuerwerte in anderen Ländern zur Verfügung zu stellen, da sich diese Aktienklassen an Anleger richten, die im Vereinigten Königreich mit ihrer Anlage in der Aktienklasse steuerpflichtig sind.
"2% ", "4% ", "6% ", "8% "	Aktien von Klassen mit Namensbestandteil "2%" / "4%" / "6%" / "8%" können monatliche (-mdist), vierteljährliche (-qdist) oder jährliche (-dist) Ausschüttungen in der jeweiligen, zuvorgenannten, jährlichen prozentualen Rate vor Abzug von Gebühren und Auslagen vornehmen. Die Berechnung der Ausschüttung basiert auf dem Nettoinventarwert der entsprechenden Aktienklasse des Monatsendes (bei monatlichen Ausschüttungen), Geschäftsquartalsendes (bei vierteljährlichen Ausschüttungen) oder Geschäftsjahresendes (bei jährlichen Ausschüttungen). Diese Aktienklassen eignen sich für Investoren, welche stabilere Ausschüttungen wünschen, unabhängig vom erzielten oder erwarteten Wertzuwachs oder Ertrag des entsprechenden Subfonds. Ausschüttungen können entsprechend auch aus dem Kapital erfolgen. Die Ausschüttung aus Kapital hat zur Folge, dass das durch den Anleger in den Subfonds investierte Kapital dadurch abnimmt. Außerdem führen etwaige Ausschüttungen aus Erträgen und/oder dem Kapital zu einer sofortigen Senkung des Nettoinventarwertes pro Aktie des Subfonds. Für Investoren in gewissen Ländern können auf ausgeschüttetem Kapital höhere Steuersätze zur Anwendung kommen als auf Kapitalgewinnen, welche bei der Veräusserung von Fondsanteilen realisiert werden. Gewisse Investoren könnten deshalb bevorzugen, in reinvestierende (-acc) Aktienklassen statt in ausschüttende (-dist, -qdist, -mdist) Aktienklassen zu investieren. Investoren können auf Erträgen und Kapital aus reinvestierenden (-acc) Aktienklassen zu einem späteren Zeitpunkt besteuert werden als bei ausschüttenden (-dist, -qdist, -mdist). Anlegern wird geraten, diesbezüglich ihren Steuerberater zu konsultieren.
"seeding"	Aktien mit Namensbestandteil "seeding" werden ausschliesslich während einer zeitlich befristeten Periode angeboten. Nach Ablauf dieser Frist sind keine Zeichnungen mehr erlaubt, sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst. Die Aktien können jedoch weiterhin gemäss den Bedingungen für die Rücknahme von Aktien zurückgegeben werden. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, entspricht die kleinste handelbare Einheit, der Erstausgabepreis und der Mindestzeichnungsbetrag den Merkmalen der oben aufgeführten Aktienklassen.

Anlageziel und Anlagepolitik der Subfonds

Anlageziel

Die Gesellschaft ist darauf ausgerichtet, einen hohen Wertzuwachs mit einem angemessenen Ertrag zu erzielen, unter Berücksichtigung der Sicherheit des Kapitals und der Liquidität des Gesellschaftsvermögens.

Allgemeine Anlagepolitik

Die Subfonds der Gesellschaft investieren ihr Vermögen zu mindestens zwei Drittel in Aktien, anderen Kapitalanteilen, Genussscheinen sowie akzessorisch in Optionsscheinen auf Aktien und anderen Kapitalanteilen.

Sofern in der Namensbezeichnung eines Subfonds ein Landesname oder eine Region angegeben ist, darf dieser Subfonds des Weiteren gesamthaft bis zu höchstens einem Drittel seines Nettovermögens in anderen Ländern bzw. Regionen als in der Namensbezeichnung enthalten ist, anlegen.

Daneben darf, unabhängig von der jeweiligen Namensbezeichnung, jeder Subfonds unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen über Anlageinstrumente und Anlagebegrenzungen, bis zu 25% des Nettovermögens in Wandel- und Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, und bis zu 15% des Nettovermögens in Obligationen, Notes und ähnlichen fest- oder variabel verzinslichen Schuldverschreibungen (inkl. Floating Rate Notes) öffentlich-rechtlicher, gemischtwirtschaftlicher und privater Schuldner, sowie in Geldmarktpapieren und akzessorisch in Optionsscheinen auf Anleihen oben genannter Schuldner investieren.

Maximal 15% des Nettogesellschaftsvermögens dürfen in Forderungen jeglicher Art investiert werden, deren Ertrag als "Zins" im Sinne der EU Direktive 2003/48/EG vom 3. Juni 2003 betreffend Besteuerung von Zinserträgen zu qualifizieren ist.

Sofern in der Anlagepolitik des jeweiligen Subfonds nichts anders bestimmt ist, investiert der jeweilige Subfonds maximal 10% seines Vermögens in OGAW und OGA.

Wie unter Ziffern 1.1 g) und 5 der Anlagegrundsätze festgelegt, darf die Gesellschaft innerhalb der gesetzlich festgelegten Grenzen als zentrales Element zum Erreichen der Anlagepolitik für jeden Subfonds besondere Techniken und Finanzinstrumente nutzen, deren Basiswerte Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und andere Finanzinstrumente sind.

Die Märkte in Derivaten sind volatil und die Möglichkeit Gewinne zu erwirtschaften, sowie das Risiko Verluste zu erleiden, ist höher als bei Anlagen in Wertpapieren.

Jeder Subfonds kann auf akzessorischer Basis liquide Mittel halten.

Die Subfonds und deren spezielle Anlagepolitiken

UBS (Lux) Equity SICAV - All China (USD)

Der Subfonds investiert hauptsächlich in Aktien und anderen Kapitalanteilen von Unternehmen mit Domizil in der Volksrepublik China ("VRC") sowie von anderen Unternehmen, die enge wirtschaftliche Beziehungen zur VRC unterhalten. Diese Anlagen beinhalten Wertschriften, die direkt in der VRC (onshore) oder ausserhalb der VRC (offshore) notiert sind.

Anleger sollten beachten, dass das Anlageengagement des Subfonds auch Chinesische A-Aktien umfassen kann. Chinesische A-Aktien sind auf Renminbi lautende A-Aktien von auf dem chinesischen Festland ansässigen Unternehmen, die an chinesischen Börsen wie der Shanghai Stock Exchange und der Shenzhen Stock Exchange gehandelt werden. Der Subfonds kann über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect in Chinesische A-Aktien investieren.

Dieser Subfonds kann in entwickelte Länder sowie in Schwellenländer (Emerging Markets) investieren. Die hiermit verbundenen Risiken werden im Abschnitt "Allgemeine Risikohinweise" dargestellt. Anleger sollten zusätzlich zum zuvor genannten auch die Risiken im Zusammenhang mit Anlagen, die über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelt werden, lesen, kennen und berücksichtigen. Hinweise hierzu sind im Anschluss an den Abschnitt "Allgemeine Risikohinweise" dargestellt. Aus den erwähnten Gründen richtet sich dieser Subfonds insbesondere an den risikobewussten Investor.

Rechnungswährung: USD

Kommissionen

	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a.	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a. für Aktienklassen mit Namensbestandteil "hedged"
Aktienklassen mit Namensbestandteil „P“	2.150% (1.720%)	2.200% (1.760%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „N“	2.790% (2.230%)	2.840% (2.270%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-1“	1.570% (1.260%)	1.600% (1.280%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „F“	1.020% (0.820%)	1.050% (0.840%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „Q“	1.290% (1.030%)	1.340% (1.070%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A1“	1.240% (0.990%)	1.270% (1.016%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A2“	1.170% (0.940%)	1.200% (0.960%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A3“	1.020% (0.820%)	1.050% (0.840%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-B“	0.180% (0.000%)	0.180% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „U-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)

UBS (Lux) Equity SICAV - Asian Smaller Companies (USD)

Dieser Subfonds investiert sein Vermögen überwiegend in Aktien und andere Kapitalanteile von Gesellschaften kleinerer Kapitalisierung, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in asiatischen Märkten haben (ohne Japan). Solche im Subfonds gehaltenen Unternehmen kleinerer Kapitalisierung dürfen maximal dieselbe Marktkapitalisierung des Unternehmens mit der grössten Marktkapitalisierung im Benchmark für kleine und mittelgrosse Firmen dieses Subfonds haben. Sie müssen jedoch nicht zwingend Teil des Benchmark Universums des Subfonds sein. Da der Subfonds durch die globale Ausrichtung in zahlreiche Fremdwährungen investiert, können zwecks Reduktion dieser Fremdwährungsrisiken das Portfolio oder Teile davon gegen die Referenzwährung des Subfonds abgesichert werden. Anleger sollten beachten, dass das Anlageengagement des Subfonds auch Chinesische A-Aktien umfassen kann, die über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelt werden. Chinesische A-Aktien sind auf Renminbi lautende A-Aktien von auf dem chinesischen Festland ansässigen Unternehmen, die an chinesischen Börsen wie der Shanghai Stock Exchange und der Shenzhen Stock Exchange gehandelt werden. **Dieser Subfonds kann in entwickelte Länder sowie in Schwellenländer (Emerging Markets) investieren. Die hiermit verbundenen Risiken werden im Abschnitt "Allgemeine Risikohinweise" dargestellt. Anleger sollten zusätzlich zum zuvor genannten auch die Risiken im Zusammenhang mit Anlagen, die über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelt werden, lesen, kennen und berücksichtigen. Hinweise hierzu sind im Anschluss an den Abschnitt "Allgemeine Risikohinweise" dargestellt. Aus den erwähnten Gründen richtet sich dieser Subfonds insbesondere an den risikobewussten Investor.**

Rechnungswährung: USD

Kommissionen

	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a.	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a. für Aktienklassen mit Namensbestandteil "hedged"
Aktienklassen mit Namensbestandteil „P“	1.920% (1.540%)	1.970% (1.580%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „N“	2.500% (2.000%)	2.550% (2.040%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-1“	1.300% (1.040%)	1.330% (1.060%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „F“	0.800% (0.640%)	0.830% (0.660%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „Q“	1.080% (0.860%)	1.130% (0.900%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A1“	0.950% (0.760%)	0.980% (0.780%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A2“	0.900% (0.720%)	0.930% (0.740%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A3“	0.800% (0.640%)	0.830% (0.660%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-B“	0.180% (0.000%)	0.180% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „U-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)

UBS (Lux) Equity SICAV - Brazil (USD)

Dieser Subfonds investiert mindestens zwei Drittel seines Vermögens in Aktien und anderen Kapitalanteilen von Unternehmen jeglicher Marktkapitalisierung, die ihren Sitz in Brasilien haben, oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in Brasilien ausüben. **Dieser Subfonds kann in entwickelte Länder sowie in Schwellenländer (Emerging Markets) investieren. Die hiermit verbundenen Risiken werden im Abschnitt "Allgemeine Risikohinweise" dargestellt. Aus diesem Grund richtet sich dieser Subfonds insbesondere an den risikobewussten Investor.**

Rechnungswährung: USD

Kommissionen

	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a.	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a. für Aktienklassen mit Namensbestandteil "hedged"
Aktienklassen mit Namensbestandteil „P“	1.920% (1.540%)	1.970% (1.580%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „N“	2.250% (1.800%)	2.300% (1.840%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-1“	1.400% (1.120%)	1.430% (1.140%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „F“	0.740% (0.590%)	0.770% (0.620%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „Q“	0.980% (0.780%)	1.030% (0.820%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A1“	0.880% (0.700%)	0.910% (0.730%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A2“	0.820% (0.660%)	0.850% (0.680%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A3“	0.740% (0.590%)	0.770% (0.620%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-B“	0.180% (0.000%)	0.180% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „U-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)

UBS (Lux) Equity SICAV - Emerging Markets High Dividend (USD)

Dieser Subfonds investiert sein Vermögen zu mindestens zwei Drittel in Aktien und anderen Kapitalanteilen von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in Schwellenländern (Emerging Markets) haben. Die Strategie des Fonds ist es, Unternehmen mit hohen und / oder steigenden Dividendenerträgen auszuwählen. Da der Subfonds durch die regionale Ausrichtung in zahlreiche Fremdwährungen investiert, können zwecks Reduktion dieser Fremdwährungsrisiken das Portfolio oder Teile davon gegen die Referenzwährung des Subfonds abgesichert werden. Anleger sollten beachten, dass das Anlageengagement des Subfonds auch Chinesische A-Aktien umfassen kann, die über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelt werden. Chinesische A-Aktien sind auf Renminbi lautende A-Aktien von auf dem chinesischen Festland ansässigen Unternehmen, die an chinesischen Börsen wie der Shanghai Stock Exchange und der Shenzhen Stock Exchange gehandelt werden. **Dieser Subfonds kann in entwickelte Länder sowie in Schwellenländer (Emerging Markets) investieren. Die hiermit verbundenen Risiken werden im Abschnitt "Allgemeine Risikohinweise" dargestellt. Anleger sollten zusätzlich zum zuvor genannten auch die Risiken im Zusammenhang mit Anlagen, die über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelt werden, lesen, kennen und berücksichtigen. Hinweise hierzu sind im Anschluss an den Abschnitt "Allgemeine Risikohinweise" dargestellt. Aus den erwähnten Gründen richtet sich dieser Subfonds insbesondere an den risikobewussten Investor.**

Rechnungswährung: USD

Kommissionen

	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a.	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a. für Aktienklassen mit Namensbestandteil "hedged"
Aktienklassen mit Namensbestandteil „P“	2.200%	2.250%

	(1.760%)	(1.800%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „N“	2.750% (2.200%)	2.800% (2.240%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-1“	1.500% (1.200%)	1.530% (1.220%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „F“	0.880% (0.700%)	0.910% (0.730%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „Q“	1.200% (0.960%)	1.250% (1.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A1“	1.050% (0.840%)	1.080% (0.860%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A2“	0.980% (0.780%)	1.010% (0.810%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A3“	0.880% (0.700%)	0.910% (0.730%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-B“	0.180% (0.000%)	0.180% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „U-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)

UBS (Lux) Equity SICAV - Emerging Markets Sustainable (USD)

Dieser Subfonds investiert sein Vermögen nach dem Grundsatz der Risikoverteilung zu mindestens zwei Drittel in Aktien und anderen Kapitalanteilen von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in aufstrebenden Märkten (Emerging Markets) haben. Der Subfonds investiert dabei zu mindestens 70% in Gesellschaften ("Innovatoren"), die über eine innovative Eigenschaft verfügen und deren Produkte und Dienstleistungen sich durch die Kombination potenziell hoher Finanzerträge mit einem besonders hohen ökologischen und sozialen Nutzen einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung in den Emerging Markets leisten. Die Auswahl erfolgt durch ein spezialisiertes SRI-Team bei UBS Asset Management. Daneben kann der Subfonds sein Vermögen in anderen gemäss der Satzung der Gesellschaft sowie in den in der Anlagepolitik und den Anlageregeln beschriebenen zulässigen Kapitalanteilen anlegen. Da der Subfonds durch die regionale Ausrichtung in zahlreiche Fremdwährungen investiert, können zwecks Reduktion dieser Fremdwährungsrisiken das Portfolio oder Teile davon gegen die Referenzwährung des Subfonds abgesichert werden. Anleger sollten beachten, dass das Anlageengagement des Subfonds auch Chinesische A-Aktien umfassen kann, die über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelt werden. Chinesische A-Aktien sind auf Renminbi lautende A-Aktien von auf dem chinesischen Festland ansässigen Unternehmen, die an chinesischen Börsen wie der Shanghai Stock Exchange und der Shenzhen Stock Exchange gehandelt werden. **Dieser Subfonds kann in entwickelte Länder sowie in Schwellenländer (Emerging Markets) investieren. Die hiermit verbundenen Risiken werden im Abschnitt "Allgemeine Risikohinweise" dargestellt. Anleger sollten zusätzlich zum zuvor genannten auch die Risiken im Zusammenhang mit Anlagen, die über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelt werden, lesen, kennen und berücksichtigen. Hinweise hierzu sind im Anschluss an den Abschnitt "Allgemeine Risikohinweise" dargestellt. Aus den vorerwähnten Gründen richtet sich dieser Subfonds insbesondere an den risikobewussten Investor.**

Rechnungswährung: USD

Kommissionen

	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a.	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a. für Aktienklassen mit Namensbestandteil "hedged"
Aktienklassen mit Namensbestandteil „P“	2.040% (1.630%)	2.090% (1.670%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „N“	2.750% (2.200%)	2.800% (2.240%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-1“	1.500% (1.200%)	1.530% (1.220%)

Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „F“	0.950% (0.760%)	0.980% (0.780%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „Q“	1.200% (0.960%)	1.250% (1.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A1“	1.150% (0.920%)	1.180% (0.940%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A2“	1.050% (0.840%)	1.080% (0.860%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A3“	0.950% (0.760%)	0.980% (0.780%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-B“	0.180% (0.000%)	0.180% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „U-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)

UBS (Lux) Equity SICAV - Euro Countries Income (EUR)

Dieser Subfonds investiert sein Vermögen überwiegend in Aktien und anderen Kapitalanteilen von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität im EWU-Raum haben. Länder der Europäischen Währungsunion (EWU) sind diejenigen, welche an der EWU teilnehmen und somit den Euro als Landeswährung führen. Das Ziel der Anlagestrategie des Subfonds ist es, einen überdurchschnittlichen Aktienertrag im Vergleich zum Ertrag des Aktienmarktes der Euro Länder zu erzielen. Der Aktienertrag kann von Dividenden, Prämien von Call Optionen und aus anderen Quellen stammen. Entsprechend kann der Subfonds derivative Finanzinstrumente gem. Ziffer 1.1 g) für Investmentzwecke einsetzen. Die ausschüttenden (-dist) Aktienklassen dieses Subfonds können sowohl Kapital als auch Erträge (z.B. von Dividenden) auszuschütten. Erträge und Kapital können in zwei separaten Coupons ausgeschüttet werden. Für Investoren in gewissen Ländern können auf ausgeschüttetem Kapital höhere Steuersätze anfallen als auf Kapitalgewinnen, welche bei der Veräusserung von Fondsanteilen realisiert werden. Gewisse Investoren mögen deshalb ein Investment in die reinvestierenden (-acc) statt in die ausschüttenden (-dist) Aktienklassen wählen. Investoren können auf Erträgen und Kapital aus reinvestierenden (-acc) Aktienklassen zu einem späteren Zeitpunkt besteuert werden als bei ausschüttenden (-dist) Aktienklassen. Anleger sollten diesbezüglich ihre eigene zertifizierte Steuerberatung einholen.

Rechnungswährung: EUR

Kommissionen

	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a.	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a. für Aktienklassen mit Namensbestandteil "hedged"
Aktienklassen mit Namensbestandteil „P“	1.600% (1.280%)	1.650% (1.320%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „N“	2.250% (1.800%)	2.300% (1.840%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-1“	1.100% (0.880%)	1.130% (0.900%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „F“	0.600% (0.480%)	0.630% (0.500%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „Q“	0.980% (0.780%)	1.030% (0.820%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A1“	0.700% (0.560%)	0.730% (0.580%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A2“	0.650% (0.520%)	0.680% (0.540%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A3“	0.600%	0.630%

	(0.480%)	(0.500%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-B“	0.065% (0.000%)	0.065% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „U-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)

UBS (Lux) Equity SICAV - European High Dividend (EUR)

Dieser Subfonds investiert sein Vermögen nach dem Grundsatz der Risikoverteilung zu mindestens zwei Drittel in Aktien oder anderen Kapitalanteilen von kleinen, mittleren und grosskapitalisierten Gesellschaften, die ihren Sitz in Europa haben, oder die den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in Europa ausüben. Die Strategie des Fonds ist es, Unternehmen mit hohen und stabilen Dividendenerträgen auszuwählen. Da der Subfonds durch die regionale Ausrichtung in Fremdwährungen investiert, können zwecks Reduktion dieser Fremdwährungsrisiken das Portfolio oder Teile davon gegen die Referenzwährung des Subfonds abgesichert werden.

Rechnungswährung: EUR

Kommissionen

	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a.	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a. für Aktienklassen mit Namensbestandteil "hedged"
Aktienklassen mit Namensbestandteil „P“	1.500% (1.200%)	1.550% (1.240%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „N“	2.500% (2.000%)	2.550% (2.040%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-1“	0.900% (0.720%)	0.930% (0.740%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „F“	0.520% (0.420%)	0.550% (0.440%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „Q“	0.840% (0.670%)	0.890% (0.710%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A1“	0.640% (0.510%)	0.670% (0.540%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A2“	0.600% (0.480%)	0.630% (0.500%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A3“	0.520% (0.420%)	0.550% (0.440%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-B“	0.065% (0.000%)	0.065% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „U-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)

UBS (Lux) Equity SICAV - European Opportunity Unconstrained (EUR)

Der Subfonds investiert überwiegend in Aktien, Anrechte auf Aktien oder anderen Kapitalanteilen von Gesellschaften, die ihren Sitz in Europa haben oder überwiegend in Europa tätig sind. Durch Kombination von Long- und Shortpositionen strebt der Subfonds typischerweise ein Nettoaktienengagement zwischen 80% und 120% des gesamten Nettovermögens an. Dieses Nettoaktienengagement darf innerhalb von 50% und 150% des gesamten Nettovermögens variieren. Das maximale Brutto-Engagement in Form von Longpositionen darf nicht mehr als 150% des gesamten Nettovermögens betragen, und das maximale Brutto-Engagement in Shortpositionen darf 50% des gesamten Nettovermögens nicht übersteigen. Im Einklang mit

Abschnitt 5 "Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben", nutzt der Subfonds börsengehandelte derivative Instrumente, wie Aktienoptionen oder -Futures, oder OTC derivative Instrumente, wie Anrechte auf Aktien (Tauschgeschäfte), um Long- oder Shortpositionen zu erwerben. Der mögliche Verlust durch das Eingehen einer Shortposition in Bezug auf einen Vermögenswert kann unbegrenzt sein, da der Preis des Vermögenswerts uneingeschränkt steigen kann. Bei schnell und stark steigenden Preisen dieser Vermögenswerte kann dies zu einem hohen Verlust führen. Der Subfonds darf keine physischen Leerverkäufe von Aktien tätigen.

Rechnungswährung: EUR

Kommissionen

	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a.	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a. für Aktienklassen mit Namensbestandteil "hedged"
Aktienklassen mit Namensbestandteil „P“	2.040% (1.630%)	2.090% (1.670%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „N“	2.500% (2.000%)	2.550% (2.040%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-1“	1.300% (1.040%)	1.330% (1.060%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „F“	0.850% (0.680%)	0.880% (0.700%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „Q“	1.020% (0.820%)	1.070% (0.860%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A1“	0.950% (0.760%)	0.980% (0.780%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A2“	0.900% (0.720%)	0.930% (0.740%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A3“	0.850% (0.680%)	0.880% (0.700%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-B“	0.065% (0.000%)	0.065% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „U-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)

UBS (Lux) Equity SICAV - German High Dividend (EUR)

Dieser Subfonds investiert sein Vermögen überwiegend in Aktien und anderen Kapitalanteilen von Gesellschaften, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in Deutschland haben. Die Strategie des Subfonds ist es, Unternehmen mit hohen und / oder steigenden Dividendenerträgen auszuwählen.

Rechnungswährung: EUR

Kommissionen

	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a.	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a. für Aktienklassen mit Namensbestandteil "hedged"
Aktienklassen mit Namensbestandteil „P“	1.800% (1.440%)	1.850% (1.480%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „N“	2.500% (2.000%)	2.550% (2.040%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-1“	0.950% (0.760%)	0.980% (0.780%)

Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „F“	0.600% (0.480%)	0.630% (0.500%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „Q“	1.020% (0.820%)	1.070% (0.860%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A1“	0.620% (0.500%)	0.650% (0.520%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A2“	0.570% (0.460%)	0.600% (0.480%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A3“	0.520% (0.420%)	0.550% (0.440%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-B“	0.065% (0.000%)	0.065% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „U-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)

UBS (Lux) Equity SICAV - Global Emerging Markets Opportunity (USD)

Der Subfonds investiert sein Vermögen nach dem Grundsatz der Risikoverteilung zu mindestens zwei Drittel in Aktien oder anderen Kapitalanteilen von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in Schwellenländern (Emerging Markets) haben. Der Subfonds investiert dabei in Aktien, von denen angenommen wird, dass sie am meisten vom Wachstum der Emerging Markets profitieren. Der Subfonds konzentriert sich auf die Aktien und Branchen, die als besonders attraktiv angesehen werden und wird aktiv Risiken eingehen, die auf die Grösse der Opportunitäten abgestimmt sind. Die Anlagen des Subfonds sind dabei nicht auf eine bestimmte Bandbreite der Marktkapitalisierung oder geografische oder sektorspezifische Verteilung beschränkt. Daneben kann der Subfonds sein Vermögen auch in andere gemäss der Satzung der Gesellschaft und der Allgemeinen Anlagepolitik erlaubten Anlagen investieren. Da der Subfonds durch die regionale Ausrichtung in zahlreiche Fremdwährungen investiert, können zwecks Reduktion dieser Fremdwährungsrisiken das Portfolio oder Teile davon gegen die Referenzwährung des Subfonds abgesichert werden. Anleger sollten beachten, dass das Anlageengagement des Subfonds auch Chinesische A-Aktien umfassen kann, die über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelt werden. Chinesische A-Aktien sind auf Renminbi lautende A-Aktien von auf dem chinesischen Festland ansässigen Unternehmen, die an chinesischen Börsen wie der Shanghai Stock Exchange und der Shenzhen Stock Exchange gehandelt werden. **Dieser Subfonds kann in entwickelte Länder sowie in Schwellenländer (Emerging Markets) investieren. Die hiermit verbundenen Risiken werden im Abschnitt "Allgemeine Risikohinweise" dargestellt. Anleger sollten zusätzlich zum zuvor genannten auch die Risiken im Zusammenhang mit Anlagen, die über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelt werden, lesen, kennen und berücksichtigen. Hinweise hierzu sind im Anschluss an den Abschnitt "Allgemeine Risikohinweise" dargestellt. Aus den vorerwähnten Gründen richtet sich dieser Subfonds insbesondere an den risikobewussten Investor.**

Rechnungswährung: USD

Kommissionen

	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a.	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a. für Aktienklassen mit Namensbestandteil "hedged"
Aktienklassen mit Namensbestandteil „P“	1.920% (1.540%)	1.970% (1.580%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „N“	2.250% (1.800%)	2.300% (1.840%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-1“	1.400% (1.120%)	1.430% (1.140%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „F“	0.850% (0.680%)	0.880% (0.700%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „Q“	0.980%	1.030%

	(0.780%)	(0.820%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A1“	0.950% (0.760%)	0.980% (0.780%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A2“	0.900% (0.720%)	0.930% (0.740%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A3“	0.850% (0.680%)	0.880% (0.700%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-B“	0.180% (0.000%)	0.180% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „U-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)

UBS (Lux) Equity SICAV - Global High Dividend (USD)

Dieser Subfonds investiert sein Vermögen global nach dem Grundsatz der Risikoverteilung zu mindestens zwei Drittel in Aktien oder anderen Kapitalanteilen von kleinen, mittleren und grosskapitalisierten Gesellschaften in entwickelten Märkten und Schwellenländern (Emerging Markets). Die Strategie des Fonds ist es, Unternehmen mit hohen und stabilen Dividendenerträgen auszuwählen. Da der Subfonds durch die globale Ausrichtung in zahlreiche Fremdwährungen investiert, können zwecks Reduktion dieser Fremdwährungsrisiken das Portfolio oder Teile davon gegen die Referenzwährung des Subfonds abgesichert werden. Anleger sollten beachten, dass das Anlageengagement des Subfonds auch Chinesische A-Aktien umfassen kann, die über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelt werden. Chinesische A-Aktien sind auf Renminbi lautende A-Aktien von auf dem chinesischen Festland ansässigen Unternehmen, die an chinesischen Börsen wie der Shanghai Stock Exchange und der Shenzhen Stock Exchange gehandelt werden. **Dieser Subfonds kann in entwickelte Länder sowie in Schwellenländer (Emerging Markets) investieren. Die hiermit verbundenen Risiken werden im Abschnitt "Allgemeine Risikohinweise" dargestellt. Anleger sollten zusätzlich zum zuvor genannten auch die Risiken im Zusammenhang mit Anlagen, die über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelt werden, lesen, kennen und berücksichtigen. Hinweise hierzu sind im Anschluss an den Abschnitt "Allgemeine Risikohinweise" dargestellt. Aus diesem Grund richtet sich dieser Subfonds insbesondere an den risikobewussten Investor.**

Rechnungswährung: USD

Kommissionen

	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a.	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a. für Aktienklassen mit Namensbestandteil "hedged"
Aktienklassen mit Namensbestandteil „P“	1.500% (1.200%)	1.550% (1.240%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „N“	2.500% (2.000%)	2.550% (2.040%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-1“	0.900% (0.720%)	0.930% (0.740%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „F“	0.520% (0.420%)	0.550% (0.440%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „Q“	0.840% (0.670%)	0.890% (0.710%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A1“	0.640% (0.510%)	0.670% (0.540%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A2“	0.600% (0.480%)	0.630% (0.500%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A3“	0.520% (0.420%)	0.550% (0.440%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-B“	0.065% (0.000%)	0.070% (0.000%)

Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „U-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)

UBS (Lux) Equity SICAV - Global Impact (USD)

Dieser Subfonds investiert sein Vermögen global zu mindestens zwei Drittel in Aktien und anderen Kapitalanteilen von Gesellschaften in entwickelten Märkten und Schwellenländern (Emerging Markets). Das Ziel des Anlagefonds ist es, in Unternehmen zu investieren, welche aus Sicht des Portfolio Managers mit ihren Produkten und Dienstleistungen Lösungen bereitstellen für bedeutende globale Herausforderungen wie Klimawandel, Luftverschmutzung, sauberes Wasser und Wasserknappheit, Behandlung von Krankheiten und Ernährungssicherung. Der Subfonds beabsichtigt, mittels seiner Anlagen eine positive Auswirkung ("Impact") auf das menschliche Wohlbefinden und die Umweltqualität herbeizuführen. Da der Subfonds durch die globale Ausrichtung in zahlreiche Fremdwährungen investiert, können zwecks Reduktion dieser Fremdwährungsrisiken das Portfolio oder Teile davon gegen die Referenzwährung des Subfonds abgesichert werden. Anleger sollten beachten, dass das Anlageengagement des Subfonds auch Chinesische A-Aktien umfassen kann, die über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelt werden. Chinesische A-Aktien sind auf Renminbi lautende A-Aktien von auf dem chinesischen Festland ansässigen Unternehmen, die an chinesischen Börsen wie der Shanghai Stock Exchange und der Shenzhen Stock Exchange gehandelt werden. **Dieser Subfonds kann in entwickelte Länder sowie in Schwellenländer (Emerging Markets) investieren. Die hiermit verbundenen Risiken werden im Abschnitt "Allgemeine Risikohinweise" dargestellt. Anleger sollten zusätzlich zum zuvor genannten auch die Risiken im Zusammenhang mit Anlagen, die über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelt werden, lesen, kennen und berücksichtigen. Hinweise hierzu sind im Anschluss an den Abschnitt "Allgemeine Risikohinweise" dargestellt. Aus den erwähnten Gründen richtet sich dieser Subfonds insbesondere an den risikobewussten Investor.**

Rechnungswährung: USD

Kommissionen

	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a.	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a. für Aktienklassen mit Namensbestandteil "hedged"
Aktienklassen mit Namensbestandteil „P“	1.500% (1.200%)	1.550% (1.240%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „N“	2.000% (1.600%)	2.050% (1.640%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-1“	0.950% (0.760%)	0.980% (0.780%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „F“	0.550% (0.440%)	0.580% (0.460%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „Q“	0.800% (0.640%)	0.850% (0.680%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A1“	0.650% (0.520%)	0.680% (0.540%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A2“	0.600% (0.480%)	0.630% (0.500%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A3“	0.550% (0.440%)	0.580% (0.460%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-B“	0.065% (0.000%)	0.070% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „U-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)

UBS (Lux) Equity SICAV - Global Income (USD)

Dieser Subfonds investiert sein Vermögen global und überwiegend in Aktien und anderen Kapitalanteilen von kleinen, mittleren und grosskapitalisierten Gesellschaften in entwickelten Märkten und Schwellenländern (Emerging Markets). Das Ziel der Anlagestrategie des Subfonds ist es, einen überdurchschnittlichen Aktienertrag im Vergleich zum Ertrag des globalen Aktienmarktes zu erzielen. Der Aktienertrag kann von Dividenden, Prämien von Call Optionen und aus anderen Quellen stammen. Entsprechend kann der Subfonds derivative Finanzinstrumente gem. Ziffer 1.1 g) für Investmentzwecke einsetzen. Da der Subfonds durch die globale Ausrichtung in zahlreiche Fremdwährungen investiert, können zwecks Reduktion dieser Fremdwährungsrisiken das Portfolio oder Teile davon gegen die Referenzwährung des Subfonds abgesichert werden. Die ausschüttenden (-dist) Aktienklassen dieses Subfonds können sowohl Kapital als auch Erträge (z.B. von Dividenden) auszuschütten. Erträge und Kapital können in zwei separaten Coupons ausgeschüttet werden. Für Investoren in gewissen Ländern können auf ausgeschüttetem Kapital höhere Steuersätze anfallen als auf Kapitalgewinnen, welche bei der Veräusserung von Fondsanteilen realisiert werden. Gewisse Investoren mögen deshalb ein Investment in die reinvestierenden (-acc) statt in die ausschüttenden (-dist) Aktienklassen wählen. Investoren können auf Erträgen und Kapital aus reinvestierenden (-acc) Aktienklassen zu einem späteren Zeitpunkt besteuert werden als bei ausschüttenden (-dist) Aktienklassen. Anleger sollten diesbezüglich ihre eigene zertifizierte Steuerberatung einholen. Anleger sollten beachten, dass das Anlageengagement des Subfonds auch Chinesische A-Aktien umfassen kann, die über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelt werden. Chinesische A-Aktien sind auf Renminbi lautende A-Aktien von auf dem chinesischen Festland ansässigen Unternehmen, die an chinesischen Börsen wie der Shanghai Stock Exchange und der Shenzhen Stock Exchange gehandelt werden. **Dieser Subfonds kann in entwickelte Länder sowie in Schwellenländer (Emerging Markets) investieren. Die hiermit verbundenen Risiken werden im Abschnitt "Allgemeine Risikohinweise" dargestellt. Anleger sollten zusätzlich zum zuvor genannten auch die Risiken im Zusammenhang mit Anlagen, die über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelt werden, lesen, kennen und berücksichtigen. Hinweise hierzu sind im Anschluss an den Abschnitt "Allgemeine Risikohinweise" dargestellt. Aus den erwähnten Gründen richtet sich dieser Subfonds insbesondere an den risikobewussten Investor.**

Rechnungswährung: USD

Kommissionen

	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a.	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a. für Aktienklassen mit Namensbestandteil "hedged"
Aktienklassen mit Namensbestandteil „P“	1.800% (1.440%)	1.850% (1.480%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „N“	2.500% (2.000%)	2.550% (2.040%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-1“	1.200% (0.960%)	1.230% (0.980%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „F“	0.650% (0.520%)	0.680% (0.540%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „Q“	1.080% (0.860%)	1.130% (0.900%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A1“	0.750% (0.600%)	0.780% (0.620%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A2“	0.700% (0.560%)	0.730% (0.580%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A3“	0.650% (0.520%)	0.680% (0.540%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-B“	0.065% (0.000%)	0.070% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „U-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)

UBS (Lux) Equity SICAV - Global Opportunity Unconstrained (USD)

Der Subfonds investiert überwiegend in Aktien und anderen Kapitalanlagen von Gesellschaften weltweit. Durch Kombination von Long- und Shortpositionen strebt der Subfonds typischerweise ein Nettoaktienengagement zwischen 80% und 120% des gesamten Nettovermögens an. Dieses Nettoaktienengagement darf innerhalb von 50% und 150% des gesamten Nettovermögens variieren. Das maximale Brutto-Engagement in Form von Longpositionen darf nicht mehr als 150% des gesamten Nettovermögens betragen, und das maximale Brutto-Engagement in Shortpositionen darf 50% des gesamten Nettovermögens nicht übersteigen. Im Einklang mit Abschnitt 5 "Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben" nutzt der Subfonds börsengehandelte derivative Instrumente, wie Aktienoptionen oder -Futures, oder OTC derivative Instrumente, wie Anrechte auf Aktien (Tauschgeschäfte), um Long- oder Shortpositionen zu erwerben. Der mögliche Verlust durch das Eingehen einer Shortposition in Bezug auf einen Vermögenswert kann unbegrenzt sein, da der Preis des Vermögenswerts uneingeschränkt steigen kann. Bei schnell und stark steigenden Preisen dieser Vermögenswerte kann dies zu einem hohen Verlust führen. Der Subfonds darf keine physischen Leerverkäufe von Aktien tätigen. Der Subfonds kann aufgrund seiner globalen Ausrichtung in verschiedene Währungen investieren. Das daraus resultierende Währungsrisiko kann teilweise oder vollständig gegenüber der Referenzwährung des Subfonds abgesichert werden. Anleger sollten beachten, dass das Anlageengagement des Subfonds auch Chinesische A-Aktien umfassen kann, die über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelt werden. Chinesische A-Aktien sind auf Renminbi lautende A-Aktien von auf dem chinesischen Festland ansässigen Unternehmen, die an chinesischen Börsen wie der Shanghai Stock Exchange und der Shenzhen Stock Exchange gehandelt werden. **Dieser Subfonds kann in entwickelte Länder sowie in Schwellenländer (Emerging Markets) investieren. Die hiermit verbundenen Risiken werden im Abschnitt "Allgemeine Risikohinweise" dargestellt. Anleger sollten zusätzlich zum zuvor genannten auch die Risiken im Zusammenhang mit Anlagen, die über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelt werden, lesen, kennen und berücksichtigen. Hinweise hierzu sind im Anschluss an den Abschnitt "Allgemeine Risikohinweise" dargestellt. Aus den erwähnten Gründen richtet sich dieser Subfonds insbesondere an den risikobewussten Investor.**

Rechnungswährung: USD

Kommissionen

	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a.	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a. für Aktienklassen mit Namensbestandteil "hedged"
Aktienklassen mit Namensbestandteil „P“	2.040% (1.630%)	2.090% (1.670%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „N“	2.500% (2.000%)	2.550% (2.040%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-1“	1.300% (1.040%)	1.330% (1.060%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „F“	0.850% (0.680%)	0.880% (0.700%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „Q“	1.020% (0.820%)	1.070% (0.860%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A1“	0.950% (0.760%)	0.980% (0.780%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A2“	0.900% (0.720%)	0.930% (0.740%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A3“	0.850% (0.680%)	0.880% (0.700%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-B“	0.065% (0.000%)	0.070% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „U-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)

UBS (Lux) Equity SICAV - Global Quantitative (USD)

Dieser Subfonds investiert sein Vermögen nach dem Grundsatz der Risikoverteilung global in Aktien oder anderen Kapitalanteilen von Gesellschaften. Der Anlageprozess basiert auf quantitativen Modellen, mit denen Bewertungsunterschiede identifiziert und

gleichzeitig Risiken kontrolliert werden. Die dafür benötigten Bewertungskriterien basieren auf einer Auswahl von statistischen Daten sowie bewertungstheoretischen Indikatoren. Mittels dieser quantitativen Modelle wird versucht, das Risiko eines Kursrückgangs zu reduzieren und dabei das Potential eines Kursanstiegs beizubehalten. Die einzelnen Prognosen werden über einen Algorithmus für die Portfoliokonstruktion verwendet, unter der Restriktion, dass keine unnötigen Risiken gegenüber einzelnen Titeln, Sektoren oder Faktoren entstehen. Anleger sollten beachten, dass das Anlageengagement des Subfonds auch Chinesische A-Aktien umfassen kann, die über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelt werden. Chinesische A-Aktien sind auf Renminbi lautende A-Aktien von auf dem chinesischen Festland ansässigen Unternehmen, die an chinesischen Börsen wie der Shanghai Stock Exchange und der Shenzhen Stock Exchange gehandelt werden. **Dieser Subfonds kann in entwickelte Länder sowie in Schwellenländer (Emerging Markets) investieren. Die hiermit verbundenen Risiken werden im Abschnitt "Allgemeine Risikohinweise" dargestellt. Anleger sollten zusätzlich zum zuvor genannten auch die Risiken im Zusammenhang mit Anlagen, die über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelt werden, lesen, kennen und berücksichtigen. Hinweise hierzu sind im Anschluss an den Abschnitt „Allgemeine Risikohinweise“ dargestellt. Aus den erwähnten Gründen richtet sich dieser Subfonds insbesondere an den risikobewussten Investor.**

Rechnungswährung: USD

Kommissionen

	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a.	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a. für Aktienklassen mit Namensbestandteil "hedged"
Aktienklassen mit Namensbestandteil „P“	0.900% (0.720%)	0.950% (0.760%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „N“	1.200% (0.960%)	1.250% (1.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-1“	0.700% (0.560%)	0.730% (0.580%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „F“	0.500% (0.400%)	0.530% (0.420%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „Q“	0.650% (0.520%)	0.700% (0.560%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A1“	0.600% (0.480%)	0.630% (0.500%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A2“	0.550% (0.440%)	0.580% (0.460%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A3“	0.500% (0.400%)	0.530% (0.420%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-B“	0.065% (0.000%)	0.070% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „U-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)

UBS (Lux) Equity SICAV - Long Term Themes (USD)

Dieser Subfonds investiert sein Vermögen global und überwiegend in Aktien und anderen Kapitalanteilen von kleinen, mittleren und grosskapitalisierten Gesellschaften in entwickelten Märkten und Schwellenländern (Emerging Markets). Der Subfonds fokussiert auf langfristigen Themen, die der Portfolio Manager aus Anlagesicht als attraktiv erachtet. Solche Themen können jegliche Sektoren, Länder und Unternehmenskapitalisierungen umfassen. Mögliche Themen können zum Beispiel einen Bezug zum globalen Bevölkerungswachstum, zum Trend der alternden Bevölkerung oder der zunehmenden Urbanisierung haben. Da der Subfonds durch die globale Ausrichtung in zahlreiche Fremdwährungen investiert, können zwecks Reduktion dieser Fremdwährungsrisiken das Portfolio oder Teile davon gegen die Referenzwährung des Subfonds abgesichert werden. Anleger sollten beachten, dass das Anlageengagement des Subfonds auch Chinesische A-Aktien umfassen kann, die über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelt werden. Chinesische A-Aktien sind auf Renminbi lautende A-Aktien von auf dem chinesischen Festland ansässigen Unternehmen, die an chinesischen Börsen wie der Shanghai Stock

Exchange und der Shenzhen Stock Exchange gehandelt werden. **Dieser Subfonds kann in entwickelte Länder sowie in Schwellenländer (Emerging Markets) investieren. Die hiermit verbundenen Risiken werden im Abschnitt "Allgemeine Risikohinweise" dargestellt. Anleger sollten zusätzlich zum zuvor genannten auch die Risiken im Zusammenhang mit Anlagen, die über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelt werden, lesen, kennen und berücksichtigen. Hinweise hierzu sind im Anschluss an den Abschnitt "Allgemeine Risikohinweise" dargestellt. Aus den erwähnten Gründen richtet sich dieser Subfonds insbesondere an den risikobewussten Investor.**

Rechnungswährung: USD

Kommissionen

	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a.	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a. für Aktienklassen mit Namensbestandteil "hedged"
Aktienklassen mit Namensbestandteil „P“	1.800% (1.440%)	1.850% (1.480%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „N“	2.500% (2.000%)	2.550% (2.040%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-1“	1.080% (0.860%)	1.110% (0.890%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „F“	0.670% (0.540%)	0.700% (0.560%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „Q“	1.020% (0.820%)	1.070% (0.860%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A1“	0.800% (0.640%)	0.830% (0.660%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A2“	0.750% (0.600%)	0.780% (0.620%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A3“	0.670% (0.540%)	0.700% (0.560%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-B“	0.065% (0.000%)	0.070% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „U-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)

UBS (Lux) Equity SICAV - Russia (USD)

Dieser Subfonds investiert mindestens zwei Drittel seines Vermögens in Aktien und anderen Kapitalanteilen von Unternehmen jeglicher Marktkapitalisierung, die ihren Sitz in der Russischen Föderation haben, oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in der Russischen Föderation ausüben. Das Fondsvermögen wird in an anerkannten Börsen und Märkten notierten "Global Depository Receipts" ("GDRs"), "American Depository Receipts" ("ADRs") sowie vergleichbaren Zertifikaten, wobei es sich um Wertpapiere handelt, angelegt. Es können allerdings auch von russischen Emittenten begebene Wertpapiere direkt erworben werden, sofern diese an einer anerkannten Wertpapierbörse oder an einem anderen anerkannten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäss funktionierenden geregelten Markt gehandelt werden. Als anerkannter Markt in der Russischen Föderation gelten derzeit die "Russian Trading System Stock Exchange" und der "Moskow Interbank Currency Exchange". Direkt erworbene Wertpapiere, die nicht an einer der vorgenannten Börsen gehandelt werden, unterliegen der in Ziffer 1.2 der Anlagegrundsätze beschriebenen Anlagebeschränkungen. **Dieser Subfonds kann in entwickelte Länder sowie in Schwellenländer (Emerging Markets) investieren. Die hiermit verbundenen Risiken werden im Abschnitt "Allgemeine Risikohinweise" dargestellt. Aus den erwähnten Gründen richtet sich dieser Subfonds insbesondere an den risikobewussten Investor.**

Rechnungswährung: USD

Kommissionen

	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a.	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a. für Aktienklassen mit Namensbestandteil "hedged"
Aktienklassen mit Namensbestandteil „P“	2.340% (1.870%)	2.390% (1.910%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „N“	2.750% (2.200%)	2.800% (2.240%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-1“	1.500% (1.200%)	1.530% (1.220%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „F“	0.740% (0.590%)	0.770% (0.620%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „Q“	1.200% (0.960%)	1.250% (1.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A1“	0.880% (0.700%)	0.910% (0.730%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A2“	0.820% (0.660%)	0.850% (0.680%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A3“	0.740% (0.590%)	0.770% (0.620%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-B“	0.180% (0.000%)	0.180% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „U-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)

UBS (Lux) Equity SICAV - Small Caps Europe (EUR)

Dieser Subfonds investiert sein Vermögen überwiegend in Aktien und anderen Kapitalanteilen von kleineren Unternehmen, die ihren Sitz in Europa haben oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität dort ausüben. Die Marktkapitalisierung solcher kleineren Unternehmen darf maximal die Marktkapitalisierung des in einem repräsentativen Index für kleine europäische Unternehmen enthaltenen Unternehmens mit der grössten Marktkapitalisierung betragen. Die Anlagen des Subfonds beschränken sich jedoch nicht auf Aktien oder andere Kapitalanteile von Unternehmen, die Teil eines repräsentativen Index für kleine europäische Unternehmen sind. Der Subfonds kann sein Vermögen auch in anderen gemäss der Satzung der Gesellschaft sowie in den in der allgemeinen Anlagepolitik oder den Anlagegrundsätzen beschriebenen zulässigen Anlagen anlegen.

Rechnungswährung: EUR

Kommissionen

	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a.	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a. für Aktienklassen mit Namensbestandteil "hedged"
Aktienklassen mit Namensbestandteil „P“	1.920% (1.540%)	1.970% (1.580%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „N“	2.500% (2.000%)	2.550% (2.040%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-1“	1.020% (0.820%)	1.050% (0.840%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „F“	0.700% (0.560%)	0.730% (0.580%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „Q“	1.020% (0.820%)	1.070% (0.860%)

Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A1“	0.780% (0.620%)	0.810% (0.650%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A2“	0.740% (0.590%)	0.770% (0.620%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A3“	0.700% (0.560%)	0.730% (0.580%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-B“	0.065% (0.000%)	0.070% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „U-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)

UBS (Lux) Equity SICAV - Swiss Opportunity (CHF)

Dieser Subfonds legt mindestens zwei Drittel seines Vermögens in Aktien und Beteiligungsrechten von Unternehmen jeglicher Kapitalisierungsgrösse an, die ihren Sitz in der Schweiz haben oder ihre Hauptgeschäftstätigkeit in der Schweiz ausüben.

Rechnungswährung: CHF

Kommissionen

	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a.	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a. für Aktienklassen mit Namensbestandteil "hedged"
Aktienklassen mit Namensbestandteil „P“	1.500% (1.200%)	1.550% (1.240%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „N“	2.500% (2.000%)	2.550% (2.040%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-1“	0.900% (0.720%)	0.930% (0.740%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „F“	0.550% (0.440%)	0.580% (0.460%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „Q“	1.020% (0.820%)	1.070% (0.860%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A1“	0.720% (0.580%)	0.750% (0.600%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A2“	0.660% (0.530%)	0.690% (0.550%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A3“	0.550% (0.440%)	0.580% (0.460%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-B“	0.065% (0.000%)	0.070% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „U-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)

UBS (Lux) Equity SICAV - US Income (USD)

Dieser Subfonds investiert sein Vermögen überwiegend in Aktien und anderen Kapitalanteilen von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in den USA haben. Das Ziel der Anlagestrategie des Subfonds ist es, einen überdurchschnittlichen Aktienertrag im Vergleich zum Ertrag des US Aktienmarktes zu erzielen. Der Aktienertrag kann von Dividenden, Unternehmensgewinnen, die in Form von Aktienrückkäufen an die Aktionäre zurückbezahlt werden, Prämien von Call Optionen und aus anderen Quellen stammen. Entsprechend kann der Subfonds derivative Finanzinstrumente gem. Ziffer 1.1 g) für

Investmentzwecke einsetzen. Die ausschüttenden (-dist) Aktienklassen dieses Subfonds können sowohl Kapital als auch Erträge (z.B. von Dividenden) auszuschütten. Erträge und Kapital können in zwei separaten Coupons ausgeschüttet werden. Für Investoren in gewissen Ländern können auf ausgeschüttetem Kapital höhere Steuersätze anfallen als auf Kapitalgewinnen, welche bei der Veräußerung von Fondsanteilen realisiert werden. Gewisse Investoren mögen deshalb ein Investment in die reinvestierenden (-acc) statt in die ausschüttenden (-dist) Aktienklassen wählen. Investoren können auf Erträgen und Kapital aus reinvestierenden (-acc) Aktienklassen zu einem späteren Zeitpunkt besteuert werden als bei ausschüttenden (-dist) Aktienklassen. Anleger sollten diesbezüglich ihre eigene zertifizierte Steuerberatung einholen.

Rechnungswährung: USD

Kommissionen

	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a.	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a. für Aktienklassen mit Namensbestandteil "hedged"
Aktienklassen mit Namensbestandteil „P“	1.600% (1.280%)	1.650% (1.320%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „N“	2.250% (1.800%)	2.300% (1.840%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-1“	1.100% (0.880%)	1.130% (0.900%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „F“	0.600% (0.480%)	0.630% (0.500%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „Q“	0.980% (0.780%)	1.030% (0.820%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A1“	0.700% (0.560%)	0.730% (0.580%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A2“	0.650% (0.520%)	0.680% (0.540%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A3“	0.600% (0.480%)	0.630% (0.500%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-B“	0.065% (0.000%)	0.070% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „U-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)

UBS (Lux) Equity SICAV - US Opportunity (USD)

Bei diesem Subfonds handelt es sich um einen Effektenfonds, der sein gesamtes Nettovermögen zu mindestens zwei Dritteln in Aktien oder anderen Kapitalanteilen von Gesellschaften investiert, die ihren Sitz in den USA haben oder überwiegend in den USA tätig sind. Der Subfonds tätigt seine Anlagen direkt oder indirekt (d.h. mittels Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) oder Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) wie definiert in Ziffer 1.1.e) des Abschnittes "Zulässige Anlagen der Gesellschaft" und in Übereinstimmung mit Ziffer 2.4 des Abschnittes "Risikostreuung"). Es ist dem Subfonds ebenfalls erlaubt, im Einklang mit Abschnitt 5 "Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben", börsengehandelte derivative Instrumente zur Erhöhung oder Reduktion des Aktienmarktexposures zu nutzen.

Rechnungswährung: USD

Kommissionen

	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a.	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a. für Aktienklassen mit Namensbestandteil "hedged"
Aktienklassen mit Namensbestandteil „P“	2.040%	2.090%

	(1.630%)	(1.670%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „N“	2.500% (2.000%)	2.550% (2.040%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-1“	1.300% (1.040%)	1.330% (1.060%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „F“	0.820% (0.660%)	0.850% (0.680%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „Q“	1.020% (0.820%)	1.070% (0.860%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A1“	0.920% (0.740%)	0.950% (0.760%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A2“	0.880% (0.700%)	0.910% (0.730%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A3“	0.820% (0.660%)	0.850% (0.680%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-B“	0.065% (0.000%)	0.070% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „U-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)

UBS (Lux) Equity SICAV - US Quantitative Defensive (USD)

Dieser Subfonds investiert sein Vermögen nach dem Grundsatz der Risikoverteilung zu mindestens zwei Drittel in Aktien oder anderen Kapitalanteilen von Gesellschaften, die entweder ihren Sitz in den USA haben, als Holdinggesellschaften überwiegende Beteiligungen an Gesellschaften mit Sitz in den USA halten oder ihre wirtschaftliche Hauptaktivität in den USA haben. Der Anlageprozess basiert auf quantitativen Modellen, mit denen Bewertungsunterschiede identifiziert und gleichzeitig Risiken kontrolliert werden. Die dafür benötigten Bewertungskriterien basieren auf einer Auswahl von statistischen Daten sowie bewertungstheoretischen Indikatoren. Mittels dieser quantitativen Modelle wird versucht, das Risiko eines Kursrückgangs zu reduzieren und dabei das Potential eines Kursanstiegs beizubehalten. Die einzelnen Prognosen werden über einen Algorithmus für die Portfoliokonstruktion verwendet, unter der Restriktion, dass keine unnötigen Risiken gegenüber einzelnen Titeln, Sektoren oder Faktoren entstehen.

Rechnungswährung: USD

Kommissionen

	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a.	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a. für Aktienklassen mit Namensbestandteil "hedged"
Aktienklassen mit Namensbestandteil „P“	0.900% (0.720%)	0.950% (0.760%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „N“	1.200% (0.960%)	1.250% (1.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-1“	0.700% (0.560%)	0.730% (0.580%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „F“	0.500% (0.400%)	0.530% (0.420%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „Q“	0.650% (0.520%)	0.700% (0.560%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A1“	0.600% (0.480%)	0.630% (0.500%)

Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A2“	0.550% (0.440%)	0.580% (0.460%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A3“	0.500% (0.400%)	0.530% (0.420%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-B“	0.065% (0.000%)	0.070% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „U-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)

UBS (Lux) Equity SICAV - US Total Yield (USD)

Dieser Subfonds investiert sein Vermögen überwiegend in Aktien und anderen Kapitalanteilen von Unternehmen die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in den USA haben. Das Ziel ist es, Unternehmen mit stabilen und über dem Marktdurchschnitt liegenden Gesamterträgen (Total Yields) auszuwählen. Gesamterträge sind die Summe von Dividendenausschüttungen sowie von Unternehmensgewinnen, die in Form von Aktienrückkäufen an die Aktionäre zurückbezahlt werden. Die ausschüttenden (-dist) Aktienklassen dieses Subfonds beabsichtigen, sowohl Kapital als auch Erträge (z.B. von Dividenden) auszuschütten. Erträge und Kapital können in zwei separaten Coupons ausgeschüttet werden. Für Investoren in gewissen Ländern können auf ausgeschüttetem Kapital höhere Steuersätze anfallen als auf Kapitalgewinnen, welche bei der Veräußerung von Fondsanteilen realisiert werden. Gewisse Investoren mögen deshalb ein Investment in die reinvestierenden (-acc) statt in die ausschüttenden (-dist) Aktienklassen wählen. Investoren können auf Erträgen und Kapital aus reinvestierenden (-acc) Aktienklassen zu einem späteren Zeitpunkt besteuert werden als bei ausschüttenden (-dist) Aktienklassen. Anleger sollten diesbezüglich ihre eigene zertifizierte Steuerberatung einholen.

Rechnungswährung: USD

Kommissionen

	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a.	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a. für Aktienklassen mit Namensbestandteil "hedged"
Aktienklassen mit Namensbestandteil „P“	1.500% (1.200%)	1.550% (1.240%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „N“	2.500% (2.000%)	2.550% (2.040%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-1“	0.900% (0.720%)	0.930% (0.740%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „F“	0.520% (0.420%)	0.550% (0.440%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „Q“	0.840% (0.670%)	0.890% (0.710%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A1“	0.640% (0.510%)	0.670% (0.540%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A2“	0.600% (0.480%)	0.630% (0.500%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A3“	0.520% (0.420%)	0.550% (0.440%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-B“	0.065% (0.000%)	0.070% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „U-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)

UBS (Lux) Equity SICAV - USA Quantitative (USD)

Bei diesem Subfonds handelt es sich um einen Effektenfonds, der sein Vermögen nach dem Grundsatz der Risikoverteilung zu mindestens zwei Drittel in Aktien oder anderen Kapitalanteilen von Gesellschaften investiert, die entweder ihren Sitz in den USA haben, als Holdinggesellschaften überwiegende Beteiligungen an Gesellschaften mit Sitz in den USA halten oder ihre wirtschaftliche Hauptaktivität in den USA haben. Der Anlageprozess basiert auf quantitativen Modellen, mit denen Bewertungsunterschiede identifiziert und gleichzeitig Risiken kontrolliert werden. Die dafür benötigten Bewertungskriterien basieren auf einer Auswahl von statistischen Daten sowie bewertungstheoretischen Indikatoren. Mittels dieser quantitativen Modelle werden Prognosen für die erwartete Preisentwicklung jeder einzelnen Aktie relativ zur Entwicklung des Gesamtmarktes und der einzelnen Sektoren erstellt. Die einzelnen Prognosen werden über einen Algorithmus für die Portfoliokonstruktion verwendet, unter der Restriktion, dass keine unnötigen Risiken gegenüber einzelnen Titeln, Sektoren oder Faktoren entstehen.

Rechnungswährung: USD

Kommissionen

	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a.	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a. für Aktienklassen mit Namensbestandteil "hedged"
Aktienklassen mit Namensbestandteil „P“	0.900% (0.720%)	0.950% (0.760%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „N“	1.200% (0.960%)	1.250% (1.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-1“	0.700% (0.560%)	0.730% (0.580%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „F“	0.500% (0.400%)	0.530% (0.420%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „Q“	0.650% (0.520%)	0.700% (0.560%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A1“	0.600% (0.480%)	0.630% (0.500%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A2“	0.550% (0.440%)	0.580% (0.460%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A3“	0.500% (0.400%)	0.530% (0.420%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-B“	0.065% (0.000%)	0.070% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „U-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)

UBS (Lux) Equity SICAV - USA Growth (USD)

Bei diesem Subfonds handelt es sich um einen Effektenfonds, der sein Vermögen nach dem Grundsatz der Risikoverteilung zu mindestens zwei Drittel in Aktien oder anderen Kapitalanteilen von Gesellschaften investiert, die entweder ihren Sitz in den USA haben, als Holdinggesellschaften überwiegende Beteiligungen an Gesellschaften mit Sitz in den USA halten oder ihre wirtschaftliche Hauptaktivität in den USA haben. Der Anlageprozess orientiert sich am "Growth Style" Verfahren. Dies bedeutet, dass vorwiegend Anlagen in Firmen getätigt werden, welche einen Wettbewerbsvorteil besitzen und/oder ein überdurchschnittliches Gewinnwachstumspotenzial aufweisen können. Daneben kann der Subfonds sein Vermögen in anderen gemäss der Satzung der Gesellschaft sowie in den in der Anlagepolitik und den Anlageregeln beschriebenen zulässigen Kapitalanteilen anlegen.

Rechnungswährung: USD

Kommissionen

Maximale Pauschale	Maximale Pauschale
--------------------	--------------------

	Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a.	Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a. für Aktienklassen mit Namensbestandteil "hedged"
Aktienklassen mit Namensbestandteil „P“	2.040% (1.630%)	2.090% (1.670%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „N“	2.500% (2.000%)	2.550% (2.040%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-1“	1.080% (0.860%)	1.110% (0.890%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „F“	0.560% (0.450%)	0.590% (0.470%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „Q“	1.020% (0.820%)	1.070% (0.860%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A1“	0.700% (0.560%)	0.730% (0.580%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A2“	0.640% (0.510%)	0.670% (0.540%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A3“	0.560% (0.450%)	0.590% (0.470%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-B“	0.065% (0.000%)	0.070% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „U-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)

Allgemeine Risikohinweise

Investitionen in Emerging Markets

Die Emerging Markets befinden sich in einem frühen Stadium ihrer Entwicklung, und sind mit einem erhöhten Risiko von Enteignungen, Verstaatlichungen und sozialer, politischer und ökonomischer Unsicherheit behaftet.

Hier ein Überblick der mit Investitionen in Emerging Markets verbundenen allgemeinen Risiken:

- ▶ **Gefälschte Wertpapiere** – Bedingt durch die mangelhaften Überwachungsstrukturen ist es möglich, dass Wertpapiere, welche vom Subfonds gekauft wurden, gefälscht sind. Dementsprechend ist es möglich, einen Verlust zu erleiden.
- ▶ **Liquiditätsengpässe** – Der Kauf und Verkauf von Wertpapieren kann teurer, zeitaufwändiger und im Allgemeinen schwieriger sein als dies in entwickelteren Märkten der Fall ist. Liquiditätsengpässe können ausserdem die Kursvolatilität erhöhen. Viele Emerging Markets sind klein, haben kleine Handelsvolumen, sind wenig liquide und mit hoher Kursvolatilität verbunden.
- ▶ **Volatilität** – Investitionen in Emerging Markets können eine volatilere Wertentwicklung aufweisen als Investitionen in entwickelten Märkten.
- ▶ **Währungsschwankungen** – Die Währungen der Länder in welche der Subfonds investiert, verglichen mit der Rechnungswährung des Subfonds, können beträchtliche Schwankungen erfahren nachdem der Subfonds in diese Währungen investiert hat. Diese Schwankungen können einen beträchtlichen Einfluss auf den Ertrag des Subfonds haben. Es ist nicht für alle Währungen der Emerging Markets möglich, Währungsrisiko-Absicherungstechniken anzuwenden.
- ▶ **Währungsausfuhrbeschränkungen** – Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Emerging Markets die Ausfuhr von Währungen beschränken oder vorübergehend einstellen. Dementsprechend ist es dem Subfonds nicht möglich etwaige Verkaufserlöse ohne Verzögerung zu beziehen. Zur Minimierung eines eventuellen Impakts auf Rücknahmegesuche, wird der Subfonds in eine Vielzahl von Märkten investieren.
- ▶ **Settlement- und Depotrisiken** – Die Settlement- und Depotsysteme in Emerging Markets sind nicht so weit entwickelt wie diejenigen von entwickelten Märkten. Die Standards sind nicht so hoch und die Aufsichtsbehörden

nicht so erfahren. Dementsprechend ist es möglich, dass das Settlement sich verspätet und dies Nachteile für die Liquiditäten und die Wertpapiere hat.

- ▶ **Kauf- und Verkaufsbeschränkungen** – In einigen Fällen können Emerging Markets den Kauf von Wertpapieren durch ausländische Investoren beschränken. Dementsprechend sind einige Aktien dem Subfonds nicht zugänglich weil die maximal erlaubte Anzahl, welche von ausländischen Aktionären gehalten werden darf, überschritten ist. Darüber hinaus kann die Beteiligung durch ausländische Investoren am Nettoertrag, am Kapital und an den Ausschüttungen Beschränkungen oder staatlicher Genehmigung unterworfen sein. Emerging Markets können ausserdem den Verkauf von Wertpapieren durch ausländische Investoren beschränken. Sollte dem Subfonds auf Grund einer solchen Einschränkung untersagt sein seine Wertpapiere in einem Emerging Market zu veräußern, so wird er versuchen eine Ausnahmegewilligung bei den zuständigen Behörden einzuholen oder versuchen den negativen Impact dieser Beschränkung durch die Anlagen in andere Märkte wett zu machen. Der Subfonds wird nur in solche Märkte investieren, deren Beschränkungen akzeptabel sind. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass zusätzliche Beschränkungen auferlegt werden.
- ▶ **Buchhaltung** – Die Verbuchungs-, Buchprüfungs- und Berichterstattungsstandards, -methoden, -praxis und -offenlegung, welche von Gesellschaften in Emerging Markets verlangt werden, sind verschieden von denjenigen in entwickelten Märkten, in Bezug auf den Inhalt, die Qualität und die Fristen der Informationen an die Investoren. Dementsprechend kann es schwierig sein Anlagemöglichkeiten richtig zu bewerten.

Die vorstehend aufgeführten Risiken gelten insbesondere für Anlagen in der Volksrepublik China ("VRC").

Risikohinweise im Zusammenhang mit Anlagen, die über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelt werden ("Stock Connect"):

Risiken beim Wertpapierhandel in Festland China über Stock Connect

Wenn die Anlagen des Subfonds in Festland China über Stock Connect gehandelt werden, bestehen in Hinsicht auf diese Transaktionen zusätzliche Risikofaktoren. Anleger sollten insbesondere beachten, dass es sich bei Stock Connect um ein neues Handelsprogramm handelt. Erfahrungswerte hierzu liegen derzeit noch nicht vor, die entsprechenden Vorschriften können sich darüber hinaus zukünftig ändern. Stock Connect unterliegt Quotenbeschränkungen, die möglicherweise die Fähigkeit des Subfonds, zeitnah Transaktionen über Stock Connect auszuführen, einschränken. Das könnte die Fähigkeit des Subfonds, seine Anlagestrategie effektiv umzusetzen, beeinträchtigen. Der Umfang von Stock Connect erstreckt sich zu Beginn auf alle Titel, die im SSE 180 Index und im SSE 380 Index enthalten sind, sowie alle an der Shanghai Stock Exchange ("SSE") gelisteten Chinesischen A-Aktien. Ferner erstreckt er sich auf alle Titel, die im SZSE Component Index und SZSE Small/Mid Cap Innovation Index mit einer Marktkapitalisierung von mindestens RMB 6 Mrd enthalten sind, sowie alle an der Shenzhen Stock Exchange ("SZSE") gelisteten Chinesischen A-Aktien. Aktionäre sollten weiterhin beachten, dass unter den geltenden Vorschriften ein Wertpapier aus dem Stock Connect Programm entfernt werden kann. Das könnte sich nachteilig auf die Fähigkeit des Subfonds, sein Anlageziel zu erreichen, auswirken, beispielsweise wenn der Portfolio Manager ein Wertpapier erwerben möchte, das aus dem Stock Connect Programm entfernt wurde.

Wirtschaftlicher Eigentümer der SSE Aktien bzw. SZSE Aktien

Stock Connect besteht aus dem sog. Northbound Link, über den Anleger in Hong Kong und im Ausland, wie zum Beispiel der Subfonds, Chinesische A-Aktien, die an der SSE ("SSE Aktien") bzw. der SZSE ("SZSE Aktien") notiert sind, erwerben und halten können, und den Southbound Link, über den Anleger in Festland China Aktien, die an der Stock Exchange Hong Kong ("SEHK") notiert sind, erwerben und halten können. Der Subfonds handelt SSE bzw. SZSE Aktien über seinen mit der Unter-Verwahrstelle der Gesellschaft verbundenen Broker, der an der SEHK zugelassen ist. Diese SSE bzw. SZSE Aktien werden nach der Abrechnung durch Broker oder Verwahrstellen als Clearingstellen in Konten im Hong Kong Central Clearing and Settlement System ("CCASS"), das von der Hong Kong Securities Clearing Company Limited ("HKSCC") als zentrale Wertpapierverwahrstelle in Hong Kong und Nominee unterhalten wird, gehalten. Die HKSCC wiederum hält die SSE bzw. SZSE Aktien aller Teilnehmer über ein "Single Nominee Omnibus Securities Account", das in ihrem Namen bei ChinaClear, der zentralen Wertpapierhinterlegungsstelle in Festland China, registriert ist.

Da die HKSCC nur Nominee ist und nicht wirtschaftlicher Eigentümer der SSE bzw. SZSE Aktien, gelten die SSE bzw. SZSE Aktien, in dem Fall, dass die HKSCC in Hong Kong abgewickelt werden sollte, nicht dem allgemeinen Vermögen der HKSCC zugehörig, das für die Ausschüttung an Gläubiger zur Verfügung steht, auch nicht unter dem Recht der VRC. Die HKSCC ist jedoch nicht verpflichtet, rechtliche Massnahmen zu ergreifen oder ein Gerichtsverfahren zur Durchsetzung von Rechten im Namen der Anleger in SSE bzw. SZSE Aktien in Festland China einzuleiten. Ausländische Anleger, wie der betroffene Subfonds, die über Stock Connect investieren und SSE bzw. SZSE Aktien über HKSCC halten, sind die wirtschaftlichen Eigentümer der Vermögenswerte und somit berechtigt, ihre Rechte ausschließlich durch den Nominee auszuüben.

Nicht durch den Investor Compensation Fund geschützt

Anleger sollten beachten, dass Northbound bzw. Southbound Transaktionen unter Stock Connect nicht vom Investor Compensation Fund in Hong Kong oder dem China Securities Investor Protection Fund gedeckt sind. Anleger werden von diesen Massnahmen also nicht geschützt.

Der Investor Compensation Fund in Hong Kong wurde eingerichtet, um Anlegern beliebiger Nationalität, die als Folge des

Zahlungsausfalls eines lizenzierten Intermediärs oder eines autorisierten Finanzinstituts im Zusammenhang mit börsengehandelten Produkten in Hong Kong einen monetären Schaden erleiden, zu entschädigen. Beispiele für Zahlungsausfälle sind Insolvenz, Bankrott oder Abwicklung, Verletzung der Treuepflicht, Veruntreuung, Betrug oder pflichtwidrige Handlungen.

Erschöpfte Quoten

Sobald die Tagesquote für Northbound und Southbound Transaktionen aufgebraucht wurde, wird auch die Annahme entsprechender Kaufaufträge sofort ausgesetzt und es werden während des Rest des Tages keine weiteren Kaufaufträge angenommen. Bereits angenommene Kaufaufträge sind von der Erschöpfung der Tagesquote nicht betroffen. Verkaufsaufträge werden weiterhin angenommen.

Risiko eines Zahlungsausfalls bei ChinaClear

ChinaClear hat ein System zur Risikosteuerung eingerichtet und Massnahmen ergriffen, die von der China Securities Regulatory Commission ("CSRC") genehmigt wurden und ihrer Aufsicht unterstehen. Gemäss den allgemeinen CCASS Regelungen, wird die HKSCC, falls ChinaClear (als zentrale Kontrahentin) ihren Verpflichtungen nicht nachkommt, sofern zutreffend, in gutem Glauben versuchen, die ausstehenden Stock Connect Wertpapiere und Gelder von ChinaClear über die verfügbaren rechtlichen Kanäle und im Rahmen der Abwicklung von ChinaClear einzufordern.

Die HKSCC wird wiederum die Stock Connect Wertpapiere und/oder Gelder, die zurückgeführt werden konnten, anteilig gemäss den Vorschriften der zuständigen Stock Connect Behörde an qualifizierte Teilnehmer ausschütten. Anleger sollten sich vor einer Anlage in den Subfonds und dessen Teilnahme am Northbound Handel über diese Regelung und des potenziellen Risikos eines Ausfalles von ChinaClear bewusst sein.

Risiko eines Zahlungsausfalls bei HKSCC

Ein Versäumnis oder eine Verzögerung durch HKSCC bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen kann zu einem Ausfall bei der Abrechnung oder dem Verlust von Stock Connect Wertpapieren und/oder Geldern, die damit in Verbindung stehen, führen. Der Subfonds und seine Anleger könnten aufgrund dessen Verluste erleiden. Weder der Subfonds noch der Portfolio Manager sind für solche Verluste verantwortlich oder haftbar.

Eigentum der Stock Connect Wertpapiere

Stock Connect Wertpapiere sind unverbrieft und werden von HKSCC im Namen ihrer Halter gehalten. Die physische Hinterlegung und die Entnahme von Stock Connect Wertpapieren stehen dem Subfonds im Rahmen des Northbound Handels nicht zur Verfügung.

Das Eigentum bzw. die Eigentumsrechte des Subfonds und Ansprüche auf Stock Connect Wertpapiere (ungeachtet dessen, ob rechtlicher Art, nach Billigkeitsrecht oder anderweitig) unterliegen den geltenden Erfordernissen, darunter den Gesetzen über die Offenlegung von Interessen und Einschränkungen für ausländischen Aktienbesitz. Es ist ungewiss, ob chinesische Gerichte Eigentumsrechte der Anleger anerkennen und ihnen im Fall von Streitigkeiten die Stellung gewähren, juristische Schritte gegen chinesische Unternehmen einzuleiten. Dies ist ein komplexer Rechtsbereich und Anleger sollten sich unabhängig professionell beraten lassen.

Investitionen in OGA und OGAW

Die Subfonds, die gemäss ihrer speziellen Anlagepolitik mindestens die Hälfte ihres Vermögens in bestehende OGA und OGAW investiert haben, weisen eine Dachfondsstruktur auf.

Der allgemeine Vorteil von Dachfonds im Vergleich zu Fonds mit Direktanlagen ist eine breitere Diversifikation bzw. Risikoverteilung. Die Diversifikation der Portfolios beschränkt sich bei Dachfonds nicht nur auf die eigenen Anlagen, da die Anlageobjekte (Zielfonds) von Dachfonds ebenfalls den strengen Vorgaben der Risikosteuerung unterliegen. Dachfonds ermöglichen somit dem Anleger eine Anlage in ein Produkt, das eine Risikoverteilung auf zwei Ebenen ausweist und dadurch das Risiko der einzelnen Anlageobjekte verringert, wobei die Anlagepolitik der OGAW und OGA, in die grösstenteils investiert wird, mit der Anlagepolitik der Gesellschaft weitestgehend übereinstimmen muss. Überdies gestattet die Gesellschaft eine Anlage in ein einzelnes Produkt, durch das der Anleger zum Inhaber einer indirekten Anlage in zahlreichen unterschiedlichen Wertpapieren wird. Bestimmte Kommissionen und Aufwendungen können im Rahmen der Anlage in bestehende Fonds doppelt anfallen (zum Beispiel Provisionen der Verwahrstelle und der zentralen Verwaltungsstelle, Verwaltungs-/ Beratungskommissionen und Ausgabe-/ Rücknahmekommissionen der OGA und/oder OGAW in die investiert wurde). Diese Kommissionen und Aufwendungen werden sowohl auf Ebene der Zielfonds als auch auf der Ebene des Dachfonds selbst in Rechnung gestellt.

Die Subfonds dürfen auch in OGA und/oder OGAW investieren, die von UBS AG oder durch eine Gesellschaft, mit der sie durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden. In diesem Fall werden keine Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen bei der Zeichnung bzw. Rückgabe dieser Anteile belastet. Die oben beschriebene Doppelbelastung der Kommissionen und Aufwendungen hingegen bleibt.

Die allgemeinen Kosten sowie die Kosten bei einer Anlage in bestehende Fonds werden im Abschnitt "Kosten zu Lasten der Gesellschaft" dargestellt.

Einsatz von Finanzderivaten

Finanzderivate sind keine eigenständigen Anlageinstrumente, sondern es handelt sich vielmehr um Rechte, deren Bewertung vornehmlich aus dem Preis und den Preisschwankungen und -erwartungen eines Basisinstruments abgeleitet ist. Anlagen in Finanzderivaten sind mit den allgemeinen Markt-, Abwicklungs-, Kredit- und Liquiditätsrisiken behaftet.

Je nach den spezifischen Merkmalen von Finanzderivaten können die zuvor genannten Risiken jedoch andersartig ausfallen und

sich mitunter als höher herausstellen als die Risiken bei einer Anlage in die Basiswerte.

Daher erfordert der Einsatz von Finanzderivaten nicht nur ein Verständnis der Basiswerte, sondern auch detaillierte Kenntnisse der Finanzderivate selbst.

Das Ausfallrisiko ist bei börsengehandelten Finanzderivaten im Allgemeinen geringer als bei OTC-Finanzderivaten, die am offenen Markt gehandelt werden, da die Clearingstellen, die bei jedem börsengehandelten Finanzderivat die Funktion des Emittenten oder der Gegenpartei übernehmen, eine Erfüllungsgarantie gewähren. Zur Reduzierung des Gesamtausfallrisikos wird diese Garantie durch ein von der Clearingstelle unterhaltenes tägliches Zahlungssystem unterstützt, in welchem die zur Deckung erforderlichen Vermögenswerte berechnet werden. Bei Finanzderivaten, die ausserbörslich am offenen Markt gehandelt werden, existiert keine vergleichbare Garantie einer Clearingstelle, und die Gesellschaft muss zur Einschätzung des potenziellen Ausfallrisikos die Bonität jeder Gegenpartei berücksichtigen.

Ausserdem bestehen Liquiditätsrisiken, da es sich schwierig gestalten kann, bestimmte derivative Finanzinstrumente zu kaufen oder zu verkaufen. Wenn es sich um besonders umfangreiche Finanzderivate handelt oder der zugehörige Markt nicht liquide ist (wie bei Finanzderivaten, die ausserbörslich am offenen Markt gehandelt werden, möglich), kann die vollständige Durchführung eines Geschäfts unter bestimmten Umständen zeitweise nicht möglich bzw. die Liquidation einer Position nur mit erhöhten Kosten möglich sein.

Weitere Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Finanzderivaten ergeben sich aus der inkorrekten Feststellung ihrer Kurse oder Bewertungen. Ferner besteht die Möglichkeit, dass Finanzderivate nicht vollständig mit den ihnen zugrunde liegenden Vermögenswerten, Zinssätzen oder Indizes korrelieren. Viele Finanzderivate sind kompliziert und werden häufig subjektiv bewertet. Unangemessene Bewertungen können zu erhöhten Barzahlungsforderungen von Gegenparteien oder zu einem Wertverlust für die Gesellschaft führen. Es besteht nicht immer eine direkte Beziehung oder eine parallele Entwicklung zwischen einem Finanzderivat und dem Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte, Zinssätze oder Indizes. Aus diesen Gründen ist die Nutzung von Finanzderivaten durch die Gesellschaft nicht immer ein effektives Mittel zum Erreichen des Anlageziels der Gesellschaft und kann zuweilen sogar den gegenteiligen Effekt haben.

Swap-Vereinbarungen

Ein Subfonds kann Swap-Vereinbarungen (einschliesslich Total Return Swaps und Differenzkontrakte) in Bezug auf verschiedene Basiswerte, wie etwa Währungen, Zinssätze, Wertpapiere, Organismen für gemeinsame Anlagen und Indizes, abschliessen. Ein Swap ist ein Vertrag, mit dem eine Partei sich verpflichtet, der anderen Partei eine Leistung, beispielsweise eine Zahlung in einer vereinbarten Höhe, im Austausch gegen eine Leistung der anderen Partei, beispielsweise die Wertentwicklung eines bestimmten Vermögenswerts oder Korbs von Vermögenswerten, zu erbringen. Ein Subfonds kann diese Techniken beispielsweise zum Schutz gegen Änderungen der Zinssätze und Wechselkurse einsetzen. Darüber hinaus kann ein Subfonds diese Techniken einsetzen, um Positionen in Wertpapierindizes aufzubauen oder sich gegen Änderungen von Wertpapierindizes und Kursen bestimmter Wertpapiere zu schützen.

Im Hinblick auf Währungen kann ein Subfonds Währungsswaps einsetzen, in deren Rahmen der Subfonds Währungen zu einem festen Wechselkurs gegen Währungen zu einem freien Wechselkurs oder umgekehrt tauscht. Mithilfe dieser Swaps kann ein Subfonds das Risiko der Währungen, auf die seine Anlagen lauten, steuern, er kann mit ihnen aber auch ein opportunistisches Engagement in Währungen erlangen. Bei diesen Instrumenten basiert die Rendite des Subfonds auf der Schwankung der Wechselkurse für einen bestimmten, durch beide Parteien vereinbarten Währungsbetrag.

Im Hinblick auf Zinsentwicklungen kann ein Subfonds Zinsswaps einsetzen, bei denen der Subfonds einen festen Zinssatz gegen einen variablen Zinssatz (oder umgekehrt) tauschen kann. Mithilfe dieser Swaps kann ein Subfonds seine Zinsrisiken steuern. Bei diesen Instrumenten basiert die Rendite des Subfonds auf der Entwicklung der Zinssätze im Verhältnis zu einem von den Parteien vereinbarten festen Satz. Der Subfonds kann auch Caps und Floors einsetzen. Das sind Zinsswaps, bei denen die Rendite nur (im Falle eines Caps) auf der positiven oder (im Falle eines Floors) auf der negativen Veränderung der Zinssätze im Verhältnis zu einem von den Parteien vereinbarten festen Satz basiert.

Im Hinblick auf Wertpapiere und Wertpapierindizes kann ein Subfonds Total Return Swaps einsetzen, bei denen der Subfonds Zinszahlungen gegen Zahlungen tauschen kann, die beispielsweise auf der Rendite eines Aktien- oder Renteninstrumentes oder eines Wertpapierindex basieren. Mithilfe dieser Swaps kann ein Subfonds seine Risiken in bestimmten Wertpapieren bzw. Wertpapierindizes steuern. Bei diesen Instrumenten basiert die Rendite des Subfonds auf der Entwicklung der Zinssätze im Verhältnis zur Rendite des betreffenden Wertpapiers oder Indexes. Der Subfonds kann auch Swaps einsetzen, bei denen die Rendite des Subfonds abhängig ist von der Kursvolatilität des betreffenden Wertpapiers (ein Volatilitätsswap ist ein Termingeschäft, dessen Basiswert die Volatilität eines bestimmten Produkts ist. Dies ist ein reines Volatilitätsinstrument, das den Anlegern gestattet, allein auf die Änderung der Volatilität einer Aktie ohne Einfluss ihres Preises zu spekulieren) oder von der Varianz (das Quadrat der Volatilität) (ein Varianz-Swap ist eine Art des Volatilitätsswaps, bei dem die Auszahlung linear zur Varianz und nicht zur Volatilität erfolgt, mit dem Ergebnis, dass die Auszahlung mit einem höheren Satz ansteigt als bei der Volatilität).

Wenn ein Subfonds Total Return Swaps eingeht (oder in andere Finanzderivate mit den gleichen Eigenschaften investiert), geschieht dies ausschliesslich im Namen des Subfonds mit Gegenparteien, die Rechtsträger mit Rechtspersönlichkeit und normalerweise in OECD-Ländern ansässig sind. Diese Gegenparteien werden einer Kreditbewertung unterzogen. Wird die Bonität der Gegenpartei von einer Agentur eingestuft, die bei der ESMA registriert ist und von dieser beaufsichtigt wird, wird dieses Rating bei der Kreditbewertung berücksichtigt. Wird eine Gegenpartei von einer solchen Ratingagentur auf A2 oder niedriger (oder auf ein vergleichbares Rating) herabgestuft, findet unverzüglich eine neue Kreditbewertung der Gegenpartei statt. Unter Berücksichtigung dieser Bedingungen liegt die Ernennung von Gegenparteien bei Abschluss von Total Return Swaps zur Förderung der Anlageziele und -grundsätze des betreffenden Subfonds im alleinigen Ermessen des Portfolioverwalters.

Credit Default Swaps ("CDS") sind Derivate, mit denen das Kreditrisiko zwischen Käufer und Verkäufer übertragen und verwandelt wird. Der Sicherungskäufer erwirbt vom Sicherungsverkäufer Schutz vor Verlusten, die infolge eines Zahlungsausfalls oder eines

anderen Kreditereignisses hinsichtlich eines Basiswerts auftreten können. Der Sicherungskäufer zahlt eine Prämie für den Schutz, während der Sicherungsverkäufer sich verpflichtet, bei Eintreten eines der im CDS-Kontrakt festgeschriebenen Kreditereignisse eine Zahlung zu leisten, um den Sicherungskäufer für den erlittenen Verlust zu entschädigen. Bei Einsatz eines CDS kann der Subfonds als Sicherungskäufer und/oder als Sicherungsverkäufer auftreten. Ein Kreditereignis ist ein Ereignis, das mit der abnehmenden Bonität des Basiswerts verbunden ist, auf den sich das Kreditderivat bezieht. Der Eintritt eines Kreditereignisses hat im Allgemeinen die vollständige oder teilweise Beendigung der Transaktion sowie eine Zahlung des Sicherungsverkäufers an den Sicherungskäufer zur Folge. Kreditereignisse umfassen unter anderem Insolvenz, Zahlungsverzug, Restrukturierung und Zahlungsausfall.

Insolvenzrisiko bei Swap-Gegenparteien

Einschusszahlungen im Zusammenhang mit Swap-Kontrakten werden bei Brokern hinterlegt. Die Struktur dieser Kontrakte beinhaltet zwar Vorschriften, die jede Partei gegen die Insolvenz der anderen Partei absichern soll, doch diese Vorschriften greifen unter Umständen nicht. Dieses Risiko wird ferner dadurch gemindert, dass ausschliesslich angesehene Swap-Kontrahenten ausgewählt werden.

Potenzielle Illiquidität von börsengehandelten Instrumenten und Swap-Kontrakten

Unter Umständen kann die Gesellschaft Kauf- oder Verkaufsaufträge an Börsen aufgrund der Marktbedingungen, darunter die Beschränkung der täglichen Kursschwankungen, nicht immer zum gewünschten Kurs ausführen und eine offene Position nicht immer glattstellen. Wenn der Handel an einer Börse ausgesetzt oder eingeschränkt ist, ist die Gesellschaft möglicherweise nicht in der Lage, zu den nach Auffassung des Portfolioverwalters wünschenswerten Bedingungen Geschäfte auszuführen oder Positionen zu schliessen.

Swap-Kontrakte sind Over-the-Counter-Kontrakte mit einer einzigen Gegenpartei und können daher illiquide sein. Swap-Kontrakte können zwar glattgestellt werden, um über ausreichend Liquidität zu verfügen, doch diese Glattstellung kann bei extremen Marktbedingungen unmöglich sein oder die Gesellschaft sehr teuer zu stehen kommen.

Risiken in Verbindung mit der Verwendung von Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Ein Subfonds kann Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte als Käufer oder Verkäufer nach Massgabe der in Abschnitt 5 "Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben" aufgeführten Bedingungen und Beschränkungen abschliessen. Im Falle eines Zahlungsausfalls der Gegenpartei bei einem Pensionsgeschäft oder einem umgekehrten Pensionsgeschäft kann dem Subfonds ein Verlust in solcher Höhe entstehen, dass die Erträge aus dem Verkauf der zugrunde liegenden Wertpapiere und/oder der vom Subfonds im Zusammenhang mit dem Pensionsgeschäft oder dem umgekehrten Pensionsgeschäft gehaltenen Collaterals niedriger sind als der Rückkaufpreis oder gegebenenfalls als der Wert der zugrunde liegenden Wertpapiere. Darüber hinaus können dem Subfonds im Falle eines Konkurses oder ähnlicher Verfahren gegen die Gegenpartei bei einem Pensionsgeschäft oder einem umgekehrten Pensionsgeschäft oder im Falle einer sonstigen Nichterfüllung ihrer Pflichten am Rücknahmedatum Verluste entstehen, darunter der Verlust der Zinsen oder des Kapitalbetrags des Wertpapiers sowie Kosten im Zusammenhang mit dem Verzug oder der Durchsetzung des Pensionsgeschäfts oder des umgekehrten Pensionsgeschäfts.

Ein Subfonds kann Wertpapierleihgeschäfte nach Massgabe der in Abschnitt 5 "Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben" aufgeführten Bedingungen und Beschränkungen abschliessen. Im Falle eines Zahlungsausfalls der Gegenpartei bei einem Wertpapierleihgeschäft kann dem Subfonds ein Verlust in einer solchen Höhe entstehen, dass die Erträge aus dem Verkauf des von der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Wertpapierleihgeschäft gehaltenen Collateral geringer sind als der Wert der ausgeliehenen Wertpapiere. Darüber hinaus könnten dem Subfonds im Falle eines Konkurses oder ähnlicher Verfahren gegen die Gegenpartei bei einem Wertpapierleihgeschäft oder im Falle eines Versäumnisses, die Wertpapiere wie vereinbart zurückzugeben, Verluste entstehen, darunter der Verlust der Zinsen oder des Kapitalbetrags der Wertpapiere sowie Kosten im Zusammenhang mit dem Verzug oder der Durchsetzung des Wertpapierleihgeschäfts.

Die Subfonds werden Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte oder Wertpapierleihgeschäfte nur zum Zwecke der Minderung von Risiken (Absicherung) oder zur Erzielung zusätzlicher Wertsteigerungen oder Erträge für den betreffenden Subfonds abschliessen. Bei der Anwendung dieser Techniken beachtet der Subfonds jederzeit die in Abschnitt 5 "Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben" aufgeführten Bedingungen. Die mit dem Einsatz von Pensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihgeschäften verbundenen Risiken werden sorgfältig überwacht, und zur Minderung dieser Risiken werden bestimmte Techniken (unter anderem Collateral Management) genutzt. Es wird zwar erwartet, dass der Einsatz von Pensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihgeschäften im Allgemeinen keinen wesentlichen Einfluss auf die Wertentwicklung eines Subfonds haben wird, jedoch kann der Einsatz dieser Techniken einen erheblichen, negativen oder positiven, Einfluss auf den Nettoinventarwert eines Subfonds haben.

Engagement in Wertpapierfinanzierungsgeschäften

Das Engagement der Subfonds in Total Return Swaps, Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihgeschäften stellt sich wie folgt dar (jeweils in Prozent des Nettoinventarwerts):

Subfonds	Total Return Swaps		Pensionsgeschäfte/ umgekehrte Pensionsgeschäfte		Wertpapierleihe	
	Erwartet	Maximum	Erwartet	Maximum	Erwartet	Maximum

UBS (Lux) Equity SICAV - All China (USD)	0%	15%	0%	100%	0%-50%	100%
UBS (Lux) Equity SICAV - Asian Smaller Companies (USD)	0%	15%	0%	100%	0%-50%	100%
UBS (Lux) Equity SICAV - Brazil (USD)	0%	15%	0%	100%	0%-50%	100%
UBS (Lux) Equity SICAV - Emerging Markets High Dividend (USD)	0%	15%	0%	100%	0%-50%	100%
UBS (Lux) Equity SICAV - Emerging Markets Sustainable (USD)	0%	15%	0%	100%	0%-50%	100%
UBS (Lux) Equity SICAV - Euro Countries Income (EUR)	0%-10%	50%	0%	100%	0%-50%	100%
UBS (Lux) Equity SICAV - European High Dividend (EUR)	0%-10%	50%	0%	100%	0%-50%	100%
UBS (Lux) Equity SICAV - European Opportunity Unconstrained (EUR)	0%-200%	300%	0%	100%	0%-50%	100%
UBS (Lux) Equity SICAV - German High Dividend (EUR)	0%-10%	50%	0%	100%	0%-50%	100%
UBS (Lux) Equity SICAV - Global Emerging Markets Opportunity (USD)	0%	15%	0%	100%	0%-50%	100%
UBS (Lux) Equity SICAV - Global High Dividend (USD)	0%-10%	50%	0%	100%	0%-50%	100%
UBS (Lux) Equity SICAV - Global Impact (USD)	0%	15%	0%	100%	0%-50%	100%
UBS (Lux) Equity SICAV - Global Income (USD)	0%-10%	50%	0%	100%	0%-50%	100%
UBS (Lux) Equity SICAV - Global Opportunity Unconstrained (USD)	0%-200%	300%	0%	100%	0%-50%	100%
UBS (Lux) Equity SICAV - Global Quantitative (USD)	0%-10%	50%	0%	100%	0%-50%	100%
UBS (Lux) Equity SICAV - Long Term Themes (USD)	0%	15%	0%	100%	0%-50%	100%
UBS (Lux) Equity SICAV - Russia (USD)	0%	15%	0%	100%	0%-50%	100%
UBS (Lux) Equity SICAV - Small Caps Europe (EUR)	0%	15%	0%	100%	0%-50%	100%
UBS (Lux) Equity SICAV - Swiss Opportunity (CHF)	0%	15%	0%	100%	0%-50%	100%
UBS (Lux) Equity SICAV - US Income (USD)	0%-10%	50%	0%	100%	0%-50%	100%
UBS (Lux) Equity SICAV - US Opportunity (USD)	0%-10%	50%	0%	100%	0%-50%	100%

UBS (Lux) Equity SICAV - US Quantitative Defensive (USD)	0%-10%	50%	0%	100%	0%-50%	100%
UBS (Lux) Equity SICAV - US Total Yield (USD)	0%-10%	50%	0%	100%	0%-50%	100%
UBS (Lux) Equity SICAV - USA Growth (USD)	0%	15%	0%	100%	0%-50%	100%
UBS (Lux) Equity SICAV - USA Quantitative (USD)	0%-10%	50%	0%	100%	0%-50%	100%

Risikomanagement

Das Risikomanagement gemäss dem Commitment-Ansatz und dem Value-at-Risk-Ansatz erfolgt gemäss den anwendbaren Gesetzen und regulatorischen Vorschriften. Das Risikomanagementverfahren wird, wie im CSSF-Rundschreiben 14/592 (zur Umsetzung der ESMA-Leitlinien zu börsengehandelten Indexfonds und anderen OGAW-Themen) vorgesehen, ebenso im Rahmen des Collateral Managements (s. Kapitel "Collateral Management" unten) und der Techniken und Instrumente zur effizienten Verwaltung des Portfolios (s. Kapitel 5 "Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben") angewendet.

Hebelwirkung

Die Hebelwirkung bei OGAW nach dem Value-at-Risk-Ansatz ("**VaR**" bzw. "**VaR-Ansatz**") ist gemäß dem CSSF-Rundschreiben 11/512 als „Summe der Nennwerte“ der vom jeweiligen Subfonds eingesetzten Derivate definiert. Aktionäre sollten beachten, dass diese Definition zu einem künstlich hohen Hebelausweis führen kann, der das tatsächliche wirtschaftliche Risiko unter anderem aus den folgenden Gründen nicht widerspiegelt:

- Unabhängig davon, ob ein Derivat für Anlage- oder Absicherungszwecke eingesetzt wird oder nicht, erhöht es den nach dem Ansatz der "Summe der Nennwerte" berechneten Hebel;
- Die Duration von Zinsderivaten wird nicht berücksichtigt. Eine Folge daraus ist, dass kurzfristige Zinsderivate die gleiche Hebelwirkung erzeugen wie langfristige Zinsderivate, obgleich kurzfristige Zinsderivate ein erheblich geringeres wirtschaftliches Risiko generieren.

Das wirtschaftliche Risiko von OGAW nach dem VaR-Ansatz wird innerhalb eines OGAW-Risikokontrollprozesses erfasst. Dieser beinhaltet unter anderem Beschränkungen zum VaR, der das Marktrisiko aller Positionen, einschließlich dem von Derivaten, umfasst. Der VaR wird durch ein umfassendes Stresstest-Programm ergänzt.

Die durchschnittliche Hebelwirkung je Subfonds nach dem VaR-Ansatz wird in einer Bandbreite erwartet, die in der nachstehenden Tabelle angegeben ist. Der Hebel wird als Quotient aus der "Summe der Nennwerte" und dem Nettoinventarwert des betreffenden Subfonds ausgedrückt. Für alle Subfonds können unter bestimmten Umständen höhere Hebelwerte erreicht werden.

Subfonds	Berechnungsmethode des Gesamtrisikos	Erwartete Hebelbandbreite	Referenzportfolio
UBS (Lux) Equity SICAV - All China (USD)	Commitment Ansatz	n.a.	n.a.
UBS (Lux) Equity SICAV - Asian Smaller Companies (USD)	Commitment Ansatz	n.a.	n.a.
UBS (Lux) Equity SICAV - Brazil (USD)	Commitment Ansatz	n.a.	n.a.
UBS (Lux) Equity SICAV - Emerging Markets High Dividend (USD)	Commitment Ansatz	n.a.	n.a.
UBS (Lux) Equity SICAV - Emerging Markets Sustainable (USD)	Commitment Ansatz	n.a.	n.a.
UBS (Lux) Equity SICAV - Euro Countries Income (EUR)	Relativer VaR Ansatz	0-2	Das Referenzportfolio reflektiert die Eigenschaften eines breit gefächerten Portfolios bestehend aus Aktien aus der Europäischen Währungsunion (EWU).
	Commitment Ansatz	n.a.	n.a.

UBS (Lux) Equity SICAV - European High Dividend (EUR)			
UBS (Lux) Equity SICAV - European Opportunity Unconstrained (EUR)	Relativer VaR Ansatz	0-2	Das Referenzportfolio reflektiert die Eigenschaften eines breit gefächerten Portfolios bestehend aus Europäischen Neben- und Standardwerten (Medium and Large Caps).
UBS (Lux) Equity SICAV - German High Dividend (EUR)	Commitment Ansatz	n.a.	n.a.
UBS (Lux) Equity SICAV - Global Emerging Markets Opportunity (USD)	Commitment Ansatz	n.a.	n.a.
UBS (Lux) Equity SICAV - Global High Dividend (USD)	Commitment Ansatz	n.a.	n.a.
UBS (Lux) Equity SICAV - Global Impact (USD)	Commitment-Ansatz	n.a.	n.a.
UBS (Lux) Equity SICAV - Global Income (USD)	Relativer VaR Ansatz	0-2	Das Referenzportfolio reflektiert die Eigenschaften eines breit gefächerten Portfolios bestehend aus weltweiten Aktien.
UBS (Lux) Equity SICAV - Global Opportunity Unconstrained (USD)	Relativer VaR Ansatz	0-2	Das Referenzportfolio reflektiert die Eigenschaften eines breit gefächerten Portfolios bestehend aus weltweiten Aktien.
UBS (Lux) Equity SICAV - Global Quantitative (USD)	Relativer VaR Ansatz	0-0.5	Das Referenzportfolio reflektiert die Eigenschaften eines breit gefächerten Portfolios bestehend aus weltweiten Aktien.
UBS (Lux) Equity SICAV - Long Term Themes (USD)	Commitment Ansatz	n.a.	n.a.
UBS (Lux) Equity SICAV - Russia (USD)	Commitment Ansatz	n.a.	n.a.
UBS (Lux) Equity SICAV - Small Caps Europe (EUR)	Commitment Ansatz	n.a.	n.a.
UBS (Lux) Equity SICAV - Swiss Opportunity (CHF)	Commitment Ansatz	n.a.	n.a.
UBS (Lux) Equity SICAV - US Income (USD)	Relativer VaR Ansatz	0-2	Das Referenzportfolio reflektiert die Eigenschaften eines breit gefächerten Portfolios bestehend aus Aktien aus den USA.
UBS (Lux) Equity SICAV - US Opportunity (USD)	Commitment Ansatz	n.a.	n.a.
UBS (Lux) Equity SICAV - US Quantitative Defensive (USD)	Commitment Ansatz	n.a.	n.a.
UBS (Lux) Equity SICAV - US Total Yield (USD)	Commitment Ansatz	n.a.	n.a.
UBS (Lux) Equity SICAV - USA Growth (USD)	Commitment Ansatz	n.a.	n.a.
UBS (Lux) Equity SICAV - USA	Commitment Ansatz	n.a.	n.a.

Quantitative (USD)			
--------------------	--	--	--

Collateral Management

Führt die Gesellschaft ausserbörsliche Transaktionen (OTC-Geschäfte) durch, so kann sie dadurch Risiken im Zusammenhang mit der Kreditwürdigkeit der OTC-Gegenparteien ausgesetzt sein: bei Abschluss von Terminkontrakten, Optionen oder Verwendung sonstiger derivativer Techniken unterliegt die Gesellschaft dem Risiko, dass eine OTC-Gegenpartei ihren Verpflichtungen aus einem bestimmten oder mehreren Verträgen nicht nachkommt (bzw. nicht nachkommen kann).

Das Kontrahentenrisiko kann durch die Hinterlegung einer Sicherheit ("Collateral") verringert werden (s. oben). Collateral kann in Form von Barmitteln in hochliquiden Währungen, hochliquiden Aktien sowie erstklassigen Staatsanleihen gestellt werden. Die Gesellschaft wird dabei nur solche Finanzinstrumente als Collateral akzeptieren, die es ihm – nach einer objektiven und sachgerechten Einschätzung – erlauben würden, sie innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu verwerten. Das Collateral muss von der Gesellschaft oder von einem von der Gesellschaft beauftragten Dienstleistungserbringer mindestens einmal täglich bewertet werden. Der Wert des Collaterals muss höher sein als der Wert der Position mit der jeweiligen OTC-Gegenpartei. Dieser Wert kann zwar zwischen zwei aufeinanderfolgenden Bewertungen schwanken.

Nach jeder Bewertung wird jedoch sichergestellt (ggf. durch das Verlangen einer zusätzlichen Sicherheit), dass das Collateral den angestrebten Aufschlag zum Wert der Position mit der jeweiligen OTC-Gegenpartei wieder erreicht (sog. mark-to-market). Um die Risiken, die mit dem jeweiligen Collateral einhergehen, hinreichend zu berücksichtigen, bestimmt die Gesellschaft, ob der Wert des zu verlangenden Collaterals zusätzlich um einen Aufschlag zu erhöhen ist bzw. ob auf den Wert des fraglichen Collaterals ein angemessener, konservativ bemessener Abschlag (haircut) vorzunehmen ist. Je stärker der Wert des Collaterals schwanken kann, desto höher fällt der Abschlag aus.

Die Gesellschaft trifft eine interne Rahmenvereinbarung, die die Einzelheiten über die oben dargestellten Anforderungen und Werte, insbesondere über die zulässigen Arten von Collateral, die auf das jeweilige Collateral anzuwendenden Auf- und Abschläge sowie Anlagepolitik für die Barmittel, die als Collateral überlassen wurden, bestimmt. Diese Rahmenvereinbarung wird von der Gesellschaft auf regelmässiger Basis überprüft und ggf. angepasst.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat Instrumente der folgenden Anlageklassen als Collateral aus OTC-Derivattransaktionen zugelassen und folgende Abschläge (Haircuts), die auf diese Instrumente anzuwenden sind, festgelegt:

Anlageklasse	Minimaler Haircut (% Abzug vom Marktwert)
Fest- und variabel verzinsliche Instrumente	
Barmittel in den Währungen CHF, EUR, GBP, USD, JPY, CAD und AUD.	0%
Kurzlaufende Instrumente (bis 1 Jahr), die von einem der folgenden Staaten (Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Österreich, Japan, Norwegen, Schweden, UK, USA) begeben werden und der emittierende Staat ein Mindestrating von A aufweist	1%
Instrumente, welche die gleichen Kriterien wie oben erfüllen und eine mittlerer Laufzeit (1 – 5 Jahre) aufweisen.	3%
Instrumente, welche die gleichen Kriterien wie oben erfüllen und eine lange Laufzeit (5 – 10 Jahre) aufweisen.	4%
Instrumente, welche die gleichen Kriterien wie oben erfüllen und eine sehr lange Laufzeit (über 10 Jahre) aufweisen.	5%
US TIPS (Treasury inflation protected securities) mit einer Laufzeit bis zu 10 Jahren	7%
US Treasury strips or zero coupon bonds (alle Laufzeiten)	8%
US TIPS (Treasury inflation protected securities) mit einer Laufzeit über 10 Jahre	10%

Die für Collateral aus Securities Lending anwendbaren Haircuts werden, soweit anwendbar, im Kapitel 5 "Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben" dargestellt.

Die als Sicherheit übertragenen Wertpapiere dürfen weder von der jeweiligen OTC-Gegenpartei begeben worden sein noch eine hohe Korrelation mit dieser OTC-Gegenpartei aufweisen. Deshalb sind Aktien aus der Finanzbranche als Sicherheiten nicht

zugelassen. Die als Sicherheit übertragenen Wertpapiere werden von der Verwahrstelle zugunsten der Gesellschaft verwahrt und dürfen von der Gesellschaft weder verkauft noch angelegt oder verpfändet werden.

Die Gesellschaft trägt dafür Sorge, dass das ihr zur Sicherheit übertragene Collateral hinreichend diversifiziert ist, insbesondere im Hinblick auf die geographische Streuung, Diversifizierung über verschiedene Märkte sowie Diversifizierung des Konzentrationsrisikos. Das Letztere gilt dabei als ausreichend diversifiziert, wenn die als Collateral dienenden Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von ein und demselben Emittenten begeben worden sind, 20% des Nettovermögens des jeweiligen Subfonds nicht übersteigen.

Abweichend vom vorgenannten Unterabsatz und in Übereinstimmung mit dem überarbeiteten Punkt 43 (e) der ESMA-Richtlinien zu börsengehandelten Indexfonds (Exchange-Traded Funds, ETF) und anderen OGAW-Themen vom 1. August 2014 (ESMA/2014/937), kann die Gesellschaft vollständig mit verschiedenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten besichert werden, die von einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, einer oder mehrerer ihrer Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen Körperschaft des öffentlichen Rechts, der ein oder mehrere Mitgliedsstaaten der Europäischen Union angehören, ausgegeben oder garantiert werden. In einem solchen Fall muss die Gesellschaft dafür sorgen, dass sie Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen erhält, während die Wertpapiere aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30% des Nettovermögens des jeweiligen Subfonds ausmachen dürfen.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat beschlossen, von der vorgenannten Ausnahmeregelung Gebrauch zu machen und eine Besicherung von bis zu 50% des Nettovermögens des jeweiligen Subfonds in Staatsanleihen zu akzeptieren, ausgegeben und garantiert durch die folgenden Staaten: USA, Japan, Vereinigtes Königreich, Deutschland und Schweiz.

Das Collateral, das in Form von Barmitteln hinterlegt wird, kann von der Gesellschaft angelegt werden. Die Anlage darf ausschliesslich erfolgen in Sichteinlagen und kündbaren Einlagen in Übereinstimmung mit Ziff. 1.1 Buchst. f) des Kapitels 1 "Zulässige Anlagen der Gesellschaft", in hochqualitative Staatsanleihen, in Pensionsgeschäften i.S.d. Kapitels 5 "Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben", vorausgesetzt, dass die Gegenpartei dieser Transaktion ein Kreditinstitut i.S.d. Ziff. 1.1 Buchst. f) des Kapitels 1 "Zulässige Anlagen der Gesellschaft" ist und die Gesellschaft das Recht hat, die Transaktion jederzeit zu kündigen und die Rückübertragung des eingesetzten Betrages, inkl. angefallenen Zinsen, zu verlangen sowie in kurzfristige Geldmarktfonds i.S.d. CESR-Richtlinie 10-049.

Auf die Diversifizierung des Konzentrationsrisikos finden die Beschränkungen, die im vorangegangenen Absatz beschrieben sind, entsprechende Anwendung. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unter-Verwahrstellen-/Korrespondenzbanknetzwerks können dazu führen, dass die Rechte der Gesellschaft in Verbindung mit der Sicherheit verschoben oder in anderer Weise eingeschränkt werden. Falls die Gesellschaft der OTC-Gegenpartei gemäss geltenden Vereinbarungen eine Sicherheit schuldet, so ist eine solche Sicherheit wie zwischen der Gesellschaft und der OTC-Gegenpartei vereinbart auf die OTC-Gegenpartei zu übertragen. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der OTC-Gegenpartei, der Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unter-Verwahrstellen-/Korrespondenzbanknetzwerks können dazu führen, dass die Rechte oder die Anerkennung der Gesellschaft in Bezug auf die Sicherheit verzögert, eingeschränkt oder sogar ausgeschlossen werden, wodurch die Gesellschaft sogar dazu gezwungen wäre, ihren Verpflichtungen im Rahmen der OTC-Transaktion ungeachtet etwaiger Sicherheiten, die im Vorhinein zur Deckung einer solchen Verpflichtung gestellt wurden, nachzukommen.

Nettoinventarwert, Ausgabe-, Rücknahme- und Konversionspreis

Der Nettoinventarwert (Nettovermögenswert) sowie der Ausgabe-, Rücknahme- und Konversionspreis pro Aktie eines jeden Subfonds bzw. einer jeden Aktienklasse werden in den jeweiligen Rechnungswährungen, in welchen die unterschiedlichen Subfonds bzw. Aktienklassen ausgewiesen sind, ausgedrückt und an jedem Geschäftstag ermittelt, indem das gesamte Nettovermögen pro Subfonds, welches jeder Aktienklasse zuzurechnen ist, durch die Anzahl der Aktien der jeweiligen Aktienklasse dieses Subfonds geteilt wird. Es kann jedoch auch an Tagen, an welchen gemäss nachfolgendem Abschnitt keine Aktien ausgegeben oder zurückgenommen werden, der Nettoinventarwert einer Aktie berechnet werden. Ein solcher Nettoinventarwert kann veröffentlicht werden, darf aber nur für Performance-Berechnungen und -Statistiken oder für Kommissionsberechnungen, auf keinen Fall aber als Basis für Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge verwendet werden.

Der Prozentsatz des Nettoinventarwertes, welcher den jeweiligen Aktienklassen eines Subfonds zuzurechnen ist, wird, unter Berücksichtigung der der jeweiligen Aktienklasse belasteten Kommissionen, durch das Verhältnis der im Umlauf befindlichen Aktien jeder Aktienklasse gegenüber der Gesamtheit der im Umlauf befindlichen Aktien des Subfonds bestimmt und ändert sich jedes Mal, wenn eine Ausgabe oder Rücknahme von Aktien stattfindet.

Falls an einem Handelstag die Summe der Zeichnungen bzw. Rücknahmen aller Aktienklassen eines Subfonds zu einem Nettokapitalzufluss bzw. -abfluss führt, kann der Nettoinventarwert je Aktie des betreffenden Subfonds erhöht bzw. reduziert werden (sog. „**Single Swing Pricing**“). Die maximale Anpassung beläuft sich auf 2% des Nettoinventarwertes. Berücksichtigt werden können sowohl die geschätzten Transaktionskosten und Steuerlasten, die dem Subfonds entstehen können, als auch die geschätzte Geld-/Briefspanne der Vermögenswerte, in die der Subfonds anlegt. Die Anpassung führt zu einer Erhöhung des Nettoinventarwertes je Aktie, wenn die Nettobewegungen zu einem Nettokapitalzufluss im betroffenen Subfonds führen. Sie resultiert in einer Verminderung des Nettoinventarwertes je Aktie, wenn die Nettobewegungen einen Nettokapitalabfluss bewirken. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann für jeden Subfonds einen Schwellenwert festsetzen. Dieser kann aus der Nettobewegung an einem Handelstag im Verhältnis zum Nettofondsvermögen oder einem absoluten Betrag in der Währung des jeweiligen Subfonds bestehen. Eine Anpassung des Nettoinventarwertes je Aktie würde somit erst erfolgen, wenn dieser Schwellenwert an

einem Handelstag überschritten wird.

Das Vermögen eines jeden Subfonds wird folgendermassen bewertet:

- a) Als Wert von Barmitteln – sei es in Form von Barbeständen oder Bankguthaben sowie von Wechseln und Sichtpapieren und Forderungen, Vorauszahlungen auf Kosten, Bardividenden und erklärten oder aufgelaufenen Zinsen, die noch nicht erhalten wurden – gilt deren voller Wert, es sei denn es ist unwahrscheinlich, dass dieser vollständig gezahlt oder erhalten wird, in welchem Fall ihr Wert dadurch bestimmt wird, dass ein angemessen erscheinender Abzug berücksichtigt wird, um ihren wirklichen Wert darzustellen.
- b) Wertpapiere, Derivate und andere Anlagen, welche an einer Börse notiert sind, werden zu den letztbekanntesten Marktpreisen bewertet. Falls diese Wertpapiere, Derivate oder andere Anlagen an mehreren Börsen notiert sind, ist der letzt verfügbare Kurs an jener Börse massgebend, die der Hauptmarkt für diese Anlagen darstellt.
Bei Wertpapieren, Derivaten und anderen Anlagen, bei welchen der Handel an einer Börse geringfügig ist und für welche ein Zweitmarkt zwischen Wertpapierhändlern mit marktkonformer Preisbildung besteht, kann die Gesellschaft die Bewertung dieser Wertpapiere, Derivate und anderen Anlagen auf Grund dieser Preise vornehmen. Wertpapiere, Derivate und andere Anlagen, die nicht an einer Börse notiert sind, die aber an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, werden zum letzt verfügbaren Kurs auf diesem Markt bewertet.
- c) Wertpapiere und andere Anlagen, welche nicht an einer Börse notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, und für die kein adäquater Preis erhältlich ist, wird die Gesellschaft gemäss anderen, von ihr nach Treu und Glauben zu bestimmenden Grundsätzen auf der Basis der voraussichtlich möglichen Verkaufspreise bewerten.
- d) Die Bewertung von Derivaten, die nicht an einer Börse notiert sind (OTC-Derivate), erfolgt anhand unabhängiger Preisquellen. Sollte für ein Derivat nur eine unabhängige Preisquelle vorhanden sein, wird die Plausibilität dieses Bewertungskurses mittels Berechnungsmodellen, die von der Gesellschaft und dem Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft anerkannt sind, auf der Grundlage des Verkehrswertes des Basiswertes, von dem das Derivat abgeleitet ist, nachvollzogen.
- e) Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) werden zu ihrem letztbekanntesten Nettoinventarwert bewertet.
Bestimmte Anteile oder Aktien von anderen OGAW und/oder OGA können auf der Basis einer Schätzung ihres Wertes bewertet werden, welche von zuverlässigen Dienstleistern, welche von dem Portfolio Manager oder dem Anlageberater der Zielfonds unabhängig sind, zur Verfügung gestellt werden (Preisschätzung).
- f) Die Bewertung von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, erfolgt auf Basis der jeweils relevanten Kurven. Die auf den Kurven basierende Bewertung bezieht sich auf die Komponenten Zinssatz und Credit-Spread. Dabei werden folgende Grundsätze angewandt: Für jedes Geldmarktinstrument werden die der Restlaufzeit nächsten Zinssätze interpoliert. Der dadurch ermittelte Zinssatz wird unter Zuzug eines Credit-Spreads, welcher die Bonität des zugrundeliegenden Schuldners wiedergibt, in einen Marktkurs konvertiert. Dieser Credit-Spread wird bei signifikanter Änderung der Bonität des Schuldners angepasst.
- g) Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Derivate und andere Anlagen, die auf eine andere Währung als die Rechnungswährung des entsprechenden Subfonds lauten und welche nicht durch Devisentransaktionen abgesichert sind, werden zum Währungsmittelkurs zwischen Kauf- und Verkaufspreis, der in Luxemburg, oder, falls nicht erhältlich, auf dem für diese Währung repräsentativsten Markt bekannt ist, bewertet.
- h) Fest- und Treuhandgelder werden zu ihrem Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet.
- i) Der Wert der Tauschgeschäfte wird von einem externen Anbieter berechnet und eine zweite unabhängige Berechnung wird durch einen anderen externen Anbieter zur Verfügung gestellt. Die Berechnung basiert auf dem aktuellen Wert (Net Present Value) aller Cash Flows, sowohl In- als auch Outflows. In einigen spezifischen Fällen können interne Berechnungen - basierend auf von Bloomberg zur Verfügung gestellten Modellen und Marktdaten - und/oder Broker Statement Bewertungen verwendet werden. Die Berechnungsmethoden hängen von dem jeweiligen Wertpapier ab und werden gemäss der geltenden UBS valuation policy festgelegt.

Erweist sich eine Bewertung nach Massgabe der vorstehenden Regeln als undurchführbar oder ungenau, ist die Gesellschaft berechtigt, nach Treu und Glauben andere allgemein anerkannte und überprüfbare Bewertungskriterien anzuwenden, um eine angemessene Bewertung des Nettovermögens zu erzielen.

Da einige Subfonds der Gesellschaft in Märkte investiert sein können, die zu den Bewertungszeiten der Anlagen geschlossen sind, kann der Verwaltungsrat der Gesellschaft in Abweichung von den vorstehenden Bestimmungen eine Anpassung des Nettoinventarwerts je Aktie gestatten, um den Zeitwert ("fair value") der Anlagen der Subfonds zum Bewertungszeitpunkt genauer widerzuspiegeln. In der Praxis werden die Wertpapiere, in die die Subfonds investiert sind, in der Regel auf der Grundlage des zuletzt verfügbaren Kurses zu dem Zeitpunkt bewertet, an dem der Nettoinventarwert je Aktie wie oben beschrieben berechnet wird. Der zeitliche Abstand zwischen dem Börsenschluss der Märkte, in die ein Subfonds investiert, und dem Bewertungszeitpunkt

kann jedoch unter Umständen erheblich sein.

Demzufolge werden Entwicklungen, die den Wert dieser Wertpapiere beeinflussen können und die zwischen dem Börsenschluss der Märkte und dem Bewertungszeitpunkt auftreten, normalerweise nicht im Nettoinventarwert je Aktie des betreffenden Subfonds berücksichtigt. Wenn der Verwaltungsrat der Gesellschaft infolgedessen der Ansicht ist, dass die zuletzt verfügbaren Kurse der Wertpapiere eines Subfonds Portfolios nicht deren Zeitwert widerspiegeln, kann der Verwaltungsrat der Gesellschaft die Verwaltungsgesellschaft dazu veranlassen, eine Anpassung des Nettoinventarwerts je Aktie zu gestatten, um den vermeintlichen Zeitwert des Portfolios zum Bewertungszeitpunkt wiederzugeben. Eine solche Anpassung basiert auf der vom Verwaltungsrat der Gesellschaft festgelegten Anlagepolitik und einer Reihe von Verfahrensweisen. Wenn eine Anpassung wie vorstehend beschrieben erfolgt, so wird diese konsequent auf alle Aktienklassen in demselben Subfonds angewandt.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft behält sich das Recht vor, die oben beschriebene Massnahme auf die betreffenden Subfonds der Gesellschaft anzuwenden, wann immer er dies für zweckmässig erachtet.

Die Bewertung von Anlagen zum Zeitwert erfordert ein höheres Mass an Verlässlichkeit des Urteilsvermögens als die Bewertung von Anlagen, bei denen auf jederzeit verfügbare Kursnotierungen zurückgegriffen werden kann. Bei der Bestimmung des Zeitwerts können auch quantitative Modelle verwendet werden, die von Preisfeststellungsanbietern zur Ermittlung des Zeitwerts eingesetzt werden. Es kann nicht zugesichert werden, dass die Gesellschaft in der Lage sein wird, den Zeitwert einer Anlage genau dann festzustellen, wenn sie im Begriff ist, die Anlage etwa zu dem Zeitpunkt zu veräussern, an dem die Gesellschaft den Nettoinventarwert je Aktie festlegt. Demzufolge kann der Verkauf oder die Rücknahme von Aktien zum Nettoinventarwert durch die Gesellschaft zu einem Zeitpunkt, an dem eine oder mehrere Beteiligungen zum Zeitwert bewertet werden, zu einer Verwässerung oder einer Steigerung der wirtschaftlichen Beteiligung von bestehenden Aktionären führen.

Darüber hinaus können bei ausserordentlichen Umständen im Verlaufe des Tages weitere Bewertungen vorgenommen werden, die für die anschliessende Ausgabe, Rücknahme und Konversion der Aktien massgebend sind. Neubewertungen finden nur vor der Veröffentlichung des einzigen Nettoinventarwertes dieses Tages statt. Ausgaben, Rücknahmen und Konversionen werden nur auf Basis dieses einzigen Nettoinventarwertes abgewickelt.

Beteiligung an UBS (Lux) Equity SICAV

Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Aktien

Aktien eines Subfonds werden an jedem Geschäftstag ausgegeben oder zurückgenommen. Unter "**Geschäftstag**" versteht man in diesem Zusammenhang die üblichen Bankgeschäftstage (d.h. jeden Tag, an dem die Banken während der normalen Geschäftsstunden geöffnet sind) in Luxemburg mit Ausnahme vom 24. und 31. Dezember und von einzelnen, nicht gesetzlichen Ruhetagen in Luxemburg, sowie an Tagen, an welchen die Börsen der Hauptanlageländer des jeweiligen Subfonds geschlossen sind bzw. 50% oder mehr der Anlagen des Subfonds nicht adäquat bewertet werden können. Darüber hinaus gelten für den Subfonds UBS (Lux) Equity SICAV - All China (USD) die Tage, welche nicht übliche Bankgeschäftstage in der VRC und/oder in Hong Kong sind, nicht als Geschäftstage dieses Subfonds.

"**Nicht gesetzliche Ruhetage**" sind Tage, an denen Banken und Finanzinstitute geschlossen sind.

Keine Ausgabe oder Rücknahme findet statt an Tagen, an welchen die Gesellschaft entschieden hat keinen Nettoinventarwert zu berechnen, wie im Absatz "Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Ausgabe, Rücknahme und Konversion der Aktien" beschrieben. Die Gesellschaft ist des Weiteren berechtigt, nach freiem Ermessen Zeichnungsanträge abzulehnen.

Die Gesellschaft erlaubt keine Transaktionen die in ihrem Ermessen die Interessen der Aktionäre beeinträchtigen könnten, wie z.B. "Market Timing" und "Late Trading". Sie ist berechtigt jeden Zeichnungs- oder Konversionsantrag abzulehnen, wenn sie der Meinung ist dieser sei im Sinne solcher Praktiken. Die Gesellschaft ist des Weiteren berechtigt alle Massnahmen zu treffen welche sie für notwendig erachtet, um die Aktionäre gegen solche Handlungen zu schützen.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge ("Aufträge"), die bis spätestens 15:00 Uhr (Mittleuropäische Zeit) an einem Geschäftstag ("Auftragstag") bei der Administrationsstelle erfasst worden sind ("Cut-off Zeit"), werden auf der Basis des per diesem Tag nach Cut-off Zeit berechneten Nettoinventarwertes abgewickelt ("Bewertungstag"). Abweichend hiervon gilt für die nachfolgenden Subfonds die folgende Cut-off Zeit :

Subfonds	Cut-off Zeit (Mittleuropäische Zeit)
UBS (Lux) Equity SICAV - Asian Smaller Companies (USD) UBS (Lux) Equity SICAV - All China (USD)	13:00 Uhr MEZ

Alle per Fax erteilten Aufträge müssen bei der Administrationsstelle an einem Geschäftstag spätestens eine Stunde vor Ablauf der für den jeweiligen Subfonds angegebenen Cut-off Zeit eingehen. Die zentrale Abwicklungsstelle der UBS AG in der Schweiz, Vertriebsstellen oder sonstige Zwischenstellen können jedoch auch frühere Cut-off Zeiten als die oben angegebenen für ihre Kunden festlegen, um die korrekte Einreichung der Aufträge bei der Administrationsstelle zu gewährleisten. Diese können bei der zentralen Abwicklungsstelle der UBS AG in der Schweiz, den jeweiligen Vertriebsstellen oder sonstigen Zwischenstellen in Erfahrung gebracht werden.

Für Aufträge, die bei der Administrationsstelle nach der einschlägigen Cut-off Zeit an einem Geschäftstag erfasst werden, gilt der nächstfolgende definierte Geschäftstag als Auftragstag.

Gleiches gilt für Aufträge zur Konversion von Aktien eines Subfonds in Aktien eines anderen Subfonds der Gesellschaft, welche auf Basis der Nettovermögenswerte der betreffenden Subfonds getätigt werden.

Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward-Pricing). Er wird auf Grundlage der zuletzt bekannten Marktkurse berechnet (d.h. anhand der letzten verfügbaren Marktkurse oder Marktschlusskurse, sofern diese zum Zeitpunkt der Berechnung verfügbar sind). Die einzelnen Bewertungsprinzipien sind im vorangehenden Absatz beschrieben.

Ausgabe von Aktien

Die Ausgabepreise der Aktien der Subfonds werden gemäss den Modalitäten des Absatzes "Nettoinventarwert, Ausgabe-, Rücknahme- und Konversionspreis" berechnet.

Nach der Erstaussgabe basiert der Ausgabepreis auf dem Nettoinventarwert pro Aktie zuzüglich einer Ausgabekommission von höchstens 3% des Nettoinventarwertes zu Gunsten der Vertriebsstellen, sofern im Abschnitt "Aktienklassen" nichts anderes definiert ist.

Zuzüglich werden jegliche in den jeweiligen Vertriebsländern eventuell anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben verrechnet.

Zeichnungen für Aktien der Gesellschaft werden zum Ausgabepreis der Subfonds von der Gesellschaft, der Administrationsstelle, oder der Verwahrstelle sowie den Vertriebs- und Zahlstellen, die diese an die Gesellschaft weiterleiten, entgegengenommen.

Unter Einhaltung der geltenden Gesetze und Bestimmungen können die Verwahrstelle und/oder die mit der Annahme der für Zeichnungen zu leistenden Zahlungen beauftragten Stellen nach eigenem Ermessen und auf Anfrage vonseiten des Anlegers solche Zahlungen in anderen Währungen als der Rechnungswährung des fraglichen Subfonds und der Zeichnungswährung der Aktienklasse, die gezeichnet werden soll, akzeptieren. Der dabei geltende Wechselkurs wird von der jeweiligen Stelle auf der Grundlage des Bid-Ask-Spreads des betreffenden Währungspaares bestimmt. Die Anleger müssen sämtliche mit dem Währungsumtausch verbundenen Gebühren tragen. Ungeachtet des Vorgenannten erfolgt die Zahlung von Zeichnungspreisen für auf RMB lautende Aktien ausschliesslich in RMB (CNH). Für die Zeichnung dieser Aktienklassen wird keine andere Währung akzeptiert.

Die Aktien können auch mittels Spar-, Tilgungs- oder Konversionsplan gemäss der örtlich geltenden Marktstandards gezeichnet werden. Entsprechende Informationen können bei den örtlichen Vertriebsstellen angefragt werden.

Die Bezahlung des Ausgabepreises von Aktien eines Subfonds erfolgt spätestens am dritten Tag nach dem Auftragstag ("**Abwicklungstag**") auf das Konto der Verwahrstelle zu Gunsten des Subfonds.

Wenn am Abwicklungstag oder einem beliebigen Tag zwischen Auftragstag und Abwicklungstag die Banken im Land der Währung der entsprechenden Aktienklasse nicht für den Geschäftsverkehr geöffnet sind oder die entsprechende Währung nicht im Rahmen eines Interbanken-Abwicklungssystems gehandelt wird, sind diese Tage von der Berechnung des Abwicklungstages ausgenommen. Als Abwicklungstag soll nur ein Tag gelten, an dem diese Banken geöffnet sind oder diese Abwicklungssysteme für die Transaktion der entsprechenden Währung zur Verfügung stehen.

Die lokale Zahlstelle wird die entsprechenden Transaktionen im Auftrage des Endinvestors auf Nominee-Basis vornehmen. Kosten für Dienstleistungen der Zahlstelle können dem Investor auferlegt werden.

Auf Anfrage der Aktionäre kann die Gesellschaft in ihrem eigenen Ermessen vollständige oder teilweise Naturalzeichnungen akzeptieren. In diesem Fall muss die Sacheinlage im Einklang mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des jeweiligen Subfonds stehen. Ausserdem werden diese Anlagen durch den von der Gesellschaft beauftragten Abschlussprüfer geprüft. Die damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Anlegers.

Die Aktien werden ausschliesslich als Namensaktien ausgegeben. Das bedeutet, dass die Aktionärsstellung des Anlegers in der Gesellschaft mit allen sich aus dieser Stellung ergebenden Rechten und Pflichten durch den Eintrag des jeweiligen Anlegers im Register der Gesellschaft begründet wird. Eine Umwandlung der Namensaktien in Inhaberaktien kann nicht verlangt werden. Die Aktionäre werden darauf aufmerksam gemacht, dass die Namensaktien auch über anerkannte externe Clearingstellen wie Clearstream abgewickelt werden können (externes Clearing).

Alle ausgegebenen Aktien haben gleiche Rechte. Die Satzung sieht allerdings die Möglichkeit vor, verschiedene Aktienklassen mit spezifischen Eigenschaften innerhalb eines Subfonds aufzulegen.

Ausserdem können für alle Subfonds bzw. Aktienklassen Fraktionsanteile ausgegeben werden. Fraktionsanteile werden mit höchstens drei Nachkommastellen ausgedrückt und haben kein Stimmrecht bei den Generalversammlungen, berechtigen jedoch ggf. zu einer Ausschüttung bzw. zur anteilmässigen Verteilung des Liquidationserlöses im Falle einer Liquidation des betroffenen Subfonds bzw. Aktienklasse.

Rücknahme von Aktien

Rücknahmegesuche werden von der Verwaltungsgesellschaft, der Administrationsstelle, der Verwahrstelle oder einer anderen dazu ermächtigten Vertriebs- oder Zahlstelle entgegengenommen.

Der Gegenwert der zur Rücknahme eingereichten Aktien eines Subfonds wird spätestens am dritten Tag nach dem Auftragstag ("**Abwicklungstag**") ausbezahlt, es sei denn, dass gemäss gesetzlichen Vorschriften, wie Devisen- und Zahlungsbeschränkungen, oder auf Grund sonstiger, ausserhalb der Kontrolle der Verwahrstelle liegender Umstände sich die Überweisung des

Rücknahmebetrages in das Land, wo die Rücknahme beantragt wurde, als unmöglich erweist.

Wenn am Abwicklungstag oder einem beliebigen Tag zwischen Auftragstag und Abwicklungstag die Banken im Land der Währung der entsprechenden Aktienklasse nicht für den Geschäftsverkehr geöffnet sind oder die entsprechende Währung nicht im Rahmen eines Interbanken-Abwicklungssystems gehandelt wird, sind diese Tage von der Berechnung des Abwicklungstages ausgenommen. Als Abwicklungstag soll nur ein Tag gelten, an dem diese Banken geöffnet sind oder diese Abwicklungssysteme für die Transaktion der entsprechenden Währung zur Verfügung stehen.

Falls der Wert des Anteils einer Aktienklasse am Gesamtnettovermögenswert eines Subfonds unter eine Grösse gefallen ist oder eine Grösse nicht erreicht hat, die vom Verwaltungsrat der Gesellschaft als für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung einer Aktienklasse erforderliche Mindestgrösse bestimmt wurde, kann der Verwaltungsrat der Gesellschaft beschliessen, dass alle Aktien dieser Klasse an einem durch den Verwaltungsrat der Gesellschaft festgelegten Geschäftstag gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückzunehmen sind. Aus dieser Rücknahme werden den Anlegern der betroffenen Klasse sowie des betroffenen Subfonds keine Mehrkosten oder sonstige finanzielle Nachteile erwachsen, gegebenenfalls wird das in Kapitel "Nettoinventarwert, Ausgabe-, Rücknahme- und Konversionspreis" beschriebene Single Swing Pricing angewendet.

Für Subfonds mit mehreren Aktienklassen, die auf unterschiedliche Währungen lauten, kann dem Aktionär der Gegenwert seiner Rücknahme grundsätzlich nur in der Währung der jeweiligen Aktienklasse oder in der Rechnungswährung des entsprechenden Subfonds erstattet werden.

Unter Einhaltung der geltenden Gesetze und Bestimmungen können die Verwahrstelle und/oder die mit der Zahlung der Rücknahmeerlöse beauftragten Stellen nach eigenem Ermessen und auf Anfrage vonseiten des Anlegers die Zahlung in anderen Währungen als der Rechnungswährung des fraglichen Subfonds und der Währung der Aktienklasse, in der die Rücknahme erfolgt, vornehmen. Der dabei geltende Wechselkurs wird von der jeweiligen Stelle auf der Grundlage des Bid-Ask-Spreads des betreffenden Währungspaares bestimmt.

Die Anleger müssen sämtliche mit dem Währungsumtausch verbundenen Gebühren tragen. Diese Gebühren sowie Steuern, Kommissionen und sonstige Gebühren, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen, und zum Beispiel von Korrespondenzbanken erhoben werden können, werden dem betreffenden Anleger in Rechnung gestellt und von den Rücknahmeerlösen abgezogen. Ungeachtet des Vorgenannten erfolgt die Zahlung von Rücknahmeerlösen für auf RMB lautende Aktien ausschliesslich in RMB (CNH). Der Anleger ist nicht befugt, die Zahlung von Rücknahmeerlösen in einer anderen Währung als dem RMB (CNH) zu fordern.

Jegliche in den jeweiligen Vertriebsländern eventuell anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die unter anderem auch von Korrespondenzbanken erhoben werden können, werden verrechnet.

Darüber hinaus darf keine Rücknahmekommission erhoben werden.

Es hängt von der Entwicklung des Nettovermögenswertes ab, ob der Rücknahmepreis den vom Aktionär bezahlten Ausgabepreis übersteigt oder unterschreitet.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Rücknahme- oder Konversionsanträge an einem Auftragstag, an dem die Gesamtheit der Anträge zu einem Mittelabfluss in Höhe von mehr als 10% des Gesamtnettovermögens des Subfonds am betreffenden Auftragstag führen würde, nicht vollständig auszuführen (redemption gate). Unter diesen Umständen kann die Gesellschaft entscheiden, die Rücknahme- und Konversionsanträge nur anteilig auszuführen und die nicht ausgeführten Rücknahme- und Konversionsanträge des Auftragsstags vorrangig für einen Zeitraum von normalerweise nicht mehr als 20 Geschäftstagen zurückzustellen.

Bei massiven Rücknahmeanträgen kann die Gesellschaft beschliessen, einen Rücknahmeantrag erst dann abzurechnen, wenn ohne unnötige Verzögerung entsprechende Vermögenswerte der Gesellschaft verkauft worden sind. Ist eine solche Massnahme notwendig, so werden alle am selben Tag eingegangenen Rücknahmeanträge zum selben Preis abgerechnet.

Die lokale Zahlstelle wird die entsprechenden Transaktionen im Auftrage des Endinvestors auf Nominee-Basis vornehmen. Kosten für Dienstleistungen der Zahlstelle sowie Gebühren, die von Korrespondenzbanken erhoben werden, können dem Investor auferlegt werden.

Auf Anfrage der Aktionäre kann die Gesellschaft in ihrem eigenen Ermessen den Anlegern vollständig oder teilweise Naturalrücknahmen anbieten.

In diesem Fall muss sichergestellt werden, dass das verbleibende Portfolio auch nach der Sachauslage im Einklang mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des jeweiligen Subfonds steht und die im Subfonds verbleibenden Anleger durch die Sachauslage nicht benachteiligt werden. Ausserdem werden diese Auslagen durch den von der Gesellschaft beauftragten Abschlussprüfer geprüft. Die damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Anlegers.

Konversion von Aktien

Aktionäre können jederzeit von einem Subfonds in einen anderen bzw. von einer Aktienklasse in eine andere Aktienklasse desselben Subfonds wechseln. Für die Einreichung der Konversionsanträge gelten die gleichen Modalitäten wie für die Ausgabe und Rücknahme von Aktien.

Die Anzahl der Aktien, in die der Aktionär seinen Bestand konvertieren möchte, wird nach folgender Formel berechnet:

$$\alpha = \frac{\beta * \chi * \delta}{\varepsilon}$$

wobei:

- α = Anzahl der Aktien des neuen Subfonds bzw. der Aktienklasse, in welche(n) konvertiert werden soll
- β = Anzahl der Aktien des Subfonds bzw. der Aktienklasse, von wo aus die Konversion vollzogen werden soll
- χ = Nettoinventarwert der zur Konversion vorgelegten Aktien
- δ = Devisenwechsellkurs zwischen den betroffenen Subfonds bzw. Aktienklassen. Wenn beide Subfonds oder Aktienklassen in der gleichen Rechnungswährung bewertet werden, beträgt dieser Koeffizient 1
- ε = Nettoinventarwert der Aktien des Subfonds bzw. der Aktienklasse, in welche(n) der Wechsel zu erfolgen hat, zuzüglich Steuern, Gebühren oder sonstiger Abgaben

Bei der Konversion kann eine maximale Kommission in Höhe der maximalen Ausgabekommission des jeweiligen Subfonds bzw. der jeweiligen Aktienklasse zu Gunsten der Vertriebsstellen erhoben werden. In diesem Fall wird, in Übereinstimmung mit den Angaben im Abschnitt "Rücknahme von Aktien", keine Rücknahmekommission erhoben.

Unter Einhaltung der geltenden Gesetze und Bestimmungen können die Verwahrstelle und/oder die mit der Annahme der für Konvertierung zu leistenden Zahlungen beauftragten Stellen nach eigenem Ermessen und auf Anfrage vonseiten des Anlegers solche Zahlungen in anderen Währungen als der Rechnungswährung des fraglichen Subfonds bzw. der Zeichnungswährung der Aktienklasse, in den/die die Konversion erfolgt, akzeptieren. Der dabei geltende Wechselkurs wird von der jeweiligen Stelle auf der Grundlage des Bid-Ask-Spreads des betreffenden Währungspaares bestimmt. Diese Kommissionen sowie eventuelle Abgaben, Steuern und Stempelgebühren, die in den einzelnen Ländern bei einem Subfondswechsel anfallen, gehen zu Lasten der Aktionäre.

Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Die Vertriebsstellen der Gesellschaft sind zur Einhaltung der Bestimmungen des luxemburgischen Gesetzes vom 12. November 2004 über die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in seiner jeweils geltenden Fassung sowie der geltenden einschlägigen Rechtsverordnungen und der geltenden einschlägigen Rundschreiben der CSSF verpflichtet.

Anleger sind danach verpflichtet, ihre Identität gegenüber der Vertriebsstelle oder der Verkaufsstelle nachzuweisen, die ihre Zeichnung entgegennimmt. Die Vertriebsstelle oder die Verkaufsstelle muss von Anlegern bei Zeichnung zumindest die folgenden Dokumente bzw. Angaben verlangen: bei natürlichen Personen eine durch die Vertriebs- oder die Verkaufsstelle oder durch die örtliche Verwaltungsbehörde beglaubigte Kopie des Reisepasses/Personalausweises; bei Gesellschaften oder sonstigen juristischen Personen eine beglaubigte Kopie der Gründungsurkunde, eine beglaubigte Kopie des Handelsregisterauszugs, eine Kopie des letzten veröffentlichten Jahresabschlusses und die vollständigen Namen des wirtschaftlichen Eigentümers.

Je nach Sachlage muss die Vertriebsstelle oder Verkaufsstelle von Anlegern bei Zeichnung oder Rücknahme weitere Dokumente bzw. Angaben verlangen. Die Vertriebsstelle hat sicherzustellen, dass die Verkaufsstellen das vorgenannte Ausweisverfahren strikt einhalten. Die Administrationsstelle und die Gesellschaft können jederzeit von der Vertriebsstelle die Zusicherung der Einhaltung verlangen. Die Administrationsstelle kontrolliert die Einhaltung der vorgenannten Vorschriften bei allen Zeichnungs-/Rücknahmeanträgen, die sie von Vertriebsstellen oder Verkaufsstellen aus Ländern erhält, wo für solche Vertriebsstellen oder Verkaufsstellen keine dem Luxemburger oder EU-Recht zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung äquivalenten Anforderungen gelten.

Darüber hinaus haben die Vertriebsstelle und ihre Verkaufsstellen auch alle Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu beachten, die in den jeweiligen Vertriebsländern in Kraft sind.

Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Ausgabe, Rücknahme und Konversion der Aktien

Die Gesellschaft ist befugt, vorübergehend die Berechnung des Nettoinventarwertes eines oder mehrerer Subfonds, die Ausgabe und Rücknahme von Aktien und die Konversion zwischen einzelnen Subfonds an einem oder mehreren Geschäftstagen auszusetzen:

- wenn eine oder mehrere Börsen oder andere Märkte, die für einen wesentlichen Teil des Nettovermögens die Bewertungsgrundlage darstellen, oder wenn Devisenmärkte, auf deren Währung der Nettoinventarwert oder ein wesentlicher Teil des Nettovermögens lautet, ausserhalb der üblichen Feiertage geschlossen sind oder der Handel ausgesetzt wird oder wenn diese Börsen und Märkte Einschränkungen oder kurzfristig beträchtlichen Kursschwankungen unterworfen sind;
- wenn auf Grund von Ereignissen, die nicht in die Verantwortlichkeit oder den Einflussbereich der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft fallen, eine normale Verfügung über das Nettovermögen unmöglich wird, ohne die Interessen der Aktionäre schwerwiegend zu beeinträchtigen;
- wenn durch eine Unterbrechung der Nachrichtenverbindungen oder aus irgendeinem Grund der Wert eines beträchtlichen Teils des Nettovermögens nicht bestimmt werden kann;

- wenn es der Gesellschaft unmöglich ist, Mittel für den Zweck der Auszahlung von Rücknahmeanträgen in dem betreffenden Subfonds zu repatriieren oder wenn eine Übertragung von Mitteln im Zusammenhang mit der Veräußerung oder Akquisition von Investitionen oder Zahlungen infolge von Rücknahmen von Aktien nach Ansicht des Verwaltungsrates der Gesellschaft zu normalen Umtauschkursen nicht möglich ist;
- wenn politische, wirtschaftliche, militärische oder andere Umstände ausserhalb des Einflussbereichs der Gesellschaft es unmöglich machen, über die Vermögenswerte der Gesellschaft unter normalen Bedingungen zu verfügen ohne die Interessen der Aktionäre schwerwiegend zu verletzen;
- wenn aus einem anderen Grund die Preise von Investitionen eines Subfonds nicht rechtzeitig oder akkurat ermittelt werden können;
- wenn eine Einberufung zu einer außerordentlichen Aktionärsversammlung mit dem Zweck der Liquidation der Gesellschaft veröffentlicht wurde;
- in dem Umfang, in dem eine solche Aussetzung zum Schutz der Aktionäre gerechtfertigt ist, nachdem eine Einberufung zu einer außerordentlichen Aktionärsversammlung mit dem Zweck der Verschmelzung der Gesellschaft oder eines Subfonds oder eine Benachrichtigung der Aktionäre über einen Beschluss des Verwaltungsrates der Gesellschaft über die Verschmelzung eines oder mehrerer Subfonds veröffentlicht wurde; und
- wenn Einschränkungen des Devisen- oder Kapitalverkehrs die Abwicklung der Geschäfte für Rechnung der Gesellschaft verhindern.

Die Aussetzung der Berechnung der Nettoinventarwerte, die Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme der Aktien und die Aussetzung der Konversion zwischen den einzelnen Subfonds wird unverzüglich allen zuständigen Behörden der Länder in denen Aktien der Gesellschaft zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind angezeigt und, wie weiter unten im Abschnitt "Regelmässige Berichte und Veröffentlichungen" beschrieben, bekannt gemacht.

Weiter ist die Gesellschaft verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Aktienklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern:

- a) ihre Aktien innerhalb von 30 Kalendertagen gemäss den Bestimmungen über die Rücknahme von Aktien zurückzugeben; oder
- b) ihre Aktien an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen zum Erwerb der Aktienklasse erfüllt; oder
- c) in Aktien einer anderen Aktienklasse des entsprechenden Subfonds umzutauschen, deren Voraussetzungen zum Erwerb diese Anleger erfüllen.

Ausserdem ist die Gesellschaft berechtigt,

- a) nach freiem Ermessen einen Kaufantrag für Aktien abzulehnen;
- b) jederzeit Aktien zurückzunehmen, die trotz einer Ausschlussbestimmung erworben wurden.

Ausschüttungen

Die Generalversammlung der Aktionäre des jeweiligen Subfonds bestimmt auf Vorschlag des Verwaltungsrates der Gesellschaft nach Abschluss der Jahresrechnung, ob und in welchem Umfang die jeweiligen Subfonds bzw. Aktienklassen Ausschüttungen vornehmen. Ausschüttungen können aus Erträgen (z.B. Dividenden und Zinserträgen) oder Kapital zusammengesetzt sein, und sie können inklusive oder exklusive von Gebühren und Auslagen erfolgen.

Für Investoren in gewissen Ländern können auf ausgeschüttetem Kapital höhere Steuersätze zur Anwendung kommen als auf Kapitalgewinnen, welche bei der Veräusserung von Fondsanteilen realisiert werden. Gewisse Investoren könnten deshalb bevorzugen, in reinvestierende (-acc) Aktienklassen statt in ausschüttende (-dist, -mdist) Aktienklassen zu investieren. Investoren können auf Erträgen und Kapital aus reinvestierenden (-acc) Aktienklassen zu einem späteren Zeitpunkt besteuert werden als bei ausschüttenden (-dist). Anlegern wird geraten, diesbezüglich ihren Steuerberater zu konsultieren. Jede Ausschüttung führt zu einer sofortigen Senkung des Nettoinventarwertes pro Aktie des Subfonds. Ausschüttungen dürfen nicht bewirken, dass das Nettovermögen der Gesellschaft unter das vom Gesetz vorgesehene Mindestvermögen fällt. Falls Ausschüttungen vorgenommen werden, erfolgen diese innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist berechtigt, die Ausschüttung von Zwischendividenden sowie die Aussetzung der Ausschüttungen zu bestimmen.

Ansprüche auf Ausschüttungen und Zuteilungen, die nicht binnen fünf Jahren ab Fälligkeit geltend gemacht werden, verjähren und fallen an den jeweiligen Subfonds bzw. an dessen jeweilige Aktienklasse zurück. Sollte diese(r) dann bereits liquidiert worden sein, fallen die Ausschüttungen und Zuteilungen an die übrigen Subfonds der Gesellschaft bzw. die übrigen Aktienklassen des betroffenen Subfonds, und zwar anteilmässig entsprechend den jeweiligen Nettovermögen. Die Generalversammlung kann, auf Vorschlag des Verwaltungsrates der Gesellschaft, im Rahmen der Verwendung des Reinertrages und der Kapitalgewinne ebenfalls die Ausgabe von Gratisaktien vorsehen. Damit die Ausschüttungen dem tatsächlichen Ertragsanspruch entsprechen, wird ein Ertragsausgleich errechnet.

Steuern und Kosten

Steuerstatut

Die Gesellschaft untersteht luxemburgischer Gesetzgebung. In Übereinstimmung mit der zurzeit gültigen Gesetzgebung in Luxemburg unterliegt die Gesellschaft keiner luxemburgischen Quellen-, Einkommens-, Kapitalgewinn- oder Vermögenssteuer. Aus dem Gesamtnettovermögen jedes Subfonds jedoch wird eine Abgabe an das Grossherzogtum Luxemburg ("taxe d'abonnement") von 0,05%, für die Aktienklassen F, I-A1, I-A2, I-A3, I-B, I-X und U-X nur eine reduzierte "taxe d'abonnement" in Höhe von 0,01% pro Jahr fällig, welche jeweils am Ende eines Quartals zahlbar ist. Als Berechnungsgrundlage gilt das Gesamtnettovermögen jedes Subfonds am Ende jedes Quartals.

Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass das Luxemburger Gesetz vom 21. Juni 2005 die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 betreffend die Besteuerung von Zinserträgen in luxemburgisches Recht umgesetzt hat. Diese sieht vor, dass seit dem 1. Juli 2005 grenzüberschreitende Zinszahlungen an natürliche Personen mit Wohnsitz in der EU einer Quellensteuer oder einem automatischen Informationsaustausch unterliegen. Dies trifft unter anderem auf Ausschüttungen und Dividenden von Anlagefonds zu, die mehr als 15% sowie auf Erträge aus der Abtretung oder Rückzahlung von Aktien an Anlagefonds, die mehr als 25% in Forderungspapiere und -rechte im Sinne der EU-Zinsbesteuerung investieren. Die Vertriebsstelle oder die Verkaufsstelle kann hierzu, soweit erforderlich, von Anlegern bei Zeichnung die dem Anleger von dem Staat seines steuerlichen Wohnsitzes zu Steuerzwecken erteilte Steuer-Identifizierungsnummer ("**SIN**") verlangen.

Die zur Verfügung gestellten Steuerwerte basieren auf den zum Zeitpunkt ihrer Berechnung letzt verfügbaren Daten.

Unter der Voraussetzung, dass der betreffende Subfonds der EU-Zinsbesteuerung nicht unterliegt oder der Aktionär davon nicht betroffen ist, muss der Aktionär nach der gegenwärtig gültigen Steuergesetzgebung weder Einkommens-, Schenkungs-, Erbschafts- noch andere Steuern in Luxemburg entrichten, es sei denn, er hat seinen Wohnsitz, einen Aufenthaltssitz oder seine ständige Niederlassung in Luxemburg oder er hatte seinen Wohnsitz in Luxemburg und hält mehr als 10% des Aktienkapitals der Gesellschaft.

Am 13. November 2008 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag zur Änderung der Zinsbesteuerungsrichtlinie angenommen. Im Falle der Umsetzung des Änderungsvorschlags würde unter anderem (i) der Anwendungsbereich der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie auf Zahlungen ausgedehnt werden, die von bestimmten zwischengeschalteten Strukturen (unabhängig davon, ob diese ihren Sitz in einem EU-Mitgliedstaat haben oder nicht) ausgeschüttet werden und letztendlich einer in der EU ansässigen Privatperson zugute kommen und (ii) die Definition von Zinsen, die unter die EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie fallen, weiter gefasst werden. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Verkaufsprospekts ist noch unbekannt, ob und zu welchem Zeitpunkt der Änderungsvorschlag Rechtskraft erlangen wird.

Das Vorstehende ist lediglich eine Zusammenfassung der steuerlichen Auswirkungen, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Es obliegt den Käufern von Aktien, sich über die Gesetzgebung sowie über alle Bestimmungen bezüglich des Erwerbs, Besitzes und eventuellen Verkaufs von Aktien im Zusammenhang mit ihrem Wohnsitz oder ihrer Staatsangehörigkeit zu informieren.

Automatischer Informationsaustausch - FATCA und der Common Reporting Standard

Als bereits in Luxemburg niedergelassene Anlagegesellschaft ist die Gesellschaft im Rahmen von automatischen Systemen zum Informationsaustausch wie den unten aufgeführten (und anderen, die von Zeit zu Zeit eingeführt werden können) verpflichtet, bestimmte Informationen zu den einzelnen Anlegern und deren Steuerstatus zu sammeln und diese Informationen an die luxemburgischen Steuerbehörden weiterzugeben, welche diese anschliessend an die Steuerbehörden in den Rechtssystemen, in denen der Anleger steueransässig ist, weitergeben können.

Laut dem "U.S. Foreign Account Tax Compliance Act" und den dazugehörigen Rechtsvorschriften ("**FATCA**") muss die Gesellschaft umfassende Sorgfaltspflichten und Anforderungen im Zusammenhang mit der Berichterstattung erfüllen, durch die das U.S. Finanzministerium über Finanzkonten von "Specified U.S. Persons", wie im zwischenstaatlichen Abkommen (Intergovernmental Agreement, "**IGA**") zwischen Luxemburg und den USA definiert, informiert werden soll. Bei Nichterfüllung dieser Anforderungen können der Gesellschaft U.S. Quellensteuern auf bestimmte in den USA erwirtschaftete Einnahmen und ab dem 1. Januar 2019 auf Bruttoerträge auferlegt werden. Gemäss dem IGA wird die Gesellschaft als konform eingestuft und es wird ihr keine Quellensteuer auferlegt, wenn sie Finanzkonten von "Specified U.S. Persons" ermittelt und unverzüglich an die luxemburgischen Steuerbehörden meldet, welche sie anschliessend der U.S. Bundessteuerbehörde (Internal Revenue Service, IRS) zur Verfügung stellen.

Zur Bewältigung des Problems der weltweiten Offshore-Steuerhinterziehung stützte sich die OECD erheblich auf den zwischenstaatlichen Ansatz für die Umsetzung des FATCA und entwickelte den Common Reporting Standard ("**CRS**"). Laut CRS müssen Finanzinstitute, die in den beteiligten CRS-Rechtssystemen ansässig sind (wie die Gesellschaft), personenbezogene Angaben und Kontoinformationen ihrer Anleger sowie ggf. von Kontrollpersonen, die in anderen beteiligten CRS-Rechtssystemen ansässig sind, welche mit dem Rechtssystem des Finanzinstituts über ein Abkommen zum Informationsaustausch verfügen, an ihre örtlichen Steuerbehörden weitergeben. Die Steuerbehörden in den beteiligten CRS-Rechtssystemen tauschen diese Informationen jährlich aus. Die ersten Informationsaustausche werden voraussichtlich 2017 beginnen. Luxemburg hat Rechtsvorschriften zur Umsetzung des CRS erlassen. Infolgedessen muss die Gesellschaft die von Luxemburg angenommenen CRS-Sorgfaltspflichten und Anforderungen im Zusammenhang mit der Berichterstattung erfüllen.

Potenzielle Anleger müssen der Gesellschaft vor der Anlage Informationen zu ihrer Person und ihrem Steuerstatus zur Verfügung stellen, damit die Gesellschaft ihre Pflichten im Rahmen von FATCA und CRS erfüllen kann, und diese Informationen fortwährend

aktualisieren. Die potenziellen Anleger werden auf die Pflicht der Gesellschaft zur Weitergabe dieser Informationen an die luxemburgischen Steuerbehörden hingewiesen. Jeder Anleger nimmt zur Kenntnis, dass die Gesellschaft die von ihr als notwendig erachteten Massnahmen im Zusammenhang mit den Vermögenswerten dieses Anlegers in der Gesellschaft ergreifen kann, um zu gewährleisten, dass Quellensteuern, die der Gesellschaft auferlegt werden, und sonstige damit verbundenen Kosten, Zinsen, Strafgebühren und andere Verluste und Verbindlichkeiten, die entstehen, wenn der Anleger die verlangten Informationen der Gesellschaft nicht zur Verfügung stellt, zu Lasten dieses Anlegers gehen. Dies kann auch die Haftbarmachung eines Anlegers für entstehende U.S. Quellensteuern oder Strafgebühren, die im Rahmen des FATCA oder CRS entstehen, und/oder für die Zwangsrücknahme oder Liquidation der Anlagen dieses Anlegers in der Gesellschaft, beinhalten.

Ausführliche Leitlinien in Bezug auf den Mechanismus und Umfang von FATCA und CRS befinden sich noch in der Ausarbeitung. Es kann keine Zusicherung im Hinblick auf den Zeitpunkt oder die Auswirkungen dieser Leitlinien auf die künftigen Aktivitäten der Gesellschaft gegeben werden. Potenzielle Anleger sollten sich im Hinblick auf FATCA und CRS und die möglichen Konsequenzen solcher automatischen Systeme zum Informationsaustausch an ihren eigenen Steuerberater wenden.

"Specified U.S. Person" im Sinne des FATCA

Der Begriff "Specified U.S. Person" bezeichnet einen US-Staatsbürger oder eine in den USA wohnhafte Person, ein in der Rechtsform der Personen- oder Kapitalgesellschaft in den USA oder nach US-amerikanischem Recht oder nach dem Recht eines Bundesstaats der USA organisiertes Unternehmen oder eine Treuhandgesellschaft – wenn: i) ein Gericht innerhalb der USA nach geltendem Recht befugt wäre, Verfügungen oder Urteile hinsichtlich aller Belange der Verwaltung der Treuhandgesellschaft zu erlassen, und ii) eine oder mehrere "Specified U.S. Persons" befugt sind, alle wesentlichen Entscheidungen betreffend die Treuhandgesellschaft zu treffen – oder aber den Nachlass eines Erblassers, der Staatsbürger der USA oder in den USA ansässig ist. Dieser Abschnitt ist in Übereinstimmung mit dem US-amerikanischen Steuergesetz (U.S. Internal Revenue Code) auszulegen.

Anlagen in Chinesische A-Aktien über Stock Connect

Am 14. November 2014 veröffentlichten die chinesischen Behörden das Rundschreiben Caishui [2014] Nr.81, das besagt, dass mit Wirkung vom 17. November 2014 Kapitalerträge, die ausländische Anleger aus dem Handel mit Chinesischen A-Aktien über die Börsenverbindung Stock Connect erzielen, vorübergehend von der in der VRC geltenden Körperschaftssteuer sowie von persönlichen Einkommens- und Gewerbesteuern befreit sein werden. Ausländische Anleger sind verpflichtet, die in der VRC geltende Quellensteuer auf Dividenden in Höhe von 10 % zu zahlen. Diese wird von den in der VRC notierten Unternehmen einbehalten und an die jeweils zuständigen Steuerbehörden in der VRC abgeführt. Anleger, die in einem Rechtsgebiet steuerlich ansässig sind, das ein Steuerabkommen mit der VRC geschlossen hat, können eine Erstattung der zu viel gezahlten Quellensteuer beantragen, sofern das betreffende Steuerabkommen für Dividenden in der VRC eine niedrigere Quellensteuer vorsieht.

Die Gesellschaft unterliegt bei der Veräusserung von Chinesischen A-Aktien über Stock Connect der in der VRC geltenden Stempelsteuer in Höhe von 0,1 % des Verkaufswerts.

Anleger im Vereinigten Königreich

Bei der Gesellschaft handelt es sich um einen ausländischen Fonds für steuerliche Zwecke im Sinne der (Steuer-) Gesetze des Vereinigten Königreichs über ausländische Fonds, die mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 in Kraft traten und die bisherigen Steuergesetze erweiterten, die auf Anlagen in ausländische Fonds Anwendung fanden.

Erträge, die von Anlegern im Vereinigten Königreich mit der Veräusserung (z.B. Übertragung oder Rückgabe) von Anteilen an einem ausländischen Anlagefonds erzielt werden, der im Sinne der Gesetze über ausländische Fonds zulässig ist, unterliegen der Kapitalertragsteuer (bzw. Körperschaftsteuer auf steuerpflichtige Gewinne) und nicht der Einkommensteuer.

Erträge, die von Anlegern im Vereinigten Königreich mit der Veräusserung (z.B. Übertragung oder Rückgabe) von Anteilen an einem ausländischen Anlagefonds erzielt werden, der im Sinne der Gesetze über ausländische Fonds nicht zulässig ist, unterliegen unter Umständen der Einkommensteuer (statt der Kapitalertragsteuer).

Seit dem 1. Dezember 2009 und nur während einer Übergangsfrist können ausländische Fonds bei HM Revenue & Customs (Steuerbehörden des Vereinigten Königreichs) die Zulassung als ausländische Fonds mit dem Status "Ausschüttender Fonds" oder "Reporting Fund" beantragen.

Der Genehmigungsantrag kann für einen oder mehrere Subfonds innerhalb eines Umbrellafonds oder für eine oder mehrere bestimmte Aktienklassen eines Subfonds gestellt werden. Zum Zwecke der Besteuerung im Vereinigten Königreich wird eine Anlage in eine Aktienklasse mit dem Status «Ausschüttender Fonds» oder "Reporting Fund" wie eine Anlage in einen zulässigen ausländischen Fonds behandelt.

Nach der Übergangsfrist gelten nur noch Anlagen in einen Subfonds oder eine Aktienklasse eines bestimmten Subfonds mit dem Status "Reporting Fund" als Anlagen in einen zulässigen ausländischen Fonds.

Die Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen für bestimmte Subfonds oder Aktienklassen des Subfonds den Status eines zulässigen ausländischen Fonds beantragen.

Dort, wo ein solcher Antrag gestellt wurde, beabsichtigen die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, die Gesellschaft so zu verwalten, dass eine Anlage in spezifischen Aktienklassen als Anlage in einen zulässigen ausländischen Fonds für alle Bilanzierungszeiträume gilt und gegenüber HM Revenue & Customs gewährleistet ist, dass die entsprechenden Anforderungen erfüllt sind oder erfüllt werden.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft übernehmen allerdings keine Garantie dafür, dass diese Anforderungen tatsächlich erfüllt werden bzw. dass HM Revenue & Customs die Erfüllung dieser Anforderungen bestätigt.

Für Aktienklassen, die "UKdist" in ihrem Namen tragen und als "Reporting Fund" eingestuft werden, beabsichtigt die Gesellschaft,

jährlich einen Betrag auszuschütten, der 100% der meldepflichtigen Erträge im Sinne der britischen Bestimmungen für "Reporting Funds" entspricht. Die Gesellschaft beabsichtigt nicht, in anderen Ländern Steuerwerte betreffend "UKdist"-Aktienklassen zur Verfügung zu stellen.

Personen mit gewöhnlichem Wohnsitz im Vereinigten Königreich werden auf die Bestimmungen von Buch 13, Kapitel 2 des Einkommensbesteuerungsgesetzes "Income Tax Act 2007" ("Übertragung von Vermögenswerten ins Ausland") aufmerksam gemacht, wonach solche Personen unter bestimmten Umständen in Bezug auf mit der Anlage in (einen) Subfonds erzielte nicht ausgeschüttete Gewinne und Erträge bzw. derart erzielte Gewinne und Erträge, die von diesen Personen im Vereinigten Königreich nicht eingefordert werden können, der Einkommensteuer unterworfen sind.

Darüber hinaus sollten die Bestimmungen von Abschnitt 13 des Gesetzes über die Besteuerung von Veräusserungsgewinnen (Taxation of Chargeable Gains Act) von 1992 beachtet werden, die für die Ausschüttung versteuerbarer Gewinne von nicht im Vereinigten Königreich ansässigen Gesellschaften gelten; im Falle des Sitzes im Vereinigten Königreich würde es sich um eine "Close Company" handeln. Diese Gewinne werden an Anleger mit gewöhnlichem Aufenthalt bzw. ständigem Wohnsitz im Vereinigten Königreich ausgeschüttet. Solchermassen ausgeschüttete Gewinne sind von allen Anlegern zu versteuern, denen entweder alleine oder gemeinsam mit anderen verbundenen Personen ein Anteil von mehr als 10% am ausgeschütteten Gewinn zufällt.

Die Gesellschaft beabsichtigt, alle angemessenen Massnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass der/die Subfonds, nicht als Gesellschaft(en) eingestuft wird/werden, die eine "Close Company" im Sinne von Abschnitt 13 des Gesetzes über die Besteuerung von Veräusserungsgewinnen darstellen würden, wenn sie ihren Sitz im Vereinigten Königreich hätte(n). Darüber hinaus ist darauf zu achten, dass bei der Beurteilung der Auswirkungen von Abschnitt 13 des Gesetzes über die Besteuerung von Veräusserungsgewinnen (Taxation of Chargeable Gains Act) von 1992 die Bestimmungen des zwischen dem Vereinigten Königreich und Luxemburg geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens Berücksichtigung finden.

Teilfreistellung gemäss deutschem Investmentsteuergesetz

Zusätzlich zu den in den speziellen Anlagepolitiken der Subfonds festgelegten Anlagebeschränkungen werden alle Subfonds der Gesellschaft auch mindestens 51% ihres jeweiligen Nettoinventarwerts in Kapitalbeteiligungen investieren (die "Kapitalbeteiligungsquote"), um somit die im deutschen Investmentsteuergesetz vorgesehene Teilfreistellung zu ermöglichen.

Zum Zwecke dieser Anlagebeschränkung umfasst der Verweis auf "Kapitalbeteiligungen":

- 1) Aktien an einer Gesellschaft (die keine Hinterlegungsscheine sind), die zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt zugelassen sind oder gehandelt werden, der die Kriterien eines "geregelten Marktes" im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente erfüllt; und/oder
- 2) Aktien an einer anderen Gesellschaft als einer Immobiliengesellschaft, die (i) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig ist, und in welcher sie der Körperschaftsteuer unterliegt und von dieser nicht befreit ist; oder (ii) in einem anderen Staat ansässig ist und einer Körperschaftsteuer von mindestens 15% unterliegt; und/oder
- 3) Anteile eines Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und/oder eines alternativen Investmentfonds (AIF), welche keine Kollektivgesellschaft (Partnership) ist, die – wie in ihren jeweiligen Anlagebedingungen angegeben – dauerhaft zu mindestens 51% ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen investiert sind (ein "Aktienfonds"), in welchem Fall 51% der Anteile am Aktienfonds, die vom Fonds gehalten werden, als Kapitalbeteiligung gelten; und/oder
- 4) Anteile eines OGAW und/oder eines AIF, welche keine Kollektivgesellschaft (Partnership) ist, die – wie in ihren jeweiligen Anlagebedingungen angegeben – dauerhaft zu mindestens 25% ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen investiert sind (ein "gemischter Fonds"), in welchem Fall 25% der Anteile am gemischten Fonds, die vom Fonds gehalten werden, als Kapitalbeteiligung gelten; und/oder
- 5) Anteile von Aktienfonds oder von gemischten Fonds, die ihre Kapitalbeteiligungsquote in ihren jeweiligen Anlagebedingungen offenlegen; und/oder
- 6) Anteile von Aktienfonds oder von gemischten Fonds, die ihre Kapitalbeteiligungsquote täglich offenlegen.

Mit Ausnahme der oben in den Absätzen (3), (4), (5) und (6) beschriebenen Fälle gelten Anteile eines OGAW und/oder eines AIF, welche keine Kollektivgesellschaft (Partnership) ist, nicht als Kapitalbeteiligung.

Zum Zwecke dieses Abschnitts enthält die Kapitalbeteiligungsquote keine Kapitalbeteiligungen, die über ein Wertpapierleiheprogramm – wie im Verkaufsprospekt dargelegt – ausgeliehen wurden.

Anlegern wird geraten, diesbezüglich ihren Steuerberater zu konsultieren.

Kosten zu Lasten der Gesellschaft

Die Gesellschaft zahlt monatlich für die Aktienklassen "P", "N", "K-1", "F", "Q", "I-A1", "I-A2", "I-A3" und "A" eine maximale pauschale Verwaltungskommission, berechnet auf dem durchschnittlichen Nettoinventarwert der Subfonds.

Diese wird wie folgt verwendet:

1. Für die Verwaltung, die Administration, das Portfolio Management, den Investment Advice und ggf. den Vertrieb der Gesellschaft sowie für alle Aufgaben der Verwahrstelle wie die Verwahrung des und Aufsicht über

das Gesellschaftsvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen im Kapitel "Verwahrstelle und Hauptzahlstelle" aufgeführten Aufgaben, wird zulasten der Gesellschaft eine maximale pauschale Verwaltungskommission auf Basis des Nettoinventarwertes der Gesellschaft gemäss nachfolgender Angaben in Rechnung gestellt. Diese wird pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Gesellschaftsvermögen belastet und jeweils monatlich ausbezahlt (maximale pauschale Verwaltungskommission). Die maximale pauschale Verwaltungskommission für Aktienklassen mit dem Namensbestandteil "hedged" kann Gebühren für die Absicherung des Währungsrisikos enthalten. Die jeweilige maximale pauschale Verwaltungskommission wird erst mit Lancierung der entsprechenden Aktienklassen belastet. Einen Überblick über die maximale pauschale Verwaltungskommission kann dem Abschnitt "Die Subfonds und deren spezielle Anlagepolitiken" entnommen werden.

Der effektiv angewandte Satz der maximalen pauschalen Verwaltungskommission ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

2. Nicht in der maximalen pauschalen Verwaltungskommission enthalten sind die folgenden Vergütungen und Nebenkosten, welche zusätzlich dem Gesellschaftsvermögen belastet werden:
 - a) Sämtliche aus der Verwaltung des Gesellschaftsvermögens erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (Geld/Brief-Spanne, marktconforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.). Diese Kosten werden grundsätzlich beim Kauf bzw. Verkauf der betreffenden Anlagen verrechnet. In Abweichung hiervon sind diese Nebenkosten, die durch An- und Verkauf von Anlagen bei der Abwicklung von Ausgabe und Rücknahme von Anteilen anfallen, durch die Anwendung des Swinging Single Pricing gemäss Kapitel "Nettoinventarwert, Ausgabe-, Rücknahme- und Konversionspreis" gedeckt.
 - b) Abgaben an die Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation und Verschmelzung der Gesellschaft sowie allfällige Gebühren der Aufsichtsbehörden und ggf. der Börsen an welchen die Subfonds notiert sind;
 - c) Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen von Gründungen, Änderungen, Liquidation und Verschmelzungen der Gesellschaft sowie sonstige Honorare, die an die Prüfgesellschaft für ihre Dienstleistungen gezahlt werden, die sie im Rahmen des Fondsbetriebs erbringt und sofern im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften erlaubt;
 - d) Honorare für Rechts- und Steuerberater sowie Notare im Zusammenhang mit Gründungen, Registrierungen in Vertriebsländern, Änderungen, Liquidation und Verschmelzungen der Gesellschaft sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen der Gesellschaft und seiner Anleger, sofern dies nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften explizit ausgeschlossen wird;
 - e) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes der Gesellschaft sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten;
 - f) Kosten für rechtliche Dokumente der Gesellschaft (Prospekte, KIID, Jahres- und Halbjahresberichte sowie jegliche anderen rechtlich erforderlichen Dokumente im Domizilland sowie in den Vertriebsländern);
 - g) Kosten für eine allfällige Eintragung der Gesellschaft bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
 - h) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch die Gesellschaft, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;
 - i) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen der Gesellschaft eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten der Gesellschaft;
 - j) Alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Interessen der Anleger durch die Verwaltungsgesellschaft, den Portfolio Manager oder die Verwahrstelle verursacht werden;
 - k) Bei Teilnahme an Sammelklagen im Interesse der Anleger darf die Verwaltungsgesellschaft die daraus entstandenen Kosten Dritter (z.B. Anwalts- und Verwahrstellenkosten) dem Gesellschaftsvermögen belasten. Zusätzlich kann die Verwaltungsgesellschaft sämtliche administrativen Aufwände belasten, sofern diese nachweisbar sind und im Rahmen der Offenlegung der TER (Total Expense Ratio) der Gesellschaft ausgewiesen resp. berücksichtigt werden;
3. Die Verwaltungsgesellschaft kann Retrozessionen zur Deckung der Vertriebstätigkeit der Gesellschaft bezahlen.

Ausserdem trägt die Gesellschaft alle Steuern, welche auf den Vermögenswerten und dem Einkommen der Gesellschaft erhoben werden, insbesondere die Abgabe der taxe d'abonnement.

Zum Zweck der allgemeinen Vergleichbarkeit mit Vergütungsregelungen verschiedener Fondsanbieter, welche die pauschale Verwaltungskommission nicht kennen, wird der Begriff "maximale Managementkommission" mit 80% der pauschalen Verwaltungskommission gleichgesetzt.

Für die Aktienklasse "I-B" wird eine Kommission erhoben, welche die Kosten für die Fondsadministration (bestehend aus Kosten der Gesellschaft, Administration und Verwahrstelle) abdeckt. Die Kosten für die Vermögensverwaltung und den Vertrieb werden ausserhalb der Gesellschaft, direkt auf der Ebene eines separaten Vertrages zwischen dem Aktionär und UBS Asset Management bzw. einem seiner bevollmächtigten Vertreter, in Rechnung gestellt.

Sofern in der Anlagepolitik des jeweiligen Subfonds nichts anderes bestimmt ist, hat der Portfolio Manager für die Aktienklasse "PF" für die Ausübung seiner Funktion einen Anspruch auf ein Erfolgshonorar ("**Performance Fee**") im Umfang von 20% der positiven Differenz zwischen (1) dem Nettoinventarwert pro Aktie des Subfonds (nach periodengerechter Berücksichtigung aller Gebühren ausser der Performance Fee) zum Bewertungstag der Performance Fee (der letzte Bewertungstag des Zeitraums der Performance Fee, wie unten festgelegt) und (2) der High Water Mark. Die High Water Mark an einem Bewertungstag ist identisch mit dem höheren der beiden folgenden Werte (1) dem Erstzeichnungspreis und (2) dem letzten Abschluss-Nettoinventarwert pro Aktie anlässlich dessen eine Performance Fee gezahlt wurde. Die berechnete Performance Fee wird an jedem Bewertungstag abgegrenzt und für Zeichnungen und Rücknahmen während des Zeitraums der Performance Fee angepasst. Im Falle von Rücknahmen wird die angefallene Performance Fee, welche auf die zurückgenommenen Aktien entfällt, an den Portfolio Manager ausbezahlt.

Die Berechnung und Abgrenzung der Performance Fee erfolgt zu jeder Berechnung des Nettoinventarwertes. Die Auszahlung der Performance Fee erfolgt jährlich, basierend auf dem letzten Bewertungstag im Dezember.

Die Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass die Performance Fee auf Ebene der Aktienklassen und nicht auf Ebene der einzelnen Aktionäre berechnet wird. Daher kann ihnen eine Performance Fee auch dann belastet werden, wenn der Nettoinventarwert ihrer Aktien unverändert geblieben oder gesunken ist, da die Aktionäre ihre Aktien z. B. auch zu anderen Zeitpunkten als dem Beginn des Berechnungszeitraums kaufen oder zurückgeben. Darüber hinaus können Aktionäre, die Aktien während des Berechnungszeitraums kaufen, von einer Steigerung des Nettoinventarwertes ihrer Aktien profitieren und mit keiner Performance Fee belastet werden oder mit einer niedrigeren Performance Fee belastet werden, als es der Fall wäre, wenn die Performance Fee auf der Ebene der einzelnen Aktionäre berechnet würde.

Kosten im Zusammenhang mit den für die Aktienklassen "I-X", "K-X" und "U-X" zu erbringenden Leistungen für die Vermögensverwaltung und die Fondsadministration (bestehend aus Kosten der Gesellschaft, Administration und Verwahrstelle) sowie den Vertrieb werden über diejenigen Entschädigungen abgegolten, welche der UBS AG aus einem separaten Vertrag mit dem Aktionär zustehen.

Sämtliche Kosten, die den einzelnen Subfonds zugeordnet werden können, werden diesen in Rechnung gestellt.

Kosten, die den Aktienklassen zuweisbar sind, werden diesen auferlegt. Falls sich Kosten auf mehrere oder alle Subfonds bzw. Aktienklassen beziehen, werden diese Kosten den betroffenen Subfonds bzw. Aktienklassen proportional zu ihren Nettoinventarwerten belastet.

In den Subfonds, die im Rahmen ihrer Anlagepolitik in andere bestehende OGA oder OGAW investieren können, können Gebühren sowohl auf der Ebene des Subfonds als auch auf der Ebene des betreffenden Zielfonds anfallen. Dabei darf die Verwaltungskommission des Zielfonds, in den das Vermögen des Subfonds investiert wird, unter Berücksichtigung von etwaigen Rückvergütungen höchstens 3% betragen.

Bei der Anlage in Anteile von Fonds, die unmittelbar oder mittelbar von der Verwaltungsgesellschaft oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, dürfen die damit verbundenen allfälligen Ausgabe- und Rücknahmekommissionen betreffend den Zielfonds nicht dem investierenden Subfonds belastet werden.

Angaben zu den laufenden Kosten der Gesellschaft können den KIID entnommen werden.

Informationen an die Aktionäre

Regelmässige Berichte und Veröffentlichungen

Es wird jeweils per 31. Mai ein Jahresbericht und per 30. November ein Halbjahresbericht für jeden Subfonds und für die Gesellschaft veröffentlicht.

In den oben genannten Berichten erfolgen die Aufstellungen pro Subfonds bzw. pro Aktienklasse in der jeweiligen Rechnungswährung. Die konsolidierte Vermögensaufstellung der gesamten Gesellschaft erfolgt in USD.

Der Jahresbericht, welcher innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres publiziert wird, enthält die von den unabhängigen Buchprüfern überprüfte Jahresrechnung. Er wird weiterhin Einzelheiten über die Basiswerte, auf die der jeweilige Subfonds durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumente Ausrichtung genommen hat, die Gegenparteien zu diesen derivativen Transaktionen sowie Sicherheiten und ihr Umfang, die zugunsten des jeweiligen Subfonds von seinen Gegenparteien gestellt wurden, um das Kreditrisiko zu reduzieren, beinhalten.

Diese Berichte stehen den Aktionären am Sitz der Gesellschaft und der Verwahrstelle zur Verfügung.

Der Ausgabe- und der Rücknahmepreis der Aktien jedes Subfonds werden in Luxemburg am Sitz der Gesellschaft und der Verwahrstelle bekannt gegeben.

Mitteilungen an die Aktionäre werden auf der Webseite www.ubs.com/lu/en/asset_management/notifications veröffentlicht und können denjenigen Aktionären per E-Mail zugesandt werden, die für diese Zwecke eine E-Mail Adresse angegeben haben. Falls Aktionäre keine E-Mail Adresse angegeben haben oder sofern dies nach luxemburgischem Recht, von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde oder in den jeweiligen Vertriebsländern vorgeschrieben ist, werden die Mitteilungen auf dem Postwege an die im Aktionärsregister eingetragene Anschrift der Aktionäre versandt und/oder auf eine andere, nach luxemburgischem Recht zulässige Weise veröffentlicht.

Hinterlegung der Dokumente

Folgende Dokumente werden am Sitz der Gesellschaft bzw. der Verwaltungsgesellschaft hinterlegt und können dort eingesehen werden:

1. die Satzung der Gesellschaft sowie der Verwaltungsgesellschaft;
2. Verwahrstellenvertrag;
3. Portfolio Management Vertrag;
4. Verwaltungsgesellschaftsvertrag;
5. Administrationsstellenvertrag.

Die letztgenannten Vereinbarungen können im gegenseitigen Einverständnis der Vertragsparteien geändert werden.

Umgang mit Beschwerden, Strategie für die Ausübung von Stimmrechten sowie Best Execution

In Übereinstimmung mit Luxemburger Gesetzen und Vorschriften stellt die Verwaltungsgesellschaft zusätzliche Informationen in Bezug auf den Umgang mit Beschwerden, die Strategie für die Ausübung von Stimmrechten sowie Best Execution auf der folgenden Webseite zur Verfügung:

http://www.ubs.com/lu/en/asset_management/investor_information.html

Vergütungsgrundsätze für die Verwaltungsgesellschaft

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft hat Grundsätze für die Vergütung beschlossen, deren Ziel es ist, zu gewährleisten, dass die Vergütung den geltenden Regulierungsvorschriften entspricht, konkret den Vorschriften gemäss (i) OGAW-Richtlinie 2014/91/EU, dem ESMA-Abschlussbericht über eine solide Vergütungspolitik gemäss OGAW-Richtlinie und AIFM-Richtlinie, verkündet am 31. März 2016, (ii) AIFM-Richtlinie 2011/61/EU, die im luxemburgischen AIFM-Gesetz vom 12. Juli 2013 umgesetzt wurde, in der jeweils aktuellen Fassung, die ESMA-Leitlinien für eine solide Vergütungspolitik gemäss den AIFM, verkündet am 11. Februar 2013, sowie (iii) CSSF-Rundschreiben 10/437 zu Leitlinien für die Vergütungsgrundsätze im Finanzsektor, herausgegeben am 1. Februar 2010; sowie die Einhaltung der Rahmenrichtlinien der UBS AG zur Vergütung. Diese Vergütungsgrundsätze werden mindestens einmal jährlich überprüft.

Die Vergütungsgrundsätze fördern eine solide und effektive Risikomanagementumgebung, stehen in Einklang mit den Interessen der Anleger und halten von der Übernahme von Risiken ab, die nicht mit den Risikoprofilen, Vertragsbedingungen oder Satzungen dieser OGAW/AIF übereinstimmen. Die Vergütungsgrundsätze gewährleisten darüber hinaus die Übereinstimmung mit den Strategien, Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der OGAW/AIF, einschliesslich Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Dieser Ansatz konzentriert sich des Weiteren unter anderem auf:

- Die Leistungsbeurteilung, die innerhalb eines mehrjährigen Rahmens erfolgt, der für die den Anlegern des Subfonds empfohlenen Haltedauern angemessen ist, um sicherzustellen, dass der Beurteilungsprozess auf der längerfristigen Leistung der Gesellschaft und seiner Anlagerisiken basiert und dass die tatsächliche Zahlung der leistungsbasierten Bestandteile der Vergütung über den gleichen Zeitraum hinweg erfolgt;
- Die Vergütung aller Mitglieder des Personals besteht aus einem ausgewogenen Verhältnis zwischen festen und variablen Elementen. Der feste Bestandteil der Vergütung stellt einen ausreichend hohen Anteil der Gesamtvergütung dar und ermöglicht eine flexible Bonusstrategie, einschliesslich der Möglichkeit, keinen variablen Vergütungsbestandteil zu zahlen. Die feste Vergütung wird unter Beachtung der Rolle des einzelnen Mitarbeiters festgelegt, einschliesslich der Verantwortung und der Komplexität der Arbeit, der Leistung und der lokalen Marktbedingungen. Es soll des Weiteren darauf hingewiesen werden, dass die Verwaltungsgesellschaft manchen Mitarbeitern nach eigenem Ermessen Nebenleistungen anbieten kann, die ein integraler Bestandteil der festen Vergütung sind.

Alle relevanten Angaben sind in den Jahresberichten der Verwaltungsgesellschaft gemäss den Vorschriften der OGAW-Richtlinie 2014/91/EU anzugeben. Aktionäre können weitere Angaben über die aktuellen Vergütungsgrundsätze, u.a. die Beschreibung der Berechnungsweise der Vergütung und Nebenleistungen, die Angaben zu den für die Zuteilung der Vergütung und Nebenleistungen zuständigen Personen, gegebenenfalls die Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, unter http://www.ubs.com/lu/en/asset_management/investor_information.html finden.

Eine gedruckte Version dieser Unterlagen ist auf Anfrage kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Interessenkonflikte

Der Verwaltungsrat, die Verwaltungsgesellschaft, der Portfolio Manager, die Verwahrstelle, die Administrationsstelle und die übrigen Dienstleister der Gesellschaft und/oder deren jeweilige Konzerngesellschaften, Gesellschafter, Angestellten oder sonstigen mit ihnen verbundenen Personen können verschiedenen Interessenkonflikten in ihren Beziehungen zur Gesellschaft ausgesetzt sein.

Die Verwaltungsgesellschaft, die Gesellschaft, der Portfolio Manager, die Administrationsstelle und die Verwahrstelle haben Grundsätze für Interessenkonflikte beschlossen und umgesetzt und die geeigneten organisatorischen und administrativen Vorkehrungen getroffen, um Interessenkonflikte zu erkennen und zu managen, um das Risiko, dass die Interessen der Gesellschaft gefährdet sind, zu minimieren und zu gewährleisten, dass die Aktionäre der Gesellschaft fair behandelt werden, falls sie nicht vermieden werden können.

Die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle, der Portfolio Manager und die Hauptvertriebsstelle sind Teil der UBS-Gruppe (die "**verbundene Person**").

Die verbundene Person ist eine weltweite, in allen Bereichen des Private Banking, des Investment Banking, der Anlageverwaltung und der Finanzdienstleistungen tätige Organisation, die auf den globalen Finanzmärkten eine bedeutende Rolle spielt. Unter diesen Umständen ist die verbundene Person in verschiedenen Geschäftsbereichen aktiv und hat eventuell andere direkte oder indirekte Interessen auf den Finanzmärkten, in welche die Gesellschaft investiert.

Die verbundene Person einschliesslich ihrer Tochterunternehmen und Niederlassungen kann als Gegenpartei im Zusammenhang mit Finanzderivatkontrakten agieren, die mit der Gesellschaft eingegangen werden. Ein potenzieller Interessenkonflikt kann ferner dadurch entstehen, dass die Verwahrstelle einer rechtlich selbstständigen Einheit der verbundenen Person nahesteht, die andere Produkte für die Gesellschaft bereitstellt bzw. Leistungen für ihn erbringt.

Bei der Durchführung ihres Geschäftsbetriebs gilt für die verbundene Person der Grundsatz, dass Massnahmen oder Transaktionen zu erkennen, zu managen und nötigenfalls zu untersagen sind, die einen Konflikt zwischen den Interessen der verschiedenen Geschäftstätigkeiten der verbundenen Person einerseits und der Gesellschaft oder ihren Aktionären andererseits schaffen könnten. Die verbundene Person ist bestrebt, Konflikte so zu managen, wie es den höchsten Standards für Integrität und faire Behandlung entspricht. Zu diesem Zweck hat die verbundene Person Verfahren eingerichtet, die gewährleisten sollen, dass alle konfliktbehafteten Geschäftstätigkeiten, die den Interessen der Gesellschaft oder ihrer Aktionäre zum Nachteil gereichen könnten, mit einem geeigneten Mass an Unabhängigkeit ausgeführt werden und dass Konflikte fair gelöst werden. Aktionäre können auf schriftliche Anforderung bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos zusätzliche Informationen über die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Grundsätze der Gesellschaft im Hinblick auf Interessenkonflikte erhalten.

Trotz der gebotenen Sorgfalt und Aufwendung der besten Kräfte besteht für die Verwaltungsgesellschaft das Risiko, dass die von ihr eingerichteten organisatorischen oder administrativen Vorkehrungen für das Management von Interessenkonflikten nicht ausreichen, um mit angemessener Sicherheit zu gewährleisten, dass Risiken der Benachteiligung der Interessen der Gesellschaft oder ihrer Aktionäre vermieden werden. In diesem Fall werden die nicht-gemilderten Interessenkonflikte sowie die getroffenen Entscheidungen den Aktionären auf der folgenden Website der Verwaltungsgesellschaft gemeldet: http://www.ubs.com/lu/en/asset_management/investor_information.html.

Entsprechende Informationen werden ausserdem kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle Mitglieder derselben Gruppe sind. Folglich haben beide Richtlinien und Verfahren eingerichtet, die gewährleisten, dass (i) alle Interessenkonflikte aus dieser Verbindung erkannt werden, und (ii) alle angemessenen Schritte unternommen werden, um diese Interessenkonflikte zu vermeiden.

Wenn ein Interessenkonflikt, der aus der Verbindung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle entsteht, nicht vermieden werden kann, werden die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle diesen Interessenkonflikt managen, überwachen und offenlegen, um nachteilige Auswirkungen auf die Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre zu vermeiden.

Eine Beschreibung der Verwahraufgaben, die durch die Verwahrstelle delegiert wurden, sowie eine Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten der Verwahrstelle befindet sich auf der folgenden Website: <https://www.ubs.com/global/en/legalinfo2/luxembourg.html>; aktualisierte Informationen hierzu werden den Aktionären auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Auflösung der Gesellschaft und ihrer Subfonds, Verschmelzung von Subfonds

Auflösung der Gesellschaft und ihrer Subfonds

Die Gesellschaft kann jederzeit durch die Generalversammlung der Aktionäre unter den vom Gesetz vorgeschriebenen Anwesenheits- und Mehrheitserfordernissen aufgelöst werden.

Fällt das Gesamtnettovermögen der Gesellschaft unter 2/3 bzw. 1/4 des vorgeschriebenen Mindestkapitals, so muss der Verwaltungsrat der Gesellschaft die Frage der Auflösung der Gesellschaft der Generalversammlung der Aktionäre zur Entscheidung vorlegen. Wird die Gesellschaft liquidiert, wird die Abwicklung von einem oder mehreren Liquidatoren durchgeführt. Diese werden von der Generalversammlung der Aktionäre ernannt, welche über den Umfang ihrer Befugnisse und ihre Vergütung entscheidet. Die Liquidatoren werden das Gesellschaftsvermögen im besten Interesse der Aktionäre verwerten und den Nettoliquidationserlös der Subfonds anteilmässig an die Aktionäre der Subfonds bzw. der Aktienklassen verteilen. Etwaige Liquidationserlöse, die bei Abschluss des Liquidationsverfahrens (welches bis zu neun Monate dauern kann) nicht an die Aktionäre ausgeschüttet werden können, werden umgehend bei der "Caisse de Consignation" in Luxemburg hinterlegt.

Die Auflösung und Liquidation von Laufzeitensubfonds erfolgt automatisch mit Ablauf der jeweiligen Laufzeit.

Sofern der Gesamtnettovermögenswert eines Subfonds oder einer Aktienklasse innerhalb eines Subfonds unter einen Wert gefallen ist oder diesen Wert nicht erreicht hat, wie er für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung dieses Subfonds oder dieser Aktienklasse erforderlich ist sowie im Falle einer wesentlichen Änderung im politischen, wirtschaftlichen oder geldpolitischen Umfeld oder im Rahmen einer Rationalisierung kann die Generalversammlung der Aktionäre oder der Verwaltungsrat der Gesellschaft beschließen, alle Aktien der entsprechenden Aktienklasse(n) zum Nettoinventarwert (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungskurse

und Realisierungskosten der Anlagen) des Bewertungstages oder -zeitpunktes, zu welchem der entsprechende Beschluss wirksam wird, zurückzunehmen.

Die Vorschriften des Kapitels "Generalversammlung der Gesellschaft bzw. der Aktionäre des betreffenden Subfonds" finden entsprechende Anwendung. Ein Subfonds oder eine Aktienklasse kann ebenso vom Verwaltungsrat der Gesellschaft unter den im vorangegangenen Absatz beschriebenen Voraussetzungen aufgelöst und in Liquidation gesetzt werden.

Die Aktionäre des betroffenen Subfonds werden vom Beschluss der Generalversammlung der Aktionäre oder des Verwaltungsrates der Gesellschaft, die Aktien zurückzunehmen, wie oben im Abschnitt "Regelmässige Berichte und Veröffentlichungen" beschrieben, unterrichtet.

Verschmelzung der Gesellschaft oder von Subfonds mit einem anderen Organismus für gemeinsame Anlagen ("OGA") oder mit dessen Subfonds; Verschmelzung von Subfonds

"Verschmelzungen" sind Transaktionen, bei denen

- a) ein oder mehrere OGAW oder Subfonds davon, die "**übertragenden OGAW**", bei ihrer Auflösung ohne Liquidation sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf einen anderen bestehenden OGAW oder einen Subfonds dieses OGAW, den "**übernehmenden OGAW**", übertragen und ihre Aktionäre dafür Aktien des übernehmenden OGAW sowie gegebenenfalls eine Barzahlung in Höhe von maximal 10 % des Nettoinventarwerts dieser Aktien erhalten;
- b) zwei oder mehrere OGAW oder Subfonds davon, die "**übertragenden OGAW**", bei ihrer Auflösung ohne Liquidation sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf einen von ihnen gebildeten OGAW oder einen Subfonds dieses OGAW, den "**übernehmenden OGAW**", übertragen und ihre Aktionäre dafür Aktien des übernehmenden OGAW sowie gegebenenfalls eine Barzahlung in Höhe von maximal 10 % des Nettoinventarwerts dieser Aktien erhalten;
- c) ein oder mehrere OGAW oder Subfonds davon, die "**übertragenden OGAW**", die weiter bestehen, bis die Verbindlichkeiten getilgt sind, ihr Nettovermögen auf einen anderen Subfonds desselben OGAW, auf einen von ihnen gebildeten OGAW oder auf einen anderen bestehenden OGAW oder einen Subfonds dieses OGAW, den "**übernehmenden OGAW**", übertragen.

Verschmelzungen sind unter den Voraussetzungen des Gesetzes von 2010 zulässig. Die rechtlichen Konsequenzen einer Verschmelzung ergeben sich aus dem Gesetz von 2010.

Unter den im Abschnitt "Auflösung der Gesellschaft und ihrer Subfonds" beschriebenen Voraussetzungen kann der Verwaltungsrat der Gesellschaft die Zuteilung der Vermögenswerte eines Subfonds bzw. einer Aktienklasse zu einem anderen bestehenden Subfonds bzw. Aktienklassen der Gesellschaft oder zu einem anderen luxemburgischen OGA gemäss Teil I des Gesetzes von 2010 oder gemäss den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 zu einem ausländischen OGAW und die Umwidmung der Aktien des/der betreffenden Subfonds bzw. Aktienklasse als Aktien eines anderen Subfonds oder einer anderen Aktienklasse (infolge der Spaltung oder Konsolidierung, falls erforderlich, und der Zahlung eines Betrags, welcher der anteiligen Berechtigung der Aktionäre entspricht) beschliessen. Unbeschadet der im oben zitierten Abschnitt erläuterten Befugnisse des Verwaltungsrates der Gesellschaft kann der Entscheid einer Verschmelzung, wie hier beschrieben, ebenfalls durch die Generalversammlung der Aktionäre des betroffenen Subfonds getroffen werden.

Die Aktionäre werden über den Beschluss auf dem gleichen Weg informiert, wie oben im Abschnitt "Regelmässige Berichte und Veröffentlichungen" beschrieben. Die betroffenen Aktionäre sind während dreissig Tagen ab der Bekanntmachung dieses Beschlusses berechtigt, die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Aktien zum gültigen Nettoinventarwert entsprechend dem im Kapitel "Rücknahme von Aktien" geregelten Verfahren und ohne Berechnung einer Rücknahmekommission oder sonstigen administrativen Gebühr zu verlangen. Aktien, welche nicht zur Rücknahme eingereicht wurden, werden auf Basis des Nettoinventarwertes der jeweiligen betroffenen Subfonds, der für den Tag berechnet wird, für welchen das Umtauschverhältnis berechnet wird (sog. Exchange ratio), umgetauscht. Im Falle einer Zuteilung von Anteilen eines Anlagefonds unter der Rechtsform eines "Fonds commun de placement" ist der Entscheid nur bindend für Investoren, welche für diese Zuteilung gestimmt haben.

Generalversammlung der Gesellschaft bzw. der Aktionäre des betreffenden Subfonds

Sowohl für die Auflösung als auch für die Verschmelzung von Subfonds ist bei der Generalversammlung der Gesellschaft bzw. der Aktionäre des betreffenden Subfonds keine Mindestanwesenheitspflicht erforderlich, und der Beschluss kann mit einfacher Mehrheit der auf dieser Generalversammlung anwesenden oder vertretenen Aktien gefasst werden.

Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache

Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten zwischen den Aktionären, der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle ist das Bezirksgericht Luxemburg zuständig. Es findet luxemburgisches Recht Anwendung. Die Gesellschaft und/oder die Verwahrstelle können sich jedoch im Zusammenhang mit Forderungen von Anlegern aus anderen Ländern dem Gerichtsstand jener Länder unterwerfen, in denen Aktien angeboten und verkauft werden.

Die deutsche Fassung dieses Verkaufsprospektes ist massgebend. Die Gesellschaft kann jedoch von ihrer genehmigte Übersetzungen in Sprachen der Länder, in welchen Aktien angeboten und verkauft werden, für sich als verbindlich bezüglich solcher Aktien anerkennen, die an Anleger dieser Länder verkauft wurden.

Anlagegrundsätze

Für die Anlagen eines jeden Subfonds gelten im Übrigen folgende Bestimmungen:

1. Zulässige Anlagen der Gesellschaft

1.1 Die Anlagen der Gesellschaft dürfen ausschließlich aus einem oder mehreren der folgenden Bestandteile bestehen:

- a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten die an einem "Geregelten Markt" im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente notiert oder gehandelt werden;
- b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem anderen Markt, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, in einem Mitgliedsstaat gehandelt werden. Der Begriff "**Mitgliedsstaat**" bezeichnet einen Mitgliedsstaat der Europäischen Union; Staaten, die Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum aber keine Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, werden innerhalb der Grenzen dieses Abkommens und damit zusammenhängender Vertragswerke den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gleichgestellt;
- c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines Staates, der kein Mitglied der Europäischen Union ist, zur amtlichen Notierung zugelassen oder dort auf einem anderen Markt eines europäischen, amerikanischen, asiatischen, afrikanischen oder ozeanischen Landes (nachfolgend "**zugelassener Staat**") gehandelt werden, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist;
- d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtungen enthalten, dass die Zulassung zur Notierung bzw. zum Handel an einer unter Ziffer 1.1 a) bis Ziffer 1.1 c) erwähnten Wertpapierbörse bzw. an einem dort erwähnten geregelten Markt beantragt wurde und diese Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission erfolgt.
- e) Anteilen von nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz (2) Buchstabe a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG mit Sitz in einem Mitgliedstaat im Sinne des Gesetzes von 2010 oder einem Drittstaat, sofern
 - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht,
 - das Schutzniveau der Anteilinhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Aktionäre der Gesellschaft gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind,
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden und
 - der OGAW oder dieser andere OGA, deren Anteile erworben werden sollen, nach ihrem Verwaltungsreglement oder ihren Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10% ihres Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen dürfen.

Sofern in der Anlagepolitik des jeweiligen Subfonds nicht anders definiert ist, investiert der Subfonds nicht mehr als 10% seines Vermögens in andere OGAW oder OGA.

- f) Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat oder —falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet — es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
- g) abgeleiteten Finanzinstrumenten ("**Derivaten**"), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den vorstehenden Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden ("**OTC-Derivaten**"), sofern
 - der Einsatz der Derivate im Einklang mit dem Anlagezweck und der Anlagepolitik des jeweiligen Subfonds steht und geeignet ist, diese zu erreichen;
 - die zugrunde liegenden Wertpapiere sind Instrumente gemäss der Definition unter den Ziffern 1.1 a) und 1.1 b) oder Finanz- bzw. makroökonomische Indizes, Zinssätze, Währungen oder andere Basiswerte, in die gemäss der Anlagepolitik der Gesellschaft direkt oder über andere bestehende OGA oder OGAW investiert werden darf;
 - die Subfonds durch eine angemessene Diversifizierung der Basiswerte sicherstellen, dass die im Kapitel "Risikostreuung" aufgeführten und auf sie anwendbaren Diversifikationsregeln jederzeit eingehalten sind;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien

sind, die von der CSSF zugelassen wurden und von der Gesellschaft gesondert genehmigt sind. Das Genehmigungsverfahren durch die Gesellschaft basiert auf den Grundsätzen, die von UBS AM Credit Risk herausgearbeitet worden sind und u.a. Kreditwürdigkeit, Reputation und Erfahrung der in Frage stehenden Gegenpartei in Abwicklung der Transaktionen dieser Art sowie ihre Bereitschaft, Kapital zu stellen, zum Gegenstand haben. Die Gesellschaft unterhält eine Liste der von ihr genehmigten Gegenparteien;

- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können und
 - der jeweiligen Gegenpartei weder Diskretion über die Zusammensetzung des von dem jeweiligen Subfonds verwalteten Portfolios (z.B. im Falle eines total return swaps oder eines derivativen Finanzinstruments mit ähnlichen Charakteristika) noch über den Basiswert, welcher dem jeweiligen OTC-Derivat zugrunde liegt, eingeräumt wird.
- h) Geldmarktinstrumenten im Sinne der unter "Anlagepolitik" ausgeführten Bestimmungen, welche nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und vorausgesetzt, diese Instrumente werden
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder;
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter Ziffer 1.1 a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden;
 - von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 Euro), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
- 1.2 Abweichend von den in Ziffer 1.1 festgelegten Anlagebeschränkungen darf jeder Subfonds bis zu 10% seines Nettovermögens in anderen als in Ziffer 1.1 genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen;
- 1.3 Die Gesellschaft stellt sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert des Gesellschaftsportfolios nicht überschreitet. Jeder Subfonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der in Ziffern 2.2. und 2.3. festgelegten Grenzen Anlagen in Derivate tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen unter Ziffer 2 nicht überschreitet.
- 1.4 Jeder Subfonds darf auf akzessorischer Basis flüssige Mittel halten.

2. Risikostreuung

- 2.1 Nach dem Grundsatz der Risikostreuung ist es der Gesellschaft nicht gestattet, mehr als 10% des Nettovermögens eines Subfonds in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und derselben Einrichtung anzulegen. Die Gesellschaft darf nicht mehr als 20 % des Nettovermögens eines Subfonds in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Subfonds mit OTC-Derivaten darf 10% des Vermögens des betreffenden Subfonds nicht überschreiten, falls die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Ziffer 1.1 Buchstabe f) ist. Bei Geschäften mit anderen Gegenparteien reduziert sich das maximale Ausfallrisiko auf 5%. Der Gesamtwert aller Wertpapiere und Geldmarktinstrumente jener Einrichtungen, in welchen mehr als 5% des Nettovermögens eines Subfonds angelegt sind, darf nicht mehr als 40% des Nettovermögens jenes Subfonds betragen. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.
- 2.2 Ungeachtet der in Ziffer 2.1 festgesetzten Obergrenzen darf jeder Subfonds bei ein und derselben Einrichtung nicht mehr als 20% seines Nettovermögens in einer Kombination aus
- von dieser Einrichtung ausgegebenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten,
 - Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
 - mit dieser Einrichtung gehandelten OTC-Derivaten investieren.
- 2.3 Abweichend von den oben genannten Regeln gilt:

- a) Die in Ziffer 2.1 aufgeführte Grenze von 10% wird auf 25% erhöht für bestimmte Schuldverschreibungen, die von Kreditinstituten ausgegeben werden, welche ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der EU haben und dort gemäss Gesetz einer speziellen öffentlich-rechtlichen Aufsicht unterliegen, die den Schutz der Inhaber dieser Papiere bezweckt. Insbesondere müssen die Mittel, die aus der Emission solcher Schuldverschreibungen stammen, entsprechend dem Gesetz in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die daraus entstandenen Verpflichtungen genügend abdecken sowie ein Vorzugsrecht in Bezug auf die Zahlung des Kapitals und der Zinsen bei Zahlungsunfähigkeit des Schuldners aufweisen. Legt ein Subfonds mehr als 5% seines Nettovermögens in solchen Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten an, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes des Nettovermögens des Subfonds nicht überschreiten.
- b) Dieselbe Grenze von 10% wird auf 35% erhöht für Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften, von einem anderen zugelassenen Staat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden. Die unter Ziffer 2.3 a) und b) fallenden Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Ermittlung der in Bezug auf die Risikostreuung erwähnten 40%-Obergrenze nicht berücksichtigt.
- c) Die unter Ziffer 2.1, 2.2, 2.3 a) und b) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen die unter dieser Ziffer aufgeführten Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumente ein und derselben Einrichtung oder in Einlagen bei dieser Einrichtung oder in Derivaten derselben 35% des Nettovermögens eines gegebenen Subfonds nicht übersteigen.
- d) Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesem Artikel vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen. Anlagen eines Subfonds in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe dürfen jedoch zusammen 20% des Vermögens des betreffenden Subfonds erreichen.
- e) **Die Gesellschaft ist ermächtigt, nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100% des Nettovermögens eines Subfonds in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anzulegen, die von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften, von einem OECD-Mitgliedstaat, China, Russland, Brasilien, Indonesien oder Singapur, oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden. Diese Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente müssen in mindestens sechs verschiedene Emissionen aufgeteilt sein, wobei Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente aus ein und derselben Emission 30% des Gesamtbetrages des Nettovermögens eines Subfonds nicht überschreiten dürfen.**

2.4 Bezüglich Anlagen in andere OGAW oder sonstige OGA gelten folgende Bestimmungen:

- a) Die Gesellschaft darf höchstens 20% des Nettovermögens eines Subfonds in Anteile ein und desselben OGAW bzw. sonstigen OGA anlegen. Zum Zwecke der Anwendung dieser Anlagegrenze wird jeder Subfonds eines OGA mit mehreren Subfonds als eigenständiger Emittent betrachtet, unter der Voraussetzung, dass die Trennung der Haftung der Subfonds in Bezug auf Dritte sichergestellt ist.
- b) Die Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30% des Nettovermögens des Subfonds nicht übersteigen. Die Anlagewerte des OGAW oder sonstigen OGA in welchen investiert wurde, werden in Bezug auf die unter Ziffern 2.1., 2.2. und 2.3. aufgeführten Obergrenzen nicht berücksichtigt.
- c) Für die Subfonds die gemäss ihrer Anlagepolitik einen wesentlichen Teil ihres Vermögens in Anteilen anderer OGAW und/oder sonstiger OGA anlegen, sind die vom Subfonds selbst wie auch von den anderen OGAW und/oder sonstigen OGA, in die zu investieren er beabsichtigt, maximal erhobenen Verwaltungskommissionen im Kapitel "Kosten zu Lasten der Gesellschaft" beschrieben.

2.5 Die Subfonds können Aktien, die von einem oder mehreren anderen Subfonds der Gesellschaft auszugeben sind oder ausgegeben wurden, zeichnen, erwerben und/oder halten, sofern:

- der Ziel-Subfonds nicht seinerseits in den Subfonds investiert, der in diesen Ziel-Subfonds investiert; und
- der Anteil des Vermögens, den die Ziel-Subfonds, deren Erwerb beabsichtigt ist, entsprechend ihres Prospektes oder ihrer Satzung insgesamt in Anteile anderer Ziel-Subfonds desselben OGA investieren dürfen, 10 % nicht überschreitet; und
- das eventuell an die betroffenen Wertpapiere gebundene Stimmrecht so lange ausgesetzt ist, wie sie durch den betroffenen Subfonds gehalten werden, ungeachtet einer angemessenen Auswertung in den Abschlüssen und den periodischen Berichten; und
- auf jeden Fall der Wert dieser Wertpapiere bei der von dem Gesetz von 2010 auferlegten Kalkulation des Nettovermögens des Subfonds zum Zwecke der Verifizierung des Mindestmaßes des Nettovermögens nach dem Gesetz von 2010 nicht berücksichtigt wird solange diese Wertpapiere vom jeweiligen Subfonds gehalten werden; und
- es keine Mehrfachberechnung der Gebühren für die Verwaltung/Zeichnung oder Rücknahme zum einen auf der Ebene des Subfonds, der in den Ziel-Subfonds investiert hat, und zum anderen auf der Ebene des Ziel-Subfonds gibt.

2.6 Die Gesellschaft darf höchstens 20% der Anlagen eines Subfonds in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben

Emittenten anlegen, wenn es gemäß der Anlagepolitik des betreffenden Subfonds Ziel des Subfonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Diese Grenze beträgt 35%, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

Werden die unter Ziffer 1 und Ziffer 2 genannten Grenzen unbeabsichtigt oder infolge Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so hat die Gesellschaft bei ihren Verkäufen als vorrangiges Ziel, die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre anzustreben.

Neu aufgelegte Subfonds können, unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung, während eines Zeitraumes von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den angeführten Begrenzungen bezüglich Risikostreuung abweichen.

3. Anlagebegrenzungen

Es ist der Gesellschaft untersagt:

- 3.1 Wertpapiere zu erwerben, deren Veräußerung auf Grund vertraglicher Vereinbarungen irgendwelchen Beschränkungen unterliegt;
- 3.2 Aktien zu erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es der Gesellschaft ermöglicht, gegebenenfalls zusammen mit anderen von ihr verwalteten Anlagefonds, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben;
- 3.3 mehr als
 - 10 % der stimmrechtlosen Aktien ein und derselben Einrichtung,
 - 10 % der Schuldverschreibungen ein und derselben Einrichtung,
 - 25 % der Anteile ein und desselben OGAW oder OGA,
 - 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten zu erwerben.

In den drei letztgenannten Fällen brauchen die Beschränkungen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile im Zeitpunkt des Erwerbes nicht feststellen lassen.

Von Ziffern 3.2 und 3.3 ausgenommen sind

- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem anderen zugelassenen Staat begeben oder garantiert werden;
 - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, begeben oder garantiert werden;
 - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;
 - Aktien, die an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates gehalten werden, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Drittstaat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Drittstaates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Drittstaates zu tätigen. Dabei sind die Voraussetzungen des Gesetzes von 2010 zu beachten; und
 - Aktien, die am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die in deren Niederlassungsstaat lediglich und ausschließlich für die Gesellschaft bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf den Rückkauf von Anteilen auf Wunsch der Aktionäre ausüben.
- 3.4 Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder sonstigen unter Ziffer 1.1 e), g) und h) aufgeführten Instrumenten zu tätigen;
 - 3.5 Edelmetalle oder diesbezügliche Zertifikate zu erwerben;
 - 3.6 in Immobilien anzulegen und Waren oder Warenkontrakte zu kaufen oder zu verkaufen;
 - 3.7 Kredite aufzunehmen, es sei denn
 - für den Ankauf von Devisen mittels eines "back-to-back loan";
 - im Fall von temporären Kreditaufnahmen in Höhe von höchstens 10% des Nettovermögens des betreffenden Subfonds;
 - 3.8 Kredite zu gewähren oder für Dritte als Bürge einzustehen. Diese Beschränkung steht dem Erwerb von nicht voll

eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder sonstigen unter Ziffer 1.1 e), g) und h) aufgeführten Instrumenten nicht entgegen.

Die Gesellschaft darf jederzeit im Interesse der Aktionäre weitere Anlagebegrenzungen festsetzen, soweit diese erforderlich sind, um den Gesetzen und Bestimmungen jener Länder zu entsprechen, in denen Aktien der Gesellschaft angeboten und verkauft werden.

4. Zusammenlegung von Vermögenswerten

Zur effizienten Verwaltung darf die Gesellschaft eine interne Zusammenlegung und/oder die gemeinsame Verwaltung von Vermögenswerten bestimmter Subfonds zulassen. In diesem Fall werden Vermögenswerte verschiedener Subfonds gemeinsam verwaltet. Die unter gemeinsamer Verwaltung stehenden Vermögenswerte werden als "**Pool**" bezeichnet, wobei diese Pools jedoch ausschliesslich zu internen Verwaltungszwecken verwendet werden. Die Pools stellen keine separaten Einheiten dar und sind für Aktionäre nicht direkt zugänglich.

Pooling

Die Gesellschaft kann die Gesamtheit oder einen Teil des Portfoliovermögens zweier oder mehrerer Subfonds (zu diesem Zweck als "**beteiligte Subfonds**" bezeichnet) in Form eines Pools anlegen und verwalten. Ein solcher Vermögenspool wird gebildet, indem von jedem beteiligten Subfonds Barmittel oder sonstige Vermögenswerte (sofern diese Vermögenswerte mit der Anlagepolitik des betreffenden Pools in Einklang stehen) auf den Vermögenspool übertragen werden. Danach kann die Gesellschaft jeweils weitere Übertragungen auf die einzelnen Vermögenspools vornehmen. Ebenso können einem beteiligten Subfonds Vermögenswerte bis zur Höhe seiner Beteiligung rückübertragen werden.

Der Anteil eines beteiligten Subfonds am jeweiligen Vermögenspool wird durch Bezugnahme auf fiktive Einheiten gleichen Werts bewertet. Bei Einrichtung eines Vermögenspools wird die Gesellschaft den Anfangswert der fiktiven Einheiten festlegen (in einer Währung, die die Gesellschaft für geeignet erachtet) und jedem beteiligten Subfonds fiktive Einheiten im Gesamtwert der von ihm eingebrachten Barmittel (oder anderen Vermögenswerten) zuweisen. Danach wird der Wert der fiktiven Einheiten ermittelt, indem das Nettovermögen des Vermögenspools durch die Anzahl der bestehenden fiktiven Einheiten geteilt wird.

Werden zusätzliche Barmittel oder Vermögenswerte in einen Vermögenspool eingebracht oder diesem entnommen, so erhöhen bzw. verringern sich die dem betreffenden beteiligten Subfonds zugewiesenen fiktiven Einheiten jeweils um eine Zahl, die durch Division des eingebrachten oder entnommenen Barbetrages oder Vermögenswertes durch den aktuellen Wert der Beteiligung des beteiligten Subfonds an dem Pool ermittelt wird. Erfolgt eine Barmittelinlage in den Vermögenspool, so wird diese zu Berechnungszwecken um einen Betrag verringert, den die Gesellschaft für angemessen erachtet, um den mit der Anlage der betreffenden Barmittel gegebenenfalls verbundenen Steueraufwendungen sowie Abschluss- und Erwerbskosten Rechnung zu tragen. Bei einer Barentnahme kann ein entsprechender Abzug vorgenommen werden, um den mit der Veräusserung von Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten des Vermögenspools gegebenenfalls verbundenen Kosten Rechnung zu tragen.

Dividenden, Zinsen und sonstige ertragsartige Ausschüttungen, die auf die Vermögenswerte eines Vermögenspools erzielt werden, werden dem betreffenden Vermögenspool zugerechnet und führen dadurch zu einer Erhöhung des jeweiligen Nettovermögens. Im Falle einer Auflösung der Gesellschaft werden die Vermögenswerte eines Vermögenspools den beteiligten Subfonds im Verhältnis zu ihrer jeweiligen Beteiligung am Vermögenspool zugewiesen.

Gemeinsame Verwaltung

Um die Betriebs- und Verwaltungskosten zu senken und gleichzeitig eine breitere Diversifizierung der Anlagen zu ermöglichen, kann die Gesellschaft beschliessen, einen Teil oder die Gesamtheit der Vermögenswerte eines oder mehrerer Subfonds gemeinsam mit Vermögenswerten zu verwalten, die anderen Subfonds zuzuweisen sind oder zu anderen Organismen für gemeinsame Anlagen gehören. In den folgenden Abschnitten bezeichnet der Begriff "**gemeinsam verwaltete Einheiten**" die Gesellschaft und jeden ihrer Subfonds sowie alle Einheiten, mit bzw. zwischen denen gegebenenfalls eine Vereinbarung für eine gemeinsame Verwaltung bestehen würde; der Begriff "**gemeinsam verwaltete Vermögenswerte**" bezieht sich auf die gesamten Vermögenswerte dieser gemeinsam verwalteten Einheiten, die entsprechend der vorgenannten Vereinbarung für eine gemeinsame Verwaltung verwaltet werden.

Im Rahmen der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung ist der jeweilige Portfolio Manager berechtigt, auf konsolidierter Basis für die betreffenden gemeinsam verwalteten Einheiten Entscheidungen zu Anlagen und Anlageveräusserungen zu treffen, die Einfluss auf die Zusammensetzung des Portfolios der Gesellschaft und ihrer Subfonds haben. Jede gemeinsam verwaltete Einheit hält einen Anteil an den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten, der sich nach dem Anteil ihres Nettovermögens am Gesamtwert der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte richtet. Diese anteilige Beteiligung (zu diesem Zweck als "**Beteiligungsverhältnis**" bezeichnet) gilt für alle Anlagekategorien, die im Rahmen der gemeinsamen Verwaltung gehalten oder erworben werden. Entscheidungen zu Anlagen und/oder Anlageveräusserungen haben keinen Einfluss auf dieses Beteiligungsverhältnis, und weitere Anlagen werden den gemeinsam verwalteten Einheiten im selben Verhältnis zugeteilt. Im Falle des Verkaufs von Vermögenswerten werden diese anteilig von den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten in Abzug gebracht, die von den einzelnen gemeinsam verwalteten Einheiten gehalten werden.

Bei Neuzeichnungen bei einer der gemeinsam verwalteten Einheiten werden die Zeichnungserlöse den gemeinsam verwalteten

Einheiten entsprechend dem geänderten Beteiligungsverhältnis zugeteilt, das sich aus der Erhöhung des Nettovermögens der gemeinsam verwalteten Einheit ergibt, bei der die Zeichnungen eingegangen sind, und die Höhe der Anlagen wird durch die Übertragung von Vermögenswerten von der einen gemeinsam verwalteten Einheit auf die andere geändert, und somit an die geänderten Beteiligungsverhältnisse angepasst. Analog dazu werden bei Rücknahmen bei einer der gemeinsam verwalteten Einheiten die erforderlichen Barmittel von den Barmitteln der gemeinsam verwalteten Einheiten entsprechend dem geänderten Beteiligungsverhältnis entnommen, das sich aus der Verminderung des Nettovermögens der gemeinsam verwalteten Einheit ergibt, bei der die Rücknahmen erfolgt sind, und in diesem Fall wird die jeweilige Höhe aller Anlagen an die geänderten Beteiligungsverhältnisse angepasst.

Die Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass die Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung dazu führen kann, dass die Zusammensetzung des Vermögens des jeweiligen Subfonds durch Ereignisse beeinflusst werden kann, die andere gemeinsam verwaltete Einheiten betreffen, wie z.B. Zeichnungen und Rücknahmen, es sei denn, die Gesellschaft oder eine der von der Gesellschaft beauftragten Stellen ergreifen besondere Massnahmen. Wenn alle anderen Aspekte unverändert bleiben, haben daher Zeichnungen, die bei einer mit dem Subfonds gemeinsam verwalteten Einheit eingehen, eine Erhöhung der Barreserve dieses Subfonds zur Folge. Umgekehrt führen Rücknahmen bei einer mit dem Subfonds gemeinsam verwalteten Einheit zu einer Verringerung der Barreserven dieses Subfonds. Zeichnungen und Rücknahmen können jedoch auf dem Sonderkonto geführt werden, das für jede gemeinsam verwaltete Einheit ausserhalb der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung eröffnet wird, und über das Zeichnungen und Rücknahmen laufen müssen. Aufgrund der Möglichkeit, umfangreiche Zeichnungen und Rücknahmen auf diesen Sonderkonten zu verbuchen, sowie der Möglichkeit, dass die Gesellschaft oder die von ihr beauftragten Stellen jederzeit beschliessen können, die Beteiligung des Subfonds an der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung zu beenden, kann der jeweilige Subfonds Umschichtungen seines Portfolios vermeiden, wenn durch derartige Umschichtungen die Interessen der Gesellschaft, ihrer Subfonds und ihrer Aktionäre beeinträchtigt werden könnten.

Wenn eine Änderung in der Zusammensetzung des Portfolios der Gesellschaft oder eines oder mehrerer ihrer jeweiligen Subfonds infolge von Rücknahmen oder Zahlungen von Gebühren und Kosten, die einer anderen gemeinsam verwalteten Einheit zuzurechnen sind (d.h. die nicht der Gesellschaft oder dem betreffenden Subfonds zugerechnet werden können), dazu führen könnte, dass gegen die für die Gesellschaft oder den jeweiligen Subfonds geltenden Anlagebeschränkungen verstossen wird, werden die jeweiligen Vermögenswerte vor Durchführung der Änderung aus der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung ausgeschlossen, damit diese von den daraus resultierenden Anpassungen nicht betroffen sind.

Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte von Subfonds werden jeweils nur gemeinsam mit solchen Vermögenswerten verwaltet, die nach denselben Anlagezielen angelegt werden sollen, die auch für die gemeinsam verwalteten Vermögenswerte gelten, um sicherzustellen, dass Anlageentscheidungen in jeder Hinsicht mit der Anlagepolitik des jeweiligen Subfonds vereinbar sind. Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte dürfen nur mit solchen Vermögenswerten gemeinsam verwaltet werden, für die derselbe Portfolio Manager befugt ist, die Entscheidungen zu Anlagen bzw. Anlageveräusserungen zu treffen, und für die die Verwahrstelle ebenfalls als Verwahrstelle fungiert, um sicherzustellen, dass die Verwahrstelle in der Lage ist, gegenüber der Gesellschaft und ihren Subfonds ihre Funktionen und Verantwortungen, die sie gemäss dem Gesetz von 2010 und gesetzlichen Anforderungen hat, in jeder Hinsicht wahrzunehmen. Die Verwahrstelle hat die Vermögenswerte der Gesellschaft stets gesondert von den Vermögenswerten der anderen gemeinsam verwalteten Einheiten zu verwahren; hierdurch kann sie die Vermögenswerte jedes einzelnen Subfonds jederzeit genau bestimmen. Da die Anlagepolitik der gemeinsam verwalteten Einheiten nicht genau mit der Anlagepolitik eines Subfonds übereinstimmen muss, ist es möglich, dass infolgedessen die gemeinsame Anlagepolitik restriktiver ist als die des Subfonds.

Die Gesellschaft kann jederzeit und ohne vorherige Mitteilung beschliessen, die Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung zu beenden.

Die Aktionäre können sich jederzeit am eingetragenen Sitz der Gesellschaft nach dem Prozentsatz der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte und der Einheiten erkundigen, mit denen zum Zeitpunkt ihrer Anfrage eine solche Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung besteht.

In den Jahresberichten sind die Zusammensetzung und die Prozentsätze der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte anzugeben.

Vereinbarungen über eine gemeinsame Verwaltung mit nicht-luxemburgischen Einheiten sind zulässig, sofern (i) die Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung, an der die nicht-luxemburgische Einheit beteiligt ist, Luxemburger Recht und Luxemburger Rechtsprechung unterliegt oder (ii) jede gemeinsam verwaltete Einheit mit derartigen Rechten ausgestattet ist, dass kein Gläubiger und kein Insolvenz- oder Konkursverwalter der nicht-luxemburgischen Einheit Zugriff auf die Vermögenswerte hat oder ermächtigt ist, diese einzufrieren.

5. Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben

Vorbehaltlich der im Gesetz von 2010 festgelegten Bedingungen und Grenzen sowie unter Einhaltung der Anforderungen der CSSF können die Gesellschaft und ihre Subfonds zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte, Wertpapierleihgeschäfte und/oder sonstige Techniken und Instrumente nutzen, denen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zugrunde liegenden (die "**Techniken**"). Stehen diese Transaktionen im Zusammenhang mit der Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 entsprechen. Die

Verwendung dieser Techniken und Instrumente muss im besten Interesse der Anleger erfolgen.

Pensionsgeschäfte sind Transaktionen, bei denen eine Partei ein Wertpapier an die andere Partei verkauft und gleichzeitig einen Vertrag über den Rückkauf des Wertpapiers zu einem festen Termin in der Zukunft und zu einem festgelegten Preis abschliesst, der einen marktüblichen Zinssatz beinhaltet, der nicht im Zusammenhang mit dem Kuponsatz des Wertpapiers steht. Ein umgekehrtes Pensionsgeschäft ist eine Transaktion, bei der ein Subfonds Wertpapiere von einer Gegenpartei kauft und sich gleichzeitig verpflichtet, die Wertpapiere zu einem festen Termin in der Zukunft und zu einem vereinbarten Preis zurückzuverkaufen. Ein Wertpapierleihgeschäft ist eine Vereinbarung, aufgrund derer der Besitz an den "verliehenen" Wertpapieren von einem "Kreditgeber" auf einen "Kreditnehmer" übergeht, wobei sich der Kreditnehmer verpflichtet, dem Kreditgeber zu einem späteren Termin "gleichwertige Wertpapiere" auszuhändigen ("**Wertpapierleihe**").

Die Wertpapierleihe darf nur über anerkannte Clearinghäuser, wie Clearstream International oder Euroclear, sowie über erstrangige Finanzinstitute, die auf solche Aktivitäten spezialisiert sind, unter Beachtung des von ihnen festgelegten Verfahrens erfolgen.

Bei Wertpapierleihgeschäften muss die Gesellschaft grundsätzlich eine Sicherheit erhalten, deren Wert mindestens dem Gesamtwert der verliehenen Wertpapiere und eventuell aufgelaufenen Zinsen entspricht. Diese Sicherheit muss in Form einer finanziellen Sicherheit nach Luxemburger Recht erfolgen. Eine derartige Sicherheit ist nicht erforderlich, wenn das Geschäft über Clearstream International oder Euroclear oder eine andere Organisation erfolgt, die der Gesellschaft die Erstattung des Gegenwerts der verliehenen Wertpapiere zusichert.

Die Vorschriften des Abschnitts "Collateral Management" gelten entsprechend für die Verwaltung von Sicherheiten, die zugunsten der Gesellschaft im Rahmen der Wertpapierleihe gestellt werden. Abweichend von den Vorschriften des Abschnitts "Collateral Management" werden Aktien des Finanzsektors als Wertpapiere im Rahmen der Wertpapierleihe akzeptiert.

Dienstleister, die für die Gesellschaft Dienstleistungen im Bereich der Wertpapierleihe erbringen, haben im Gegenzug Anspruch auf eine marktübliche Gebühr. Die Höhe dieser Gebühr wird jährlich durch eine unabhängige Stelle geprüft und ggf. angepasst.

Ferner hat die Gesellschaft interne Rahmenvereinbarungen für die Wertpapierleihe ausgearbeitet. Diese Rahmenvereinbarungen enthalten unter anderem die betreffenden Definitionen, die Beschreibung der Prinzipien und Standards für das Vertragsmanagement bei Wertpapierleihgeschäften, Angaben zur Qualität der Sicherheiten, zu den zugelassenen Gegenparteien, zum Risikomanagement, zu den an Dritte zu entrichtenden Gebühren und zu den Gebühren, die die Gesellschaft zu erhalten hat, sowie zu den Informationen, die in den Jahres- und Halbjahresberichten veröffentlicht werden müssen.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat Instrumente der folgenden Anlageklassen als Sicherheiten aus Wertpapierleihgeschäften genehmigt und die folgenden für diese Instrumente geltenden Abschläge ("**Haircuts**") festgelegt:

Anlageklasse	Minimaler Haircut (% Abzug vom Marktwert)
Fest- und variabel verzinsliche Instrumente	
Instrumente, die von einem Staat begeben werden, der der G10 angehört (ausser USA, Japan, UK, Deutschland, Schweiz (einschliesslich Bundestaaten und Kantone als Emittenten)) und der emittierende Staat ein Mindestrating von A aufweist	2%
Instrumente, die von den USA, Japan, UK, Deutschland, Schweiz (einschliesslich Bundestaaten und Kantone als Emittenten) begeben werden	0%
Staatsanleihen, die ein Mindestrating von A aufweisen	2%
Instrumente, die von einer supranationalen Organisation begeben werden	2%
Instrumente, die von einer Körperschaft begeben werden und die einer Emission angehören, die (die Emission) ein Mindestrating von A aufweist	4%
Instrumente, die von einer kommunalen Körperschaft begeben werden und ein Mindestrating von A aufweisen	4%
Aktien	8%
Aktien, die in den folgenden Indizien enthalten sind, werden als zulässiges Collateral akzeptiert:	Bloomberg ID

Australia (S&P/ASX 50 INDEX)	AS31
Austria (AUSTRIAN TRADED ATX INDX)	ATX
Belgium (BEL 20 INDEX)	BEL20
Canada (S&P/TSX 60 INDEX)	SPTSX60
Denmark (OMX COPENHAGEN 20 INDEX)	KFX
Europe (Euro Stoxx 50 Pr)	SX5E
Finland (OMX HELSINKI 25 INDEX)	HEX25
France (CAC 40 INDEX)	CAC
Germany (DAX INDEX)	DAX
Hong Kong (HANG SENG INDEX)	HSI
Japan (NIKKEI 225)	NKY
Netherlands (AEX-Index)	AEX
New Zealand (NZX TOP 10 INDEX)	NZSE10
Norway (OBX STOCK INDEX)	OBX
Singapore (Straits Times Index STI)	FSSTI
Sweden (OMX STOCKHOLM 30 INDEX)	OMX
Switzerland (SWISS MARKET INDEX)	SMI
Switzerland (SPI SWISS PERFORMANCE IX)	SPI
U.K. (FTSE 100 INDEX)	UKX
U.S. (DOW JONES INDUS. AVG)	INDU
U.S. (NASDAQ 100 STOCK INDX)	NDX
U.S. (S&P 500 INDEX)	SPX
U.S. (RUSSELL 1000 INDEX)	RIY

* Rating in dieser Tabelle bezieht sich auf die Ratingskala, die von S&P benutzt wird. Ratings von S&P, Moody's und Fitch werden mit ihren jeweiligen Skalen angewendet. Sollte das Rating von diesen Ratingagenturen in Bezug auf einen bestimmten Emittenten nicht einheitlich sein, kommt das niedrigste Rating zur Anwendung.

** Auch nicht geratete Emissionen dieser Staaten sind zulässig. Auf sie wird ebenso kein Haircut angewendet.

In der Regel beziehen sich die folgenden Bestimmungen auf Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte:

- (i) Gegenparteien von Pensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften oder Wertpapierleihgeschäften sind Rechtsträger mit Rechtspersönlichkeit, die normalerweise in OECD-Ländern ansässig sind. Diese Gegenparteien werden einer Kreditbewertung unterzogen. Wird die Bonität der Gegenpartei von einer Agentur eingestuft, die bei der ESMA registriert ist und von dieser beaufsichtigt wird, wird dieses Rating bei der Kreditbewertung berücksichtigt. Wird eine Gegenpartei von einer solchen Ratingagentur auf A2 oder niedriger (oder auf ein vergleichbares Rating) herabgestuft, findet unverzüglich eine neue Kreditbewertung der Gegenpartei statt.
- (ii) Der Gesellschaft muss es zu jedem Zeitpunkt möglich sein, ein verliehenes Wertpapier zurückzufordern oder einen Vertrag

über eine Wertpapierleihe zu kündigen.

- (iii) Bei Abschluss eines umgekehrten Pensionsgeschäfts muss die Gesellschaft sicherstellen, dass sie die vollständige Barsumme (einschliesslich der bis zum Zeitpunkt der Rückforderung angesammelten Zinsen) jederzeit zurückfordern oder das umgekehrte Pensionsgeschäft jederzeit auf periodengerechter oder Mark-to-Market-Basis kündigen kann. Können die Barmittel zu einem beliebigen Zeitpunkt auf Mark-to-Market-Basis zurückgefordert werden, so ist der Mark-to-Market-Wert des umgekehrten Pensionsgeschäfts zu verwenden, um den Nettoinventarwert des jeweiligen Subfonds zu berechnen. Umgekehrte Pensionsgeschäfte mit einer festen Laufzeit von sieben Tagen oder weniger werden als Verträge angesehen, die es der Gesellschaft ermöglichen, ihre Vermögenswerte jederzeit zurückzufordern.
- (iv) Bei Abschluss eines Pensionsgeschäfts muss die Gesellschaft sicherstellen, dass sie die Wertpapiere des Pensionsgeschäfts jederzeit zurückfordern oder den Vertrag jederzeit kündigen kann. Pensionsgeschäfte mit einer festen Laufzeit von sieben Tagen oder weniger werden als Verträge angesehen, die es der Gesellschaft ermöglichen, ihre Vermögenswerte jederzeit zurückzufordern.
- (v) Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte stellen keine Ausleihe oder Verleihe im Sinne der OGAW-Richtlinie dar.
- (vi) Die Erträge aus der effizienten Portfolioverwaltung fliessen abzüglich aller direkten und indirekten Betriebskosten/Gebühren in den jeweiligen Subfonds zurück.
- (vii) Durch Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung entstandene direkte und indirekte Betriebskosten/Gebühren, die von den an den Subfonds abgeführten Erträgen abgezogen werden können, dürfen keine verdeckten Erträge enthalten. Solche direkten und indirekten Betriebskosten/Gebühren werden an die im jeweiligen Jahres- oder Halbjahresbericht der Gesellschaft genannten Parteien gezahlt. Dabei werden die Beträge der jeweiligen Gebühren angegeben und es wird angeführt, ob diese Parteien mit der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle in Verbindung stehen.

Die Gesellschaft und ihre Subfonds dürfen bei diesen Geschäften unter keinen Umständen von ihren Anlagezielen abweichen. Ausserdem darf die Verwendung dieser Techniken nicht dazu führen, dass sich das Risikoniveau des betreffenden Subfonds gegenüber dem ursprünglichen Risikoniveau (d. h. ohne Verwendung dieser Techniken) erheblich verschärft.

Im Hinblick auf die mit der Verwendung dieser Techniken verbundenen Risiken wird an dieser Stelle auf die Informationen in dem Abschnitt "Risiken in Verbindung mit der Verwendung von Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung" verwiesen.

Die Gesellschaft stellt sicher, dass sie selbst oder einer ihrer von ihr bestellten Dienstleister die aufgrund der Verwendung dieser Techniken eingegangenen Risiken im Rahmen eines Risikomanagementverfahrens überwacht und verwaltet, insbesondere das Gegenparteirisiko. Die Überwachung von potenziellen Interessenkonflikten, die sich aus Geschäften mit Gesellschaften ergeben könnten, die mit der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle verbunden sind, erfolgt vorrangig durch eine entsprechende regelmässige Prüfung der betreffenden Verträge und Prozesse. Ferner stellt die Gesellschaft sicher, dass – trotz der Verwendung dieser Techniken und Instrumente – die Rücknameanträge der Anleger jederzeit bearbeitet werden können.

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Zahl- und Informationsstelle

UBS Europe SE
Bockenheimer Landstraße 2-4
D-60306 Frankfurt am Main

Anleger in der Bundesrepublik Deutschland können Rücknahme- und Konversionsanträge für Aktien der Subfonds, die in der Bundesrepublik Deutschland vertrieben werden dürfen, bei der Zahl- und Informationsstelle zur Weiterleitung an die Administrationsstelle der Gesellschaft einreichen.

Sämtliche Zahlungen an die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland (Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen) können über die Zahl- und Informationsstelle geleitet werden.

Der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen (KII), die Satzung der Gesellschaft, die Jahres- und Halbjahresberichte, die Ausgabe-, Rücknahme- und Konversionspreise der der Subfonds sowie alle sonstigen Mitteilungen an die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland sind bei der Zahl- und Informationsstelle während der normalen Geschäftszeiten kostenlos und in Papierform erhältlich.

Ebenfalls sind die Statuten der Verwaltungsgesellschaft und die Vereinbarungen, welche die Depotbank und die Verwaltungsgesellschaft miteinander abgeschlossen haben, bei der Zahl- und Informationsstelle kostenlos einsehbar.

Preispublikationen und Veröffentlichungen von Mitteilungen an die Anleger

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden auf der folgenden Webseite veröffentlicht:

<https://www.ubs.com/de/de/asset-management/private-investors/funds-prices/fund-gate.html>

Etwaige Mitteilungen an die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland werden auf dem Postwege an die im Aktionärsregister eingetragene Anschrift der Anleger versandt.

Darüber hinaus erfolgt in den Fällen nach § 298 Absatz 2 KAGB sowie im Fall einer etwaigen Einstellung des Vertriebs nach § 311 Absatz 5 oder 6 KAGB eine zusätzliche Veröffentlichung im Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de).